

Vorlage – zur Beschlussfassung –

Gesetz zur Änderung des Bezirksverwaltungsgesetzes und zur Änderung anderer Gesetze

Der Senat von Berlin
InnDS I A 21
Tel.: 9(0)223 2075

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

V o r b l a t t

Vorlage - zur Beschlussfassung -

über Gesetz zur Änderung des Bezirksverwaltungsgesetzes und zur Änderung anderer Gesetze

A. Problem

Die Rahmenbedingungen der Berliner Verwaltung haben sich in den vergangenen Jahren massiv verändert. Nach Jahren mit Personalabbau und Sparzwang ist das Land Berlin heute mit einer beeindruckenden „Berlin-Dynamik“ konfrontiert: mehr Menschen, mehr Digitalisierung, mehr Beteiligungswille in einer vielschichtigen und modernen Hauptstadtgesellschaft. Für die Berliner Verwaltung entsteht damit ein enormer Anpassungsbedarf. Die Leistungsfähigkeit der Berliner Verwaltung muss zu diesen veränderten Bedarfen aufschließen. Da ein Großteil der Verwaltungsaufgaben von den Berliner Bezirken erledigt wird, ist eine Verbesserung der gesamtstädtischen Steuerung der Bezirke erforderlich. Zugleich müssen die bezirklichen Strukturen an die veränderten Anforderungen angepasst werden.

Darüber hinaus besteht Änderungsbedarf bezüglich zahlreicher Regelungen des Bezirksverwaltungsgesetzes, insbesondere um die Arbeit der Bezirksverordneten sowie der Bezirksverordnetenversammlungen und ihrer Ausschüsse zu erleichtern.

B. Lösung

Um das Land Berlin im Hinblick auf die bestehenden Herausforderungen zukunftsfähig zu machen, haben der Senat und die Bezirksbürgermeisterinnen und Bezirksbürgermeister am 14. Mai 2019 den „Zukunftspakt Verwaltung“ geschlossen. Der Zukunftspakt Verwaltung enthält insgesamt 27 Projektsteckbriefe. Davon bezieht sich Projektsteckbrief (Nr. 5) auf die Verbesserung der gesamtstädtischen Steuerung durch Zielvereinbarungssysteme und drei Projektsteckbriefe (Nr. 19 – 21) beziehen sich auf die Optimierung der Verwaltungsstrukturen in den Berliner Bezirken. Diese vier Projektsteckbriefe sollen mit dem vorliegenden Gesetzentwurf umgesetzt werden.

Es wird eine Rechtsgrundlage für den Abschluss von Zielvereinbarungen zwischen Hauptverwaltung und Bezirken geschaffen (Projektsteckbrief Nr. 5). Zielvereinbarungen sollen ein zentrales Instrument des gesamtstädtischen Steuerungssystems der Berliner Verwaltung werden. Mithilfe der Zielvereinbarungen sollen die Bezirke bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unter Berücksichtigung gesamtstädtischer Interessen stärker von der Hauptverwaltung unterstützt und gesteuert werden. Das Zielvereinbarungssystem soll mit der Haushaltsplanung synchronisiert werden und von Verhandlungen auf Augenhöhe zwischen Senat und Bezirken geprägt sein.

Der Gesetzentwurf sieht zudem eine klare Strukturierung der Geschäftsbereiche der Bezirksstadträtinnen und Bezirksstadträte vor, um die amts- und ebenenübergreifende Zusammenarbeit zu verbessern und die Basis für eine Zusammenführung der Fachstadträtesitzungen mit den Fachausschüssen des Rates der Bürgermeister zu schaffen (Projektsteckbrief Nr. 20). Die Ausschussorganisation des Rates der Bürgermeister wird dahingehend geregelt, dass dieser Fachausschüsse entsprechend den jeweiligen Geschäftsbereichen der Bezirksämter einsetzen soll. Durch die klare Strukturierung der Geschäftsbereiche des Bezirksamts soll zudem ein erfolgreiches Personalmanagement sichergestellt werden.

Die Position der Bezirksbürgermeisterinnen und Bezirksbürgermeister wird durch die bindende Zuordnung der Serviceeinheiten „Finanzen“ und „Personal“ zu dem Geschäftsbereich der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister maßvoll gestärkt: Damit wird die Steuerung des Bezirksamts in den verfassungsrechtlich vorgegebenen Grenzen verbessert (Projektsteckbrief Nr. 21). Eine weitere Stärkung der Steuerungsmöglichkeiten der Bezirksbürgermeisterinnen und Bezirksbürgermeister wird dadurch erreicht, dass ihnen über die Zuständigkeit für Finanzen und Personal im Rahmen des gesetzlich verankerten Zielvereinbarungssystems mittelbar eine herausgehobene Stellung eingeräumt wird.

Das Bezirksamt wird um ein Mitglied erweitert, um für die Erfüllung der zunehmenden Aufgaben der wachsenden Stadt auf Ebene der politischen Leitung Kapazitäten zu schaffen (Projektsteckbrief Nr. 19).

Über die Umsetzung dieser vier Projektsteckbriefe des Zukunftspakts Verwaltung hinaus sieht der Gesetzentwurf weitere Änderungen zur Verbesserung der gesamtstädtischen Steuerung und zur Verbesserung der Arbeit von Bezirksverordneten und Bezirksverordnetenversammlungen einschließlich deren Ausschüsse vor. Hervorzuheben sind insbesondere folgende weitere Änderungen:

Das Instrument des Eingriffsrechts nach § 13a des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes, welches ein Einschreiten gegenüber den Bezirken im Falle der Beeinträchtigung dringender Gesamtinteressen des Landes Berlin vorsieht, wird geschärft und um ein Regelbeispiel zur einheitlichen IKT-Steuerung und IT-Sicherheit ergänzt, um klarzustellen, dass die notwendige einheitliche IKT-Steuerung dringende Gesamtinteressen des Landes Berlin betrifft.

Es werden klare Regelungen dahingehend geschaffen, dass den Bezirken die Kosten von Aufsichts- und Eingriffsmaßnahmen auferlegt werden können. Dies soll dazu beitragen, dass in der Praxis möglichst wenig von diesen Maßnahmen Gebrauch gemacht werden muss.

Zudem werden Rechtsgrundlagen für die Bild- und Tonübertragung von Sitzungen der Bezirksverordnetenversammlungen und ihrer Ausschüsse geschaffen („Live Stream“). Damit ist dieses Instrument künftig leichter handhabbar und wird voraussichtlich öfter eingesetzt werden. Damit wird die Transparenz und Akzeptanz des Verwaltungshandelns erhöht.

Das Akteneinsichtsrecht der Bezirksverordneten wird gestärkt, um diesen die Kontrolle des Bezirksamts durch die Bezirksverordneten zu erleichtern. Die Rechtsstellung der Bezirksverordnetenversammlung wird dahingehend erweitert, dass sich das Bezirksamt künftig eingehender mit Beschlussempfehlungen der Bezirksverordnetenversammlung befassen muss.

Es werden umfassende Regelungen zu den Fraktionen der Bezirksverordnetenversammlungen getroffen, um deren Arbeit zu erleichtern.

C. Alternative / Rechtsfolgenabschätzung

Keine.

D. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter

Anlässlich des Gesetzgebungsverfahrens wird das Bezirksverwaltungsgesetz umfassend redaktionell geändert, um die sprachliche Gleichstellung der Geschlechter zu gewährleisten.

E. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen

Keine.

F. Gesamtkosten

Die durchschnittlichen Kosten für die Erweiterung des Bezirksamts um ein Mitglied betragen pro Bezirk jährlich rund 110.000 Euro (B4-Besoldung). Hinzu kommen durchschnittliche Kosten in Höhe von jährlich rund 53.000 Euro pro Bezirk für die Vergütung einer Vorzimmerkraft (EG 6-Vergütung). Die übrigen Kosten (Arbeitsplatzausstattung, Pensionszahlungen) hängen von individuellen Faktoren ab und sind nicht pauschal bezifferbar.

Die anderen Änderungen, die dieser Gesetzentwurf vorsieht, verursachen keine unmittelbaren Kosten, sondern zielen im Wesentlichen auf Effizienzgewinne in der Verwaltungssteuerung ab.

G. Auswirkungen auf Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg

Keine.

Da die Verwaltungsstruktur des Landes Brandenburg mit der des Landes Berlin als Einheitsgemeinde nicht vergleichbar ist, sind unterschiedliche Regelungen erforderlich.

H. Zuständigkeit

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Der Senat von Berlin
InnDS I A 21
Tel.: 9(0)223 2075

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin
über Senatskanzlei - G Sen -

V o r l a g e

- zur Beschlussfassung -

über Gesetz zur Änderung des Bezirksverwaltungsgesetzes und anderer Ge-
setze

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Gesetz zur Änderung des Bezirksverwaltungsgesetzes und anderer Gesetze

Vom

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

- Artikel 1 Änderung des Bezirksverwaltungsgesetzes
- Artikel 2 Änderung des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes
- Artikel 3 Änderung des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes
- Artikel 4 Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs
- Artikel 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Artikel 1

Änderung des Bezirksverwaltungsgesetzes

Das Bezirksverwaltungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. November 2011 (GVBl. S. 692), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 807) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 1 werden nach dem Wort „tätiger“ die Wörter „Bürgerinnen und“ eingefügt.
2. In § 4 Absatz 3 Satz 2 wird nach dem Wort „die“ das Wort „die“ gestrichen.
3. § 5 Absatz 3 wird aufgehoben.
4. Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

„§ 5a
Fraktionen

(1) Eine Fraktion besteht aus mindestens drei Mitgliedern der Bezirksverordnetenversammlung, die derselben Partei oder Wählergemeinschaft angehören oder auf demselben Wahlvorschlag gewählt worden sind. Die Fraktionszugehörigkeit eines Mitglieds der Bezirksverordnetenversammlung zur bisherigen Fraktion entfällt bei Eintritt in eine andere in der Bezirksverordnetenversammlung mit einer Fraktion bereits vertretene Partei oder Wählergemeinschaft.

(2) Konstituiert sich innerhalb von 30 Tagen nach Beginn der neuen Wahlperiode eine Fraktion einer Partei- oder Wählergemeinschaft, die bereits bis zum Ende der abgelaufenen Wahlperiode eine Fraktion in der Bezirksverordnetenversammlung gebildet hat, ist die neue Fraktion die Rechtsnachfolgerin der bisherigen Fraktion, wenn ihre Mitglieder innerhalb dieses Zeitraums gegenüber der Bezirksverordnetenvorsteherin oder dem Bezirksverordnetenvorsteher die Rechtsnachfolge erklären. Die Bezirksverordnetenvorsteherin oder der Bezirksverordnetenvorsteher kann die Frist nach Satz 1 verlängern.

(3) Die Fraktionen wirken an der Willensbildung und Entscheidungsfindung der Bezirksverordnetenversammlung mit; sie dürfen ihre Auffassung öffentlich darstellen. Ihre innere Ordnung muss demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechen.

(4) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben dürfen die Fraktionen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigen. Die Bezirksverordnetenvorsteherin oder der Bezirksverordnetenvorsteher verpflichtet die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fraktionen auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten. § 11 Absatz 3 gilt entsprechend.“

5. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Vorsitz“ die Wörter „der oder“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „von“ die Wörter „der Bezirksverordnetenvorsteherin oder“ eingefügt.

- c) In Absatz 3 wird das Wort „Der“ durch die Wörter „Die Bezirksverordnetenvorsteherin oder der“ ersetzt.
6. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden nach der Angabe „§ 7“ die Wörter „Bezirksverordnetenvorsteherin oder“ eingefügt.
- b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Die Bezirksverordnetenversammlung wählt für die Dauer der Wahlperiode aus ihrer Mitte die Bezirksverordnetenvorsteherin oder den Bezirksverordnetenvorsteher, ein Mitglied als Stellvertreterin oder Stellvertreter und die übrigen Mitglieder des Vorstandes.“
- c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Die Bezirksverordnetenvorsteherin oder der Bezirksverordnetenvorsteher vertritt die Bezirksverordnetenversammlung in allen Angelegenheiten und übt das Hausrecht in den Räumen der Bezirksverordnetenversammlung aus. Sie oder er verpflichtet die Bezirksverordneten, die Bürgerdeputierten und, soweit erforderlich, die beratenden Mitglieder im Jugendhilfeausschuss auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten. Sie oder er selbst wird von ihrer oder seiner Stellvertretung verpflichtet.“
- d) In Absatz 3 wird das Wort „Der“ durch die Wörter „Die Bezirksverordnetenvorsteherin oder der“ ersetzt.
7. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „deren“ durch das Wort „ihrer“ ersetzt.
- b) Folgender Absatz 7 wird angefügt:
- „(7) Die Bezirksverordnetenversammlung kann beschließen, dass von ihren Sitzungen Bild- und Tonaufnahmen angefertigt und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Die Bezirksverordneten, die Mitglieder und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bezirksamts können verlangen, dass Aufnahmen ihrer Person und ihrer Redebeiträge und deren Veröffentlichung unterbleiben. Aufnahmen von anderen Personen dürfen nicht ohne deren vorherige Einwilligung angefertigt und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Absatz 6 Satz 2 und 3 und die Regelungen der Bezirksverordnetenversammlung zur Protokollierung bleiben unberührt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.“
8. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„Die Teilnahme von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Fraktionen an nichtöffentlichen Sitzungen der Ausschüsse kann durch Beschluss des Ausschusses zugelassen werden.“

- b) In Absatz 4 Satz 2 werden nach dem Wort „Zustimmung“ die Wörter „der Bezirksverordnetenvorsteherin oder“ eingefügt.
- c) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „Jeder Bezirksverordnete“ durch die Wörter „Jedes Mitglied der Bezirksverordnetenversammlung“ ersetzt.
- d) Folgender Absatz 7 wird angefügt:

„(7) Die Ausschüsse können beschließen, dass von ihren Sitzungen Bild- und Tonaufnahmen angefertigt und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Die Ausschussmitglieder, die Mitglieder und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bezirksamts können verlangen, dass Aufnahmen ihrer Person und ihrer Redebeiträge und deren Veröffentlichung unterbleiben. Aufnahmen von anderen Personen dürfen nicht ohne deren vorherige Einwilligung angefertigt und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Absatz 3 Satz 2 und die Regelungen der Bezirksverordnetenversammlung zur Anfertigung von Protokollen bleiben unberührt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung der Bezirksverordnetenversammlung.“

9. § 10 wird wie folgt gefasst:

„§ 10 Verbot der Entlassung

Die Entlassung aus dem Beamtenverhältnis oder die Kündigung eines Arbeitsverhältnisses wegen der Tätigkeit als Bezirksverordnete oder Bezirksverordneter ist auch nach Beendigung der Mitgliedschaft in einer Bezirksverordnetenversammlung unzulässig.“

10. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) Jedes Mitglied der Bezirksverordnetenversammlung hat das Recht, Anträge zu stellen, Anfragen an das Bezirksamt zu richten und Einsicht in die Akten des Bezirksamts zu nehmen. § 17 Absatz 2 bleibt unberührt.“

(2) Das Bezirksamt darf die Beantwortung von Anfragen und die Einsicht in die Akten verweigern, soweit schutzwürdige Belange Dritter oder ein dringendes öffentliches Interesse entgegenstehen und dem nicht durch eine Beantwortung oder Akteneinsicht unter Maßgaben der Geheimhaltung Rechnung getragen werden kann. Das Bezirksamt hat eine ablehnende Entscheidung oder Maßgaben der Geheimhaltung schriftlich zu begründen. Bei Vorliegen eines Ausschließungsgrundes nach Absatz 4 dürfen Anfragen nicht beantwortet und die Akteneinsicht nicht gewährt werden.“

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Bezirksverordneten haben über die ihnen im Rahmen der Ausübung ihres Mandats bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren, soweit eine Geheimhaltung angeordnet wurde oder gesetzlich vorgesehen ist. Bei schuldhafter Zuwiderhandlung gegen diese Verpflichtung kann das Bezirksamt ein Ordnungsgeld bis 1.000 Euro verhängen. Die Verantwortlichkeit nach anderen gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Bürgerdeputierten und die beratenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses.“

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und es wird folgender Satz angefügt:

„Nicht unter Satz 1 fallen Wahlen nach § 16 Absatz 1 Buchstabe a).“

d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

11. In § 12 Absatz 2 Nummer 10 werden nach dem Wort „andere“ die Wörter „Trägerinnen und“ eingefügt.

12. In § 13 Absatz 1 werden nach Satz 2 folgende Sätze eingefügt:

„Bei Ersuchen der Bezirksverordnetenversammlung prüft das Bezirksamt auch, ob alternative Maßnahmen zur vollständigen oder teilweisen Erreichung des Gegenstandes des Ersuchens in Betracht kommen und teilt der Bezirksverordnetenversammlung das Ergebnis mit. Soweit das Bezirksamt alternative Maßnahmen ablehnt, teilt es der Bezirksverordnetenversammlung die Gründe dafür mit.“

13. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Der Bezirksbürgermeister oder sein Vertreter“ durch die Wörter „Die Bezirksbürgermeisterin oder der Bezirksbürgermeister oder ihre oder seine Vertretung“ ersetzt.

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Mitglieder des Bezirksamts unterstehen in den Sitzungen der Bezirksverordnetenversammlung der Ordnungsgewalt der Bezirksverordnetenvorsteherin oder des Bezirksverordnetenvorstehers und in den Sitzungen der Ausschüsse der Ordnungsgewalt der oder des Ausschussvorsitzenden.“

14. § 16 Absatz 1 und 2 werden jeweils wie folgt geändert:

a) In Buchstabe c) werden nach dem Wort „tätigen“ die Wörter „Bürgerinnen und“ eingefügt.

- b) In Buchstabe d) werden die Wörter „die Vertreter und deren“ durch die Wörter „die Vertreterinnen und Vertreter und deren Stellvertreterinnen und“ ersetzt.
- c) In Buchstabe e) wird das Wort „den“ durch die Wörter „die Patientenfürsprecherinnen und“ ersetzt.

15. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Das Bezirksamt darf die Auskunft und die Einsichtnahme verweigern, wenn der Auskunft oder der Akteneinsicht schutzwürdige Belange Dritter oder ein dringendes öffentliches Interesse entgegenstehen und dem nicht durch Maßgaben der Geheimhaltung Rechnung getragen werden kann. Das Bezirksamt hat eine ablehnende Entscheidung oder Maßgaben der Geheimhaltung gegenüber dem Ausschuss zu begründen.“

- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 Buchstabe a) wird das Wort „den“ durch die Wörter „die Petentinnen und“ ersetzt.

- bb) In Satz 2 werden nach den Wörtern „unterrichtet die“ die Wörter „Petentinnen und“ eingefügt.

16. § 21 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 wird das Wort „soviel“ durch die Wörter „so viele Bewerberinnen und“ ersetzt.

- b) In Satz 4 werden dem Wort „Stellvertreter“ die Wörter „Stellvertreterinnen und“ vorangestellt.

- c) Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Scheidet eine Bürgerdeputierte oder ein Bürgerdeputierter aus, tritt an ihre oder seine Stelle die nächste Stellvertreterin oder der nächste Stellvertreter.“

- d) In Satz 6 werden vor dem Wort „Unterzeichner“ die Wörter „Unterzeichnerinnen und“ eingefügt.

17. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) In dem Satzteil vor dem Buchstaben a) wird das Wort „Bürgerdeputierter“ durch die Wörter „Bürgerdeputierte oder Bürgerdeputierter sowie deren Stellvertreterin“ ersetzt.

- b) Dem Buchstaben b) werden die Wörter „ihre oder“ vorangestellt.

c) Die Buchstaben d) und e) werden wie folgt gefasst:

„d) nicht in derselben Bezirksverwaltung als Beamtin oder Beamter oder als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer tätig ist,

e) weder Mitglied noch Prüferin oder Prüfer des Rechnungshofs ist.“

18. In § 23 werden nach dem Wort „ihre“ die Wörter „Stellvertreterinnen und“ eingefügt.

19. § 24 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden nach dem Wort „als“ die Wörter „Bürgerdeputierte oder“ eingefügt.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In dem Satzteil vor dem Buchstabe a) werden die Wörter „Bürgerdeputierter oder“ durch die Wörter „Bürgerdeputierte oder Bürgerdeputierter sowie Stellvertreterin oder“ ersetzt.

bb) Buchstabe b) wird wie folgt gefasst:

„b) mit Verlust des Wahlrechts, bei Ausländerinnen und Ausländern mit Eintritt von Gründen, nach denen eine wahlberechtigte Person vom Wahlrecht ausgeschlossen wäre,“

c) In Absatz 2 werden nach dem Wort „als“ die Wörter „Bürgerdeputierte oder“ und nach dem Wort „Bürgerdeputierter“ die Wörter „sowie Stellvertreterin“ eingefügt.

d) In Absatz 3 werden die Wörter „einen Bürgerdeputierten oder Stellvertreter“ durch die Wörter „Bürgerdeputierte und stellvertretende Bürgerdeputierte“ ersetzt.

20. § 25 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Amt“ die Wörter „einer oder“ und nach den Wörtern „Bürgerdeputierten oder“ die Wörter „einer Stellvertreterin oder eines“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Gegen die Feststellung gemäß Absatz 1 ist für die Betroffenen der Verwaltungsrechtsweg eröffnet.“

21. § 34 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Bezirksamt besteht aus der Bezirksbürgermeisterin oder dem Bezirksbürgermeister und fünf Bezirksstadträtinnen und Bezirksstadträten, von denen eine oder einer zugleich zur stellvertretenden Bezirksbürgermeisterin oder zum stellvertretenden Bezirksbürgermeister gewählt wird; sie bilden die Mitglieder des Bezirksamts. Die Amtszeit des neugewählten Bezirksamts beginnt, sobald die Bezirksbürgermeisterin oder der Bezirksbürgermeister und mindestens zwei weitere Mitglieder des Bezirksamts gewählt und ernannt sind; die fehlenden Mitglieder sind unverzüglich nachzuwählen.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„An den Sitzungen des Bezirksamts nehmen die Leiterin oder der Leiter des Rechtsamts und die Leiterin oder der Leiter des Steuerungsdienstes oder die jeweilige Stellvertretung mit beratender Stimme teil.“

bb) In Satz 2 wird das Wort „Der“ durch die Wörter „Die Vertreterin oder der“ ersetzt.

22. In § 35 Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Wahl“ die Wörter „der Bezirksbürgermeisterin oder“ eingefügt.

23. § 36 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe d) werden nach den Wörtern „Abberufung von“ die Wörter „Vertreterinnen und“ und nach dem Wort „Vertretern“ die Wörter „sowie ihren Stellvertreterinnen und“ eingefügt.

b) Buchstabe i) wird wie folgt gefasst:

„i) die Aufgaben der Dienstbehörde für die Beamtinnen und Beamten und der Personalstelle für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Zuständigkeitsbereich der Bezirksverwaltung; die Stellungnahme zur Versetzung von Dienstkräften von der Bezirksverwaltung in die Hauptverwaltung oder eine andere Bezirksverwaltung und umgekehrt;“

c) In Buchstabe k) werden die Wörter „die Mitglieder“ durch die Wörter „den Mitgliedern“ ersetzt.

24. § 37 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „durch Rechtsverordnung abweichend von der Anlage zu Satz 1 zu regeln“ durch die Wörter „in der Anlage zu Satz 1 durch Rechtsverordnung zu ändern“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Sätze 5 und 6 aufgehoben.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Unternehmen“ ein Komma und das Wort „Existenzgründerinnen“ eingefügt.
- bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „Unternehmen“ ein Komma und das Wort „Investorinnen“ eingefügt.
- cc) Satz 5 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Nummer 1 wird aufgehoben.
 - bbb) Die bisherigen Nummern 2 und 3 werden die Nummern 1 und 2.
- d) Absatz 6 wird aufgehoben.
- e) Absatz 7 wird Absatz 6 und nach dem Wort „Zielvereinbarungen“ werden die Wörter „mit Stellen innerhalb des Bezirks“ eingefügt.

25. Dem § 38 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Bezirksbürgermeisterin oder der Bezirksbürgermeister leitet einen eigenständigen Geschäftsbereich, dem insbesondere der Steuerungsdienst, das Rechtsamt und die Serviceeinheiten Finanzen und Personal zugeordnet sind.“

26. § 39 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Aufgaben“ die Wörter „der Bezirksbürgermeisterin oder“ eingefügt.
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Der“ durch die Wörter „Die Bezirksbürgermeisterin oder der“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „gibt“ die Wörter „ihre oder“ eingefügt.
- c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Bezirksbürgermeisterin oder der Bezirksbürgermeister übt die Dienstaufsicht über die Bezirksstadträtinnen und Bezirksstadträte aus.“
- d) In Absatz 3 wird das Wort „Der“ durch die Wörter „Die Bezirksbürgermeisterin oder der“ ersetzt.
- e) In Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „hat“ die Wörter „die Bezirksbürgermeisterin oder“ eingefügt.

27. In § 39a Absatz 1 werden nach dem Wort „deren“ die Wörter „Einwohnerinnen und“ eingefügt.

28. § 43 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Einwohnerfragestunde ist Bestandteil der öffentlichen Sitzung der Bezirksverordnetenversammlung.“

b) Der neue Satz 4 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Eine Pflicht zur Beantwortung von Einwohnerfragen besteht jedoch nicht, wenn die Fragestellenden in der Sitzung ohne wichtigen Grund abwesend sind. Die Fragestellenden haben keinen Anspruch auf Anonymisierung ihres Namens im Sitzungsprotokoll.“

29. In § 46 Absatz 5 Satz 1 werden nach den Wörtern „von Wahlscheinen, die“ die Wörter „Bezirkswahlleiterinnen und“ eingefügt.

30. § 48 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden nach dem Wort „für“ die Wörter „Diplomjuristinnen und“ eingefügt.

b) Dem Wort „Diplomjuristen“ werden die Wörter „Diplomjuristinnen und“ vorangestellt und die Wörter „Aufgaben des Leiters des Rechtsamts oder dessen Stellvertreters“ werden durch die Wörter „Leitung des Rechtsamts oder die stellvertretende Leitung des Rechtsamts“ ersetzt.

31. § 49 wird aufgehoben.

32. § 50 wird § 49.

33. Die Anlage zu § 37 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Das Bezirksamt gliedert sich wie folgt:

I. Geschäftsbereich: Bürgermeisterin / Bürgermeister

1. „Serviceeinheit Finanzen“ mit den Aufgabenstellungen:

- Haushalts- und Stellenplanung und -wirtschaft
- Kassenwesen

2. „Serviceeinheit Personal“ mit den Aufgabenstellungen:
 - Personalverwaltungsservice
 - Personalentwicklungsservice
3. „Sozialraumorientierte Planungskoordination“
4. „Steuerungsdienst“ (einschließlich Geschäftsprozessmanagement und Digitalisierung)
5. „Pressestelle“
6. „Rechtsamt“
7. „Zentrale Vergabestelle“

II. Geschäftsbereich: Bildung

„Schul- und Sportamt“ mit den Aufgabenstellungen:

- Schulträgerschaft
- Förderung des Sports

III. Geschäftsbereich: Öffentlicher Raum

1. „Ordnungsamt“ mit den Aufgabenstellungen:
 - Ordnung im öffentlichen Raum (einschließlich verhaltensbedingten Lärms und Parkraumbewirtschaftung und -überwachung)
 - Gewerbe (Wirtschaftsordnung, einschließlich Märkte)
 - Veterinär- und Lebensmittelaufsicht
 - Zentrale Anlauf- und Beratungsstelle nach § 37 Absatz 4
2. „Straßen- und Grünflächenamt“ mit den Aufgabenstellungen:
 - Tiefbau (Straßenplanung, Straßenneubau, Straßenunterhaltung, Straßenaufsicht)
 - Straßenverwaltung
 - Straßenverkehrsbehörde (mit Ausnahme der den Ämtern für Bürgerdienste zugewiesenen Aufgaben)

- Unterhaltung und Neubau von Grün- und Freiflächen einschließlich Friedhöfe und Kleingärten

IV. Geschäftsbereich: Stadtentwicklung

„Stadtentwicklungsamt“ mit den Aufgabenstellungen:

- Stadtplanung
- Bau- und Wohnungsaufsicht
- Vermessung (einschließlich Liegenschaftskataster und Wertermittlung)
- Denkmalschutz
- Quartiersmanagement

V. Geschäftsbereich: Soziales/Bürgerdienste

1. „Amt für Soziales“ mit den Aufgabenstellungen:

- Betreuungsbehörde und Soziale Dienste
- Materielle Hilfen
- Durchführung der Leistungen des kommunalen Trägers gemäß SGB II und AG-SGB II (Jobcenter)

2. „Amt für Bürgerdienste“ mit den Aufgabenstellungen:

- Bürgerämter (einschließlich der straßenverkehrsbehördlichen Aufgabe der Ausgabe von Bewohnerparkausweisen und Ausnahme genehmigungen für Gäste im Rahmen der Berliner Parkraumbewirtschaftung)
- Standesamt
- Staatsangehörigkeitsangelegenheiten
- Wohnungsamt
- Wahlen

VI. Geschäftsbereich: Familie/Gesundheit

1. „Gesundheitsamt“ mit den Aufgabenstellungen:

- Gesundheitsschutz und -aufsicht
 - Gesundheitsschutz und -förderung für Erwachsene
 - Gesundheitsschutz und -förderung für Kinder
 - Spezielle gesundheitliche Hilfen für Menschen mit Behinderungen
2. „Jugendamt“ mit den Aufgabenstellungen:
- Aufgaben des Jugendamtes (Fachberatung, allgemeine Förderung von jungen Menschen und ihren Familien, familienunterstützende Hilfen, fachbereichsübergreifende Jugendhilfe, Teilhabefachdienst Jugend und sonstige zugewiesene Aufgaben)
 - Kindertagesbetreuung (einschließlich Kita-Eigenbetrieb)
3. „Qualitätsentwicklung, Planung und Koordination des öffentlichen Gesundheitsdienstes“

Es werden folgende weitere Gliederungseinheiten gebildet, die nach Maßgabe der Sätze 3 bis 8 zu den Geschäftsbereichen zuzuordnen sind:

1. „Umwelt- und Naturschutzamt“ mit den Aufgabenstellungen:
- Umweltplanung, -beratung und -information
 - Umweltordnungsaufgaben (ohne verhaltensbedingten Lärm)
 - Natur- und Artenschutz
2. „Amt für Weiterbildung und Kultur“ mit den Aufgabenstellungen:
- Volkshochschule
 - Musikschule
 - Jugendkunstschule
 - Bibliotheken
 - Kultur
 - Regionalmuseum
3. „Serviceeinheit Facility-Management“ mit den Aufgabenstellungen:
- Kaufmännische und technische Immobilien- und Gebäudeverwaltung

- Hochbauservice
 - Innere Dienste (Dienstpost, Vervielfältigungen, Fernmeldeangelegenheiten, Beschaffungen, Anlagenbuchhaltung)
 - IT-Service
4. „Wirtschaftsförderung“ nach § 37 Absatz 5
 5. Beauftragte:
 - „Datenschutzbeauftragte“ oder „Datenschutzbeauftragter“
 - „Beauftragte für Menschen mit Behinderungen“ oder „Beauftragter für Menschen mit Behinderungen“
 - „Integrationsbeauftragte“ oder „Integrationsbeauftragter“
 - „Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte“
 - „EU-Beauftragte“ oder „EU-Beauftragter“
 - „Beauftragte für Partnerschaften“ oder „Beauftragter für Partnerschaften“

Das „Umwelt- und Naturschutzamt“ ist dem Geschäftsbereich 3 oder dem Geschäftsbereich 4 zuzuordnen. Das „Amt für Weiterbildung und Kultur“ ist dem Geschäftsbereich 2 oder dem Geschäftsbereich 6 zuzuordnen. Die „Serviceeinheit Facility Management“ ist dem Geschäftsbereich 1 oder dem Geschäftsbereich 4 zuzuordnen. Die „Wirtschaftsförderung“ nach § 37 Absatz 5 und die Beauftragten können jedem Geschäftsbereich zugeordnet werden. Eine Zuordnung der einzelnen Beauftragten zu unterschiedlichen Geschäftsbereichen ist zulässig. Die Zuordnung nach Satz 3 bis 7 erfolgt durch Beschluss des Bezirksamts.“

Artikel 2

Änderung des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes

Das Allgemeine Zuständigkeitsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1996 (GVBl. S. 302, 472), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 807) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4a wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Wörter „Änderung der“ gestrichen.
 - b) Dem Absatz 1 wird folgender Absatz 1 vorangestellt:

„(1) Die Zuständigkeiten der Senatsverwaltungen ergeben sich vorbehaltlich vorrangiger gesetzlicher Regelungen aus dem Geschäftsverteilungsplan des Senats, der auch für die Organisationseinheiten der Bezirksämter eine jeweils führende Senatsverwaltung bestimmt.“

c) Die bisherigen Absätze 1 und 2 werden die Absätze 3 und 4.

2. Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

„§ 6a

Politische Zielvereinbarungen und fachliche Zielvereinbarungen

(1) Die Regierende Bürgermeisterin oder der Regierende Bürgermeister kann mit den Bezirksbürgermeisterinnen und Bezirksbürgermeistern Zielvereinbarungen zu politischen Zielen und Handlungsfeldern von gesamtstädtischem Steuerungsinteresse abschließen (politische Zielvereinbarungen). Diese Zielvereinbarungen sollen die zur Umsetzung der Ziele notwendigen wesentlichen Rahmenbedingungen enthalten. Sie bedürfen der Zustimmung des Senats und der Bezirksämter.

(2) Die jeweils zuständige Senatsverwaltung kann mit den fachlich zuständigen Bezirksamtsmitgliedern in Handlungsfeldern von gesamtstädtischem Steuerungsinteresse fachliche Zielvereinbarungen abschließen. Diese Zielvereinbarungen enthalten mindestens Festlegungen zu übergeordneten Steuerungszielen, Leistungsversprechen gegenüber der Stadtgesellschaft, zum Zeitplan und zur Kontrolle der Zielerreichung sowie einen Ressourcenbezug. Sie bedürfen der Zustimmung der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung und der für Finanzen zuständigen Bezirksamtsmitglieder.

(3) Zielvereinbarungen nach Absatz 1 und 2 bedürfen der Schriftform. Die Geltungsdauer der politischen Zielvereinbarungen soll der Dauer der Legislaturperiode entsprechen. Fachliche Zielvereinbarungen sollen für die Geltungsdauer einer Haushaltsperiode abgeschlossen werden.“

3. § 8 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) In dem Satzteil vor dem Buchstaben a) werden nach dem Wort „kann“ die Wörter „die oder der“ eingefügt.

b) In Buchstabe c) wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.

c) Folgender Buchstabe d) wird angefügt:

„d) die Kosten für Aufsichtsmaßnahmen, die über die allgemeinen Verwaltungskosten hinausgehen, der pflichtigen Behörde auferlegen.“

4. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden das Wort „übrigen“ durch das Wort „Übrigen“ und

die Wörter „Senatsverwaltung für Inneres“ durch die Wörter „für Inneres zuständigen Senatsverwaltung“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „daß“ durch das Wort „dass“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Entschlußkraft“ durch das Wort „Entschlusskraft“ ersetzt.

c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Die Kosten für Aufsichtsmaßnahmen nach den §§ 11 bis 13, die über die allgemeinen Verwaltungskosten hinausgehen, können dem pflichtigen bezirklichen Organ auferlegt werden.“

5. § 13a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„Beeinträchtigt ein Handeln oder Unterlassen eines bezirklichen Organs dringende Gesamtinteressen Berlins, kann das zuständige Mitglied des Senats im Benehmen mit der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung als Bezirksaufsichtsbehörde Befugnisse nach § 8 Absatz 3 ausüben (Eingriff), wenn mit dem bezirklichen Organ keine Verständigung zu erzielen ist. Ist die Ausübung des Eingriffs nach Satz 1 aus zwingenden Gründen unaufschiebbar, ist die für Inneres zuständige Senatsverwaltung unverzüglich nachträglich zu informieren.“

bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

bbb) Folgende Nummer 4 wird angefügt:

„4. Angelegenheiten der Informations- und Kommunikationstechnik (IKT) der Bezirke, soweit diese die einheitliche IKT-Steuerung, das E-Government oder die Informationssicherheit der Berliner Landesverwaltung betreffen.“

cc) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Befugnisse der Bezirksaufsicht nach den §§ 9 bis 13 bleiben unberührt.“

b) Absatz 3 wird aufgehoben.

c) Absatz 4 wird Absatz 3 und wie folgt gefasst:

„(3) Die Bezirksaufsichtsbehörde hat dafür zu sorgen, dass bei Eingriffsentscheidungen nach den Absätzen 1 und 2 die verfassungsmäßig gewährleistete Mitwirkung der Bezirke an der Verwaltung gefördert und geschützt und die Entschlusskraft und Verantwortungsfreudigkeit der bezirklichen Organe

nicht beeinträchtigt wird.“

d) Folgende Absätze 4 und 5 werden angefügt:

„(4) Der Senat ist von Eingriffen nach den Absätzen 1 und 2 in Kenntnis zu setzen. Er kann getroffene Maßnahmen aufheben oder ändern, soweit ein Eingriff gegen die Richtlinien der Regierungspolitik verstoßen hat oder die Auswirkungen auf den Geschäftsbereich anderer Senatsmitglieder nicht hinreichend beachtet worden sind. Durch den Eingriff bereits entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt.

(5) Die Kosten für die Ausübung des Eingriffsrechts nach den Absätzen 1 und 2, die über die allgemeinen Verwaltungskosten hinausgehen, können dem pflichtigen Organ auferlegt werden.“

6. Nach § 15 wird folgender § 15a eingefügt:

„§ 15a
Fachausschüsse

Der Rat der Bürgermeister setzt Ausschüsse für einzelne Fachbereiche ein (Fachausschüsse). Die Zuständigkeiten der Fachausschüsse sollen den Geschäftsbereichen der Bezirksämter nach der Anlage zu § 37 des Bezirksverwaltungsgesetzes entsprechen. Soweit den Bezirksämtern nach Satz 3 bis 8 dieser Anlage die Zuordnung von Gliederungseinheiten zu einzelnen Geschäftsbereichen obliegt, soll die Zuständigkeit der Fachausschüsse nach den von den Bezirksämtern überwiegend gewählten Zuordnungen festgelegt werden. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.“

Artikel 3

Änderung des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes

§ 10 Absatz 3 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 2006 (GVBl. S. 930), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. September 2020 (GVBl. S. 736) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.

2. Folgende Nummer 4 wird angefügt:

„4. die Kosten für Aufsichtsmaßnahmen, die über die allgemeinen Verwaltungskosten hinausgehen, der pflichtigen Behörde auferlegen.“

Artikel 4

Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs

In § 7 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 807) geändert worden ist, werden die Wörter „Einer Information der Senatsverwaltung für Inneres“ durch die Wörter „Der Herstellung des Benehmens mit der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung“ ersetzt.

Artikel 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag der nächsten konstituierenden Sitzung des Abgeordnetenhauses von Berlin in Kraft. Die für Inneres zuständige Senatsverwaltung veranlasst die Bekanntmachung des Tages des Inkrafttretens im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin. Zugleich tritt die Verordnung über die Gliederung des Bezirksamtes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 216), geändert durch Verordnung vom 19. März 2019 (GVBl. S. 247), außer Kraft.

A. Begründung:

1. Allgemeines:

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen die gesamtstädtische Verwaltungssteuerung der Bezirke und die Verwaltungsabläufe in den Bezirken nachhaltig verbessert werden, um das Land Berlin zukunftsfähig zu machen. Vier der insgesamt 27 Projektsteckbriefe des vom Senat und den Bezirksbürgermeisterinnen und Bezirksbürgermeistern am 14. Mai 2019 unterzeichneten „Zukunftspakts Verwaltung“ werden mit dem Gesetzentwurf umgesetzt.

Es wird eine Rechtsgrundlage für den Abschluss von Zielvereinbarungen zwischen Hauptverwaltung und Bezirken geschaffen (Projektsteckbrief Nr. 5). Zielvereinbarungen sollen ein zentrales Instrument des gesamtstädtischen Steuerungssystems der Berliner Verwaltung werden. Das Zielvereinbarungssystem soll mit der Haushaltsplanung synchronisiert werden und von Verhandlungen auf Augenhöhe geprägt sein.

Der Gesetzentwurf sieht zudem eine klare Strukturierung der Geschäftsbereiche der Bezirksstadträtinnen und Bezirksstadträte vor, um die amts- und ebenenübergreifende Zusammenarbeit zu verbessern und die Basis für eine Zusammenführung der Fachstadträtessitzungen mit den Fachausschüssen des Rates der Bürgermeister zu schaffen (Projektsteckbrief Nr. 20). Zudem soll durch die klare Strukturierung der Geschäftsbereiche ein erfolgreiches Personalmanagement sichergestellt werden.

Die Position der Bezirksbürgermeisterinnen und Bezirksbürgermeister wird durch die bindende Zuordnung der Serviceeinheiten „Finanzen“ und „Personal“ zu dem Ge-

schäftsbereich der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister maßvoll gestärkt (Projektsteckbrief Nr. 21). Damit wird die Steuerung des Bezirksamts in den verfassungsrechtlich vorgegebenen Grenzen verbessert.

Das Bezirksamt wird um ein Mitglied erweitert, um für die Erfüllung der zunehmenden Aufgaben der wachsenden Stadt auf Ebene der politischen Leitung Kapazitäten zu schaffen (Projektsteckbrief Nr. 19).

Über die Umsetzung dieser vier Projektsteckbriefe des Zukunftspakts Verwaltung hinaus sieht der Gesetzentwurf zahlreiche weitere Änderungen zur Verbesserung der gesamtstädtischen Steuerung und zur Verbesserung der Arbeit der Bezirksverordneten sowie der Bezirksverordnetenversammlungen und ihrer Ausschüsse vor. Hervorzuheben sind insbesondere die folgenden Änderungen:

Das Instrument des Eingriffsrechts nach § 13a des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes, welches ein Einschreiten gegenüber den Bezirken im Falle der Beeinträchtigung dringender Gesamtinteressen des Landes Berlin vorsieht, wird geschärft, um Auslegungsfragen bereinigt und um ein Regelbeispiel zur einheitlichen IKT-Steuerung ergänzt.

Es werden klare Regelungen geschaffen, nach denen Bezirken die Kosten von Aufsichts- und Eingriffsmaßnahmen auferlegt werden können.

Zudem werden Rechtsgrundlagen für die Bild- und Tonübertragung von Sitzungen der Bezirksverordnetenversammlungen und ihrer Ausschüsse geschaffen. Damit ist dieses Instrument künftig leichter handhabbar und wird voraussichtlich öfter eingesetzt werden. Damit wird die Transparenz und Akzeptanz des Verwaltungshandelns erhöht.

Das Akteneinsichtsrecht der Bezirksverordneten wird gestärkt, um diesen die Kontrolle des Bezirksamts zu erleichtern. Die Rechtsstellung der Bezirksverordnetenversammlung wird dahingehend erweitert, dass sich das Bezirksamt künftig eingehender mit Beschlussempfehlungen der Bezirksverordnetenversammlung befassen muss.

Es werden umfassende Regelungen zu den Fraktionen der Bezirksverordnetenversammlungen getroffen, um deren Arbeit zu erleichtern.

2. Einzelbegründung:

Zu Artikel 1 (Änderung des Bezirksverwaltungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (Änderung des § 3)

Die Änderungen des Wortlauts von § 3 Absatz 1 dienen der sprachlichen Gleichstellung der Geschlechter.

Zu Nummer 2 (Änderung des § 4)

Der Wortlaut des § 4 Absatz 3 Satz 2 wird redaktionell korrigiert.

Zu Nummer 3 (Änderung des § 5) § 5 Absatz 3 wird aufgehoben. Der Inhalt wird in dem neuen § 5a Absatz 1 Satz 1 aufgegriffen.

Zu Nummer 4 (Einfügung von § 5a)

Zu Absatz 1

§ 5a Absatz 1 Satz 1 entspricht dem aufgehobenen § 5 Absatz 3 (a. F.). Der neue § 5a Absatz 1 Satz 2 dient dazu, in der Praxis aufgetretene Auslegungsunklarheiten bzgl. des Fraktionsaustritts von Bezirksverordneten zu beseitigen. Tritt ein Mitglied der Bezirksverordnetenversammlung einer anderen, ebenfalls in der Bezirksverordnetenversammlung mit einer Fraktion vertretenen Partei oder Wählergemeinschaft bei, führt dies zum Verlust der bisherigen Fraktionsmitgliedschaft (vgl. auch Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 17. Oktober 2016, OVG 12 S 68.16). Erfolgt hingegen lediglich der Austritt aus der Partei oder Wählergemeinschaft ohne Eintritt in eine andere in der Bezirksverordnetenversammlung vertretene Partei, führt dies nicht automatisch zum Verlust der Fraktionsmitgliedschaft. Die Regelung lässt die Möglichkeit eines Fraktionsausschlusses nach den allgemein geltenden Regelungen (Vorliegen eines wichtigen Grundes) und die Möglichkeit des Fraktionsaustritts in diesen Fällen unberührt.

Zu Absatz 2

Der neue Absatz 2 regelt die Rechtsnachfolge von Fraktionen nach Beginn einer neuen Wahlperiode ausdrücklich. Auch bisher wurde eine entsprechende Rechtsnachfolge angenommen. Da für die Fraktionen jedoch keine Erklärungsfrist bestand, kam es mitunter zu praktischen Schwierigkeiten im Vollzug. Künftig können entsprechende Rechtsfragen zügiger geklärt und die Vorsteherinnen und Vorsteher insoweit entlastet werden. Eine vergleichbare Vorschrift findet sich in § 13 des Fraktionsgesetzes.

Zu Absatz 3

Der neue Satz 1 umschreibt klarstellend die Aufgaben der Fraktionen. Absatz 3 Satz 2 wiederholt im Wortlaut die nach Artikel 21 Absatz 1 Satz 3 des Grundgesetzes für politische Parteien geltenden Vorgaben, wie sie auch für Fraktionen in Parlamenten und kommunalen Vertretungen gelten.

Zu Absatz 4

Der neue Satz 1 stellt klar, dass die Fraktionen zur Erfüllung ihrer Aufgaben Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigen dürfen. Nach Satz 2 sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fraktionen auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu verpflichten. Diese Verpflichtung stellt eine förmliche Verpflichtung nach § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Verpflichtungsgesetzes dar, die im Falle einer Verletzung der Verschwiegenheitsverpflichtung zu einer Strafbarkeit nach § 353b Absatz 2 Nummer 2 des Strafgesetzbuchs führen kann. Die Verpflichtung entspricht damit der Verpflichtung der Bezirksverordneten nach § 7 Absatz 2 Satz 2. Dadurch wird dem Aspekt Rechnung getragen, dass diese Beschäftigten im Rahmen ihrer Tätigkeit für eine

Fraktion gegebenenfalls auch Kenntnisse von geheimzuhaltenden Sachverhalten erlangen. Die Geheimhaltung dieser Angelegenheiten soll durch eine strafrechtliche Sanktionierbarkeit sichergestellt werden. Über die in Satz 3 normierte Verweisung auf § 11 Absatz 3 (neu) wird zudem geregelt, dass Verstöße gegen gesetzlich normierte oder angeordnete Verschwiegenheitspflichten zur Verhängung eines Ordnungsgeldes führen können. Das Instrument des Ordnungsgeldes ist leichter einsetzbar als die Sanktionen nach § 353b Absatz 2 Nummer 2 des Strafgesetzbuchs, da für die Verhängung des Ordnungsgeldes keine weiteren Voraussetzungen erfüllt sein müssen als ein schuldhafter Verstoß gegen die Verschwiegenheitspflicht. Für eine Verurteilung nach § 353b Absatz 2 Nummer 2 des Strafgesetzbuchs muss hingegen festgestellt werden, dass durch den vorsätzlichen Geheimnisverrat eine Gefährdung wichtiger öffentlicher Interessen zumindest billigend in Kauf genommen wurde.

Zu Nummer 5 (Änderung des § 6)

Die Änderungen des Wortlauts in den Absätzen 1 bis 3 dienen der sprachlichen Gleichstellung der Geschlechter.

Zu Nummer 6 (Änderung des § 7)

Zu den Absätzen 1 bis 3

Die Änderungen des Wortlauts in den Absätzen 1 bis 3 dienen der sprachlichen Gleichstellung der Geschlechter.

Zu Absatz 2

Zudem wird in Absatz 2 Satz 2 vorgesehen, dass auch die Bürgerdeputierten und, soweit erforderlich, die beratenden Mitglieder im Jugendhilfeausschuss auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet werden. Eine ausdrückliche Pflicht zur Abgabe einer entsprechenden Verpflichtungserklärung für diese Personengruppen bestand bisher nicht. Sie ist aber im Hinblick auf die von diesen Personen wahrgenommenen öffentlichen Aufgaben sinnvoll. Bei den beratenden Mitgliedern im Jugendhilfeausschuss ist die Abgabe einer Verpflichtungserklärung nur dann erforderlich, wenn diese Personen nicht als Amtsträger gemäß § 11 Absatz 1 Nummer 2 des Strafgesetzbuches Mitglied des Jugendhilfeausschusses und damit bereits zur ordnungsgemäßen Amtsausübung verpflichtet sind.

Zu Nummer 7 (Änderung des § 8)

Zu Absatz 1

Die Formulierung in Absatz 1 Satz 1 wird redaktionell korrigiert.

Zu Absatz 7

Es besteht in den Bezirksverordnetenversammlungen und in der Bevölkerung ein großes Interesse daran, dass Sitzungen der Bezirksverordnetenversammlungen entsprechend der technischen Entwicklung im Internet durch Livestream oder Abruf von Aufzeichnungen und gegebenenfalls in anderen öffentlich zugänglichen Medien verfolgt werden können.

Dafür wird in Satz 1 eine entsprechende Rechtsgrundlage geschaffen. Nach Satz 2 können die Bezirksverordneten, die Mitglieder und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bezirksamts der Aufzeichnung ihrer Person und ihrer Redebeträge und der öffentlichen Zugänglichmachung dieser Aufzeichnungen widersprechen. Mit der Einräumung eines Widerspruchsrechts wird den Interessen der in Satz 2 erfassten Personengruppen am Schutz ihrer personenbezogenen Daten angemessen Rechnung getragen. Das Widerspruchsrecht kann jederzeit ausgeübt werden und ist dann von diesem Zeitpunkt an zu beachten, d. h. die Aufnahme bzw. Übertragung der Sitzung ist für die vom Widerspruch betroffenen Sitzungsteile zu unterbrechen. In Satz 3 wird geregelt, dass Bild- und Tonaufnahmen von allen anderen in Satz 2 nicht genannten Personen nur angefertigt und öffentlich zugänglich gemacht werden dürfen, wenn diese Personen vorher eingewilligt haben. Dies erfasst vor allem die Zuschauenden, einschließlich der Fragestellenden im Rahmen der Einwohnerfragestunde. Diese Personen sind im Hinblick auf ihre personenbezogenen Daten schutzbedürftiger als die vorgenannten Personengruppen. Ob eine Einwilligung wirksam erteilt wurde, bemisst sich nach Artikel 7 der Datenschutz-Grundverordnung.

In Satz 4 wird klargestellt, dass die Vorgaben zum Ausschluss der Öffentlichkeit in Absatz 6 unberührt bleiben. Übertragungen von nichtöffentlichen Sitzungen oder nichtöffentlichen Sitzungsteilen sind damit nicht möglich. Nach Satz 4 bleiben zudem die Regelungen der Bezirksverordnetenversammlung zur Erstellung von Protokollen unberührt. Dies betrifft vor allem die Erstellung von Wortprotokollen, für welche in der Regel Audioaufzeichnungen angefertigt werden. Teilweise werden Audioaufzeichnungen auch zum Bestandteil von Protokollen erklärt (z. B. bezüglich der Beantwortung Großer Anfragen in Sitzungen der Bezirksverordnetenversammlung). Die Betroffenen können dementsprechend der Audioaufzeichnung zur Erstellung von Protokollen nicht nach Satz 2 widersprechen. Eine Einwilligung nach Satz 3 ist ebenfalls nicht erforderlich. Für die Protokollerstellung gelten insoweit die dafür einschlägigen datenschutzrechtlichen Regelungen. In Satz 5 wird klargestellt, dass die Bezirksverordnetenversammlungen die Einzelheiten in ihren jeweiligen Geschäftsordnungen regeln dürfen.

Zu Nummer 8 (Änderung von § 9)

Zu Absatz 3

In Satz 3 wird eine Rechtsgrundlage geschaffen, die es Fraktionsmitarbeiterinnen und Fraktionsmitarbeitern gestattet, auch an nichtöffentlichen Ausschusssitzungen teilzunehmen. Hierfür besteht eine praktische Notwendigkeit insbesondere bei sehr arbeitsintensiven Ausschüssen. Die Entscheidung darüber obliegt dem Ausschuss. Um eine Geheimhaltung der erörterten geheimhaltungsbedürftigen Materien auch durch die Fraktionsmitarbeiterinnen und Fraktionsmitarbeiter sicherzustellen, werden

Regelungen zur Verschwiegenheitspflicht und zur Sanktionierung bei Verletzung der Verschwiegenheitspflicht in § 5a Absatz 4 Satz 2 und 3 vorgesehen.

Zu den Absätzen 4 und 5

Die Änderungen des Wortlauts in den Absätzen 4 und 5 dienen der sprachlichen Gleichstellung der Geschlechter.

Zu Absatz 7

Mit dem neuen Absatz 7 wird parallel zu der neuen Regelung in § 8 Absatz 7 für Sitzungen der Bezirksverordnetenversammlung eine entsprechende Regelung für die Anfertigung und Bereitstellung von und Bild- und Tonaufnahmen von Ausschusssitzungen geschaffen.

Zu Nummer 9 (Änderung des § 10)

Die Änderungen des Wortlauts dienen der sprachlichen Gleichstellung der Geschlechter. Außerdem wird der Wortlaut redaktionell angepasst, um die Begrifflichkeiten „Angestellte“ sowie „Arbeiter“ durch die Bezugnahme auf beide Berufsgruppen umfassende „Arbeitsverhältnisse“ im Sinne des § 622 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu ersetzen.

Zu Nummer 10 (Änderung des § 11)

Zu Absatz 1

Aus strukturellen Gründen wird das Recht der Bezirksverordneten auf Einsicht in die Akten des Bezirksamts, welches bisher in Absatz 2 Satz 1 geregelt ist, künftig in Absatz 1 geregelt. Zugleich wird künftig in Absatz 1 statt wie bisher in Absatz 2 darauf verwiesen, dass das Auskunfts- und Akteneinsichtsrecht der Ausschüsse nach § 17 Absatz 2 unberührt bleibt. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

Zu Absatz 2

In Satz 1 wird zunächst klargestellt, dass auch das Fragerecht der Bezirksverordneten im Hinblick auf entgegenstehende private und öffentliche Interessen beschränkt ist. Bezüglich der Reichweite des Fragerechts und des Akteneinsichtsrechts Bezirksverordneter wird zudem differenziert geregelt, wie die Abwägung des Interesses der Bezirksverordneten an der Beantwortung von Anfragen und der Akteneinsicht mit den privaten und öffentlichen Geheimhaltungsinteressen künftig zu erfolgen hat. Für die Fälle, dass dem Informationsinteresse der Bezirksverordneten ein privates oder öffentliches Geheimhaltungsinteresse gegenübersteht, wird ausdrücklich geregelt, dass zu prüfen ist, ob die Beantwortung oder Akteneinsicht unter der Maßgabe der Geheimhaltung erfolgen kann. Die damit einhergehende Stärkung der Informationsrechte der Bezirksverordneten ist an die Einführung einer wirksamen Sanktionsmöglichkeit in Absatz 3 geknüpft, damit die erforderliche Geheimhaltung hinreichend sichergestellt werden kann.

Die Interessenabwägung ist jeweils im Einzelfall durchzuführen. Bei entgegenstehenden Privatinteressen ist z.B. zunächst festzustellen, ob die Kenntnis der in den Akten enthaltenen personenbezogenen Daten für die Ausübung der Kontrolle des Bezirksamts überhaupt relevant sein kann. Soweit dies nicht der Fall ist, sind die entsprechenden Daten mangels eines Kontrollinteresses nicht zugänglich zu machen. Soweit ein Kontrollinteresse besteht, ist jeweils im Einzelfall abzuwägen, ob die Daten offen oder geheim zugänglich gemacht werden können bzw. eine Zugänglichmachung vollständig ausgeschlossen ist. Bei Daten mit hoher Schutzbedürftigkeit (z. B. Daten aus Personalakten, besondere personenbezogene Daten nach Art. 9 Abs. 1 der Datenschutz-Grundverordnung) ist eine Zugänglichmachung regelmäßig ausgeschlossen.

Eine entsprechende Interessenabwägung im Einzelfall ist auch bei entgegenstehenden öffentlichen Interessen durchzuführen.

Die Änderung in Satz 3 erfolgt aus redaktionellen Gründen.

Zu Absatz 3

In Satz 1 wird eine Geheimhaltungspflicht der Bezirksverordneten geregelt. Die Bezirksverordneten haben Verschwiegenheit zu wahren über Angelegenheiten, die ihnen im Rahmen der Ausübung ihres Mandats bekannt wurden, soweit eine angeordnete oder gesetzliche Geheimhaltungspflicht besteht. Eine solche angeordnete Geheimhaltungspflicht besteht, soweit die Beantwortung von Anfragen oder Gewährung von Akteneinsicht unter der Maßgabe der Geheimhaltung erfolgte. Eine gesetzliche Geheimhaltungspflicht besteht z. B. bezüglich der in nichtöffentlichen Sitzungen der Bezirksverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse erörterten Angelegenheiten. Nach dem Sinn und Zweck der Vorschrift nicht von der Geheimhaltungspflicht erfasst werden Tatsachen, die offenkundig sind. In Satz 2 wird für die schuldhafte Verletzung der Verschwiegenheitspflicht die Verhängung eines Ordnungsgelds bis 1.000 Euro durch das Bezirksamt ermöglicht. Zwar besteht bereits nach § 353b Absatz 2 Nummer 2 des Strafgesetzbuchs eine Sanktionsmöglichkeit. Eine Strafbarkeit nach dieser Norm ist jedoch nur dann gegeben, wenn eine entsprechende Geheimhaltungspflicht vorsätzlich verletzt wurde, dies zu einer Gefährdung wichtiger öffentlicher Interessen geführt hat und diese Gefährdung zumindest billigend in Kauf genommen wurde, was schwer nachweisbar sein kann. Mit der Einfügung des Satzes 2 wird die Sanktionierung der schuldhaften (d. h. mindestens fahrlässigen) Verletzung der Verschwiegenheitspflicht dementsprechend erheblich erleichtert.

Zu Absatz 4

Absatz 4 entspricht weitestgehend dem bisherigen Absatz 3. Der neu eingefügte Satz 3 dient der Klarstellung, dass Bezirksverordnete bei Wahlen zum Bezirksamt nach § 16 Absatz 1 Buchstabe a) i. V. m. § 35 nicht als befangen gelten. § 20 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes ist nach Sinn und Zweck der Norm auf derartige Sachverhalte nicht anwendbar. Bei Wahlen für Funktionen innerhalb der Bezirksverordnetenversammlung (z. B. Mitgliedschaft im Vorstand der Bezirksverordnetenversammlung sowie im Ausschuss) sowie von für den Bezirk wirkenden ehrenamtlich tätigen Personen und bei Abberufungen von diesen Funktionen sind die Befangenheitsregelungen gemäß § 20 Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes von vornherein nicht anzuwenden, da es sich dabei um ehrenamtliche Tätigkeiten handelt. Eine Klarstellung ist insoweit nicht erforderlich.

Zu Absatz 5

Absatz 5 entspricht dem bisherigen Absatz 4. Lediglich die Nummerierung muss als Folgeänderung angepasst werden.

Zu Nummer 11 (Änderung des § 12)

Die Änderung des Wortlauts in Absatz 2 Nummer 10 dient der sprachlichen Gleichstellung der Geschlechter.

Zu Nummer 12 (Änderung des § 13)

Durch die Einfügung der Sätze 3 und 4 in Absatz 1 soll das Bezirksamt verpflichtet werden, sich mit Ersuchen der Bezirksverordnetenversammlung intensiver zu befassen. Es muss künftig auch prüfen, ob alternative Maßnahmen zur Umsetzung des Ziels des Ersuchens in Betracht kommen und soweit dies verneint wird oder alternative Maßnahmen abgelehnt werden, die Gründe dafür mitteilen. Dem Anliegen der Bezirksverordnetenversammlungen soll künftig weitreichender Rechnung getragen werden als bisher. Damit wird die Rechtsstellung der Bezirksverordnetenversammlung gestärkt.

Zu Nummer 13 (Änderung des § 14)

Zu den Absätzen 3 und 4

Die Änderungen des Wortlauts in den Absätzen 3 und 4 dienen der sprachlichen Gleichstellung der Geschlechter.

Zu Absatz 4

Absatz 4 wird außerdem redaktionell geändert, um hinsichtlich der jeweiligen Sitzungsart eindeutig klarzustellen, wer gegenüber Mitgliedern des Bezirksamts jeweils die Ordnungsgewalt innehat: diese kommt in Sitzungen der Bezirksverordnetenversammlung der Bezirksverordnetenvorsteherin oder dem Bezirksverordnetenvorsteher und in Ausschusssitzungen der oder dem Ausschussvorsitzenden zu.

Zu Nummer 14 (Änderung des § 16)

Die Änderungen des Wortlauts in den Absätzen 1 und 2 dienen der sprachlichen Gleichstellung der Geschlechter.

Zu Nummer 15 (Änderung des § 17)

Zu Absatz 2

Der Wortlaut des Absatzes 2 wird neu gefasst, um Schwierigkeiten bei der Normanwendung künftig zu vermeiden. Zunächst wird ergänzt, dass unter den nachfolgend genannten engen Voraussetzungen nicht nur die Einsicht in die Akte, sondern auch die Auskunft aus der Akte verweigert werden kann. Zudem werden die Gründe für die Auskunftsverweigerung klarer gefasst und damit im Vollzug vereinfacht. Bisher waren private Interessen nicht explizit als mögliche Ausschlussgründe aufgeführt. Gleichwohl war die Norm zum Beispiel im Hinblick auf das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung aus Artikel 2 Absatz 1 i. V. m. Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes dahingehend verfassungskonform auszulegen, dass besonders schutzwürdige personenbezogene Daten (z. B. personenbezogene Daten aus Personalakten, besondere personenbezogene Daten nach Art. 9 Abs. 1 der Datenschutz-Grundverordnung) einem Ausschuss regelmäßig nicht zugänglich gemacht werden dürfen.

Der Ausschlussgrund „Nachteil für das Wohl des Bundes oder eines deutschen Landes durch Bekanntwerden des Akteninhalts“ war in doppelter Hinsicht zu eng gefasst: Zum einen würde es nach dem bisherigen Wortlaut nicht genügen, wenn lediglich die Gefahr eines entsprechenden Nachteils besteht. Zudem wurden mögliche entgegenstehende öffentliche Interessen nicht umfassend erfasst. So sind z. B. einer Akteneinsicht entgegenstehende öffentliche Interessen auch dann gegeben, wenn eine Zugänglichmachung gesetzlich ausgeschlossen ist, unabhängig davon, ob durch eine entsprechende Kenntnisnahme zugleich auch das Wohl des Bundes oder eines Landes gefährdet oder beeinträchtigt wird.

Insgesamt ist im Rahmen der Auslegung auch künftig zu beachten, dass aufgrund des hoch zu gewichtenden Kontrollinteresses des Ausschusses ein Ausschluss des Akteneinsichts- und Auskunftsrechts nur im Ausnahmefall in Betracht kommen kann. Soweit schutzwürdige Interessen Dritter oder öffentliche Interessen einer unbeschränkten Auskunft oder Einsichtnahme entgegenstehen, ist zu prüfen, ob eine Auskunft oder Akteneinsicht unter Maßgabe der Geheimhaltung ermöglicht werden kann, z. B. durch Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung.

Zu Absatz 3

Die Änderungen des Wortlauts in Absatz 3 dienen der sprachlichen Gleichstellung der Geschlechter.

Zu Nummer 16 (Änderung des § 21)

Die Änderungen des Wortlauts in Absatz 1 dienen der sprachlichen Gleichstellung der Geschlechter.

Zu Nummer 17 (Änderung des § 22)

Die Änderungen des Wortlauts in Buchstabe b), d) und e) dienen der sprachlichen Gleichstellung der Geschlechter. Der Wortlaut in Buchstabe d) wird zudem an die in der Änderung zu § 10 vorgesehenen Begrifflichkeiten angepasst.

Zu Nummer 18 (Änderung des § 23)

Die Änderung des Wortlauts dient der sprachlichen Gleichstellung der Geschlechter.

Zu Nummer 19 (Änderung des § 24)

Die Änderungen des Wortlauts in den Absätzen 1 bis 3 dienen der sprachlichen Gleichstellung der Geschlechter.

Zu Nummer 20 (Änderung des § 25)

Die Änderungen des Wortlauts in den Absätzen 1 und 2 dienen der sprachlichen Gleichstellung der Geschlechter.

Zu Nummer 21 (Änderung des § 34)

Zu Absatz 1

Zur Umsetzung des Steckbriefs Nr. 19 des Zukunftspakts Verwaltung („Zusätzliche Stadträtin / zusätzlicher Stadtrat“) soll die Zahl der Bezirksamtsmitglieder von derzeit fünf auf sechs angehoben werden. Damit werden die zur Erfüllung der zunehmenden Aufgaben der wachsenden Stadt Berlin erforderlichen Kapazitäten auch auf Ebene der politischen Leitung des Bezirksamts geschaffen. Die Erweiterung des Bezirksamtes trägt insgesamt zur Optimierung der bezirklichen Handlungsfähigkeit und zur Sicherung der Qualität des bezirklichen Handelns und der politischen Führung bei. So kann im Ergebnis auch der gewachsenen Aufgabenfülle besser Rechnung getragen und die Bürgernähe besser gewährleistet werden.

Die sonstigen Änderungen des Wortlauts in Absatz 1 dienen der sprachlichen Gleichstellung der Geschlechter.

Zu Absatz 3

Die Änderungen des Wortlauts in Absatz 3 dienen der sprachlichen Gleichstellung der Geschlechter.

Zu Nummer 22 (Änderung des § 35)

Die Änderungen des Wortlauts in Absatz 2 dienen der sprachlichen Gleichstellung der Geschlechter.

Zu Nummer 23 (Änderung des § 36)

Die Änderungen des Wortlauts in Absatz 2 Buchstabe d) und i) dienen der sprachlichen Gleichstellung der Geschlechter. Zudem werden in Buchstabe i) entsprechend den in § 10 und 22 vorgesehenen Änderungen ebenfalls die Begrifflichkeiten angepasst. Es wird hinsichtlich der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht länger auf die (beamtenrechtliche) Dienstbehörde im Sinne des § 4 Absatz 1 LBG Berlin, sondern auf die Personalstelle Bezug genommen. Da das Beamtenverhältnis bzw. das Arbeitsverhältnis nicht zur jeweiligen Bezirksverwaltung, sondern zum Land Berlin besteht, wird aus Klarstellungsgründen die Formulierung „des Bezirks“ durch „im Zuständigkeitsbereich der Bezirksverwaltung“ ersetzt. Die Formulierung in Buchstabe k) wird redaktionell korrigiert.

Zu Nummer 24 (Änderung des § 37)

Zu Absatz 1

Der Senat soll künftig die Anlage zu Satz 1 durch Rechtsverordnung unmittelbar ändern können. Bisher konnten durch Rechtsverordnung lediglich von der Anlage abweichende Regelungen getroffen, die Anlage selbst jedoch nicht geändert werden. Für die Rechtsanwenderinnen und Rechtsanwender war damit schwer erkennbar, welche Regelungen gültig waren.

Zu Absatz 2

Mit § 4a wurde die für den Bereich der Bezirksverwaltungen erforderliche bereichsspezifische Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten geschaffen. § 4a knüpft die Zulässigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten – den Vorgaben insbesondere aus Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe e) der Datenschutz-Grundverordnung entsprechend – an die Erforderlichkeit zur Erfüllung der Aufgaben nach dem Bezirksverwaltungsgesetz „durch die nach diesem Gesetz zuständigen öffentlichen Stellen“. Da es sich bei den in § 37 Absatz 2 genannten „Bürgerämtern“ um Gliederungseinheiten der Bezirksämter handelt, ist deren Tätigkeit als für nach dem Bezirksverwaltungsgesetz zuständige öffentliche Stelle unter den in § 4a vorgesehenen Voraussetzungen von dieser bereichsspezifischen Rechtsgrundlage erfasst. Damit sind die Sätze 5 und 6 entbehrlich und sollen aufgehoben werden.

Zu Absatz 3

Die Änderungen des Wortlauts in Satz 1 und Satz 3 dienen der sprachlichen Gleichstellung der Geschlechter.

Bei den in Satz 5 in Bezug genommenen Organisationseinheiten für Wirtschaftsförderung handelt es sich um Gliederungseinheiten der Bezirksämter. Entsprechend den zur Änderung von Absatz 2 gemachten Ausführungen ist deren Tätigkeit von der bereichsspezifischen Rechtsgrundlage des § 4a erfasst, weshalb Absatz 3 Satz 5 Nummer 1 entbehrlich ist und aufgehoben werden soll. Die bisherigen Nummern 2 und 3 werden durch die Aufhebung zu den neuen Nummern 1 und 2.

Zu Absatz 6

Der bisherige Absatz 6, in dem geregelt war, dass das Bezirksamt aus den Fachämtern und Serviceeinheiten fünf Geschäftsbereiche (Abteilungen) bildet, denen auch die sonstigen Organisationseinheiten und Beauftragten zugeordnet werden, wird aufgehoben. Künftig werden die Geschäftsbereiche der Bezirksamtsmitglieder einheitlich in der Anlage zu § 37 festgelegt. Damit wird die Vorgabe aus Projektsteckbrief Nr. 20 des Zukunftspakts Verwaltung („Konturierung der Geschäftsbereiche der Bezirke“) umgesetzt.

Zu Absatz 7

Der bisherige Absatz 7 wird dahingehend klarstellend geändert, dass es hier nur um innerbezirkliche Zielvereinbarungen geht. Der Abschluss von Zielvereinbarungen zwischen Senat und Bezirken wird künftig umfassend in § 6a des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes geregelt.

Zu Nummer 25 (Änderung von § 38)

Zu Absatz 1

Die Einfügung des neuen Satz 2, der inhaltlich auf dem aufgehobenen § 37 Absatz 6 aufbaut, dient der Umsetzung des Steckbriefs Nr. 21 des Zukunftspakts Verwaltung („Entscheidungskompetenz Bezirksbürgermeisterinnen / Bezirksbürgermeister“). Das Aufgabengebiet der Bezirksbürgermeisterinnen und Bezirksbürgermeister wird dahingehend erweitert, dass es nunmehr neben dem Rechtsamt und dem Steuerungsdienst zwingend auch die Serviceeinheiten „Finanzen“ und „Personal“ umfasst. Mit dieser Änderung werden die Befugnisse der Bezirksbürgermeisterinnen und Bezirksbürgermeister im Rahmen des rechtlich Zulässigen und unter Berücksichtigung des verfassungsrechtlich in Art. 75 Absatz 2 Satz 3 der Verfassung von Berlin verankerten Ressortprinzips gestärkt. Eine weitere Stärkung der Steuerungsmöglichkeiten der Bezirksbürgermeisterinnen und Bezirksbürgermeister wird dadurch erreicht, dass diesen im Rahmen des Zielvereinbarungssystems eine in dem neuen § 6a des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes angelegte herausgehobene Stellung eingeräumt wird (siehe Begründung zu Artikel 2 Nummer 1).

Zu Nummer 26 (Änderung des § 39)

Die Änderungen des Wortlauts in den Absätzen 1 bis 4 dienen der sprachlichen Gleichstellung der Geschlechter.

Zu Nummer 27 (Änderung des § 39a)

Die Änderungen des Wortlauts in Absatz 1 dienen der sprachlichen Gleichstellung der Geschlechter.

Zu Nummer 28 (Änderung des § 43)

Die Stellung der Sätze 2 und 3 wird aus systematischen Gründen getauscht. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden. In dem neuen Satz 4 wird geregelt, dass das Bezirksamt nicht verpflichtet ist, Einwohnerfragen zu beantworten, wenn die Fragestellenden ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nicht in der Sitzung der Bezirksverordnetenversammlung anwesend sind. Die Einwohnerfragestunde ist ein kommunikatives Instrument zum direktdemokratischen Austausch. Es dient der fachpolitischen Stellungnahme des Bezirksamts gegenüber den Fragestellenden in der Sitzung. Dafür ist eine Anwesenheit der Fragestellenden grundsätzlich erforderlich. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes wird vom Erfordernis der Anwesenheit abgesehen. Als wichtiger Grund kommt z. B. eine gesundheitliche Beeinträchtigung in Betracht. Das Bezirksamt ist über das Vorliegen eines wichtigen Grundes vorab zu informieren. Liegt kein wichtiger Grund für die Abwesenheit vor, besteht weder eine Pflicht zur Beantwortung der Einwohnerfrage in der Sitzung noch eine Pflicht zur schriftlichen Beantwortung im Nachgang zur Sitzung. Im Übrigen obliegt es der Bezirksverordnetenversammlung, Regelungen für den Umgang mit Einwohneranfragen in ihrer Geschäftsordnung zu treffen (z. B. zur vorherigen Einreichung, zur Zulässigkeit von Unterfragen, zur schriftlichen Beantwortung bei Überschreitung eines für die Einwohnerfragestunde vorgegebenen Zeitrahmens, zur Möglichkeit der Abgabe von Stellungnahmen aus ihrer Mitte zur Beantwortung von Einwohnerfragen durch das Bezirksamt und zu Einwohnerfragen an die Bezirksverordnetenversammlung selbst).

In Satz 5 wird klargestellt, dass ein Recht der Fragestellenden auf Anonymisierung ihres Namens im Sitzungsprotokoll nicht besteht. Insoweit ist eine Schutzwürdigkeit der bei Nichtanonymisierung im Sitzungsprotokoll enthaltenen personenbezogenen Daten nicht gegeben.

Zu Nummer 29 (Änderung des § 46)

Die Änderungen des Wortlauts in Absatz 5 dienen der sprachlichen Gleichstellung der Geschlechter.

Zu Nummer 30 (Änderung des § 48)

Die Änderungen des Wortlauts dienen der sprachlichen Gleichstellung der Geschlechter.

Zu Nummer 31 (Aufhebung des § 49)

Die Norm wird aufgehoben, da sie keinen Anwendungsbereich mehr hat.

Zu Nummer 32 (Aufrücken des § 50)

Die Norm rückt wegen der Aufhebung des bisherigen § 49 auf.

Zu Nummer 33 (Änderung der Anlage zu § 37)

Mit der Änderung der Anlage werden die Strukturen der Bezirksämter überwiegend vereinheitlicht. Es werden weitgehend einheitliche Geschäftsbereiche gebildet. Damit wird die amts- und ebenenübergreifende Zusammenarbeit verbessert und die Basis für eine grundsätzliche Zusammenführung der Fachstadträtessitzungen mit den Ausschüssen des Rates der Bürgermeister geschaffen. Die damit verbundene Reduzierung der Anzahl von Ausschüssen dient einer höheren Effizienz und ermöglicht es, dass künftig alle Stadträtinnen und Stadträte an den jeweiligen Gremiensitzungen teilnehmen können. Dies stärkt die Bezirke und verbessert den Informationsfluss insbesondere dann, wenn die jeweils fachlich zuständigen Senatorinnen und Senatoren an den Sitzungen teilnehmen. Zudem soll durch die klare Strukturierung der Geschäftsbereiche ein erfolgreiches Personalmanagement sichergestellt werden.

Die Bildung der Geschäftsbereiche erfolgt auf der Grundlage des Vorschlags des Rates der Bürgermeister mit Beschluss Nr. R-719 / 2019 vom 23. Januar 2020. Lediglich die nachfolgenden Abweichungen wurden vorgesehen: Das vom Rat der Bürgermeister dem Geschäftsbereich 5 (Soziales / Bürgerdienste) zugeordnete Teilhabeamt wurde nicht aufgenommen, da die Bildung von Teilhabeämtern gesetzlich nicht geregelt ist. Zudem wird den Bezirksämtern bezüglich der Zuständigkeit für die in Satz 2 der Anlage aufgeführten Gliederungseinheiten eine flexible Zuordnungsmöglichkeit eingeräumt, da insoweit verschiedene Zuordnungsvarianten sachgerecht sein können. So kann es z. B. für die Zuordnung des Umwelt- und Naturschutzamts sowohl zu dem Geschäftsbereich 3 (öffentlicher Raum) als auch zu dem Geschäftsbereich 4 (Stadtentwicklung) gute Gründe geben.

Der Geschäftsbereich 1 wird den Bezirksbürgermeisterinnen und Bezirksbürgermeistern bindend zugeordnet, um deren Position im Bezirksamt, wie in Projektsteckbrief Nr. 21 zum Zukunftspakt Verwaltung vorgesehen, im Rahmen der verfassungsrechtlichen Möglichkeiten zu stärken.

In Geschäftsbereich 3 (Öffentlicher Raum) wird bei den Aufgaben des Straßen- und Grünflächenamts die Aufgabe „Landschaftsplanung“ gestrichen. Durch den Wegfall der gesonderten Zuordnung der Aufgabe „Landschaftsplanung“ ist die Aufgabe „Landschaftsplanung“ künftig Teil der Aufgabe „Natur- und Artenschutz“, welche beim Umwelt- und Naturschutzamt angesiedelt ist. Die Änderung ist sachgerecht und trägt zugleich Änderungen im Produktkatalog der Senatsverwaltung für Finanzen Rechnung. Der einheitlichen Organisationsstruktur der Bezirke liegen Produktgruppen und Produktbereiche zugrunde. Dem Straßen- und Grünflächenamt (ehemals Tiefbau- und Landschaftsplanungsamt) war das Produkt Landschaftsplanung (Produkt 79736) und dem Umwelt- und Naturschutzamt der Natur und Artenschutz mit der Einschränkung Produktbereich 51 ohne Produkt 79736 (d. h. „Naturschutz und Landschaftsplanung“ ohne Landschaftsplanverfahren) zugeordnet. Das Produkt 79736 ist laut dem aktuellen Produktkatalog gestrichen worden. Dies hat zur Folge, dass die Landschaftsplanverfahren nun beim Umwelt- und Naturschutzamt abgerechnet werden.

In Geschäftsbereich 6 (Familie / Gesundheit) erfolgt eine Ergänzung dahingehend, dass zu den Aufgaben des Jugendamts auch der Teilhabefachdienst Jugend und sonstige zugewiesene Aufgaben gehören. Damit wird insbesondere klargestellt, dass das Jugendamt im Zuge der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in Berlin und des im Nachgang erlassenen Berliner Teilhabegesetzes seither auch die Aufgaben des Teilhabefachdienstes Jugend (vgl. § 53 Abs. 2 Satz 1 AG KJHG) übernimmt.

Zudem werden folgende weitere Änderungen vorgenommen: Die Aufgaben des „Amtes für Weiterbildung und Kultur“ werden dahingehend ergänzt, dass diese auch die Zuständigkeit für die bezirklichen Jugendkunstschulen umfassen, welche nach §124a Absatz 1 Satz 1 des Schulgesetzes für das Land Berlin in den Bezirken verpflichtend einzurichten sind. Zudem wird die Bezeichnung „Heimatmuseum“ durch die Bezeichnung „Regionalmuseum“ ersetzt, um dem Selbstverständnis dieses Museums besser Rechnung zu tragen. Die Bezeichnung „Behindertenbeauftragte oder Behindertenbeauftragter“ wird aus sprachlichen Gründen durch die Bezeichnung „Beauftragte oder Beauftragter für Menschen mit Behinderungen“ ersetzt.

Bei der gesetzlichen Festlegung der Geschäftsbereiche ist darauf zu achten, dass sechs gleichwertige Geschäftsbereiche gebildet werden und dass keine grundsätzlichen Konfliktlagen zwischen Geschäftsbereichen geschaffen werden, die die Handlungsfähigkeit der Bezirksämter beeinträchtigen.

Zu Artikel 2 (Änderung des Gesetzes über die Zuständigkeiten in der Allgemeinen Berliner Verwaltung)

Zu Nummer 1 (Änderung von § 4a)

Zu Absatz 1

Im Interesse einer besseren Verwaltungssteuerung zwischen Senat und Bezirken soll der Senat in seinem Geschäftsverteilungsplan die Zuständigkeiten der Senatsverwaltungen für die Angelegenheiten der Bezirke orientiert an den nach § 37 Bezirksverwaltungsgesetz festgelegten Organisationseinheiten unterhalb der Ebene der Geschäftsbereiche des Bezirksamtes klarer bestimmen. Dabei ist der Begriff Organisationseinheit auch in Anbetracht des Umstandes, dass er sich in der neuen Anlage zu §

37 Bezirksverwaltungsgesetz nicht mehr findet, untechnisch zu verstehen und lässt sowohl Differenzierungen nach Aufgabenbereichen als auch übergeordnete Zuordnungen für Querschnittsangelegenheiten zu. Der neu eingeführte Begriff der „führenden“ Senatsverwaltung schränkt weder die Grundsätze der Selbstverwaltung der Bezirke nach Art. 66 Absatz 2 der Verfassung von Berlin noch das Ressortprinzip nach Artikel 58 Absatz 5 der Verfassung von Berlin ein. Er ermöglicht insbesondere bei Querschnittsaufgaben (z.B. im Bereich der Ordnungsämter oder dem Facility Management) jedoch die Festlegung einer „führenden“ Senatsverwaltung, die sowohl die Grundsatzangelegenheiten / Querschnittsaufgaben einer Organisationseinheit als auch die federführende Koordination auf Senatsebene übernimmt, wenn in einem konkreten Vorgang der jeweiligen Organisationseinheit gleichzeitig mehrere Senatsverwaltungen fachlich betroffen sind.

Zu den Absätzen 2 und 3

Die bisherigen Absätze 1 und 2 werden aus redaktionellen Gründen unnummeriert.

Zu Nummer 2 (Einfügung von § 6a)

Die Rahmenbedingungen für die Berliner Verwaltung haben sich in den vergangenen Jahren massiv verändert. Nach Jahren mit Personalabbau und Sparzwang sieht diese sich heute mit einer beeindruckenden Berlin-Dynamik konfrontiert: mehr Menschen, mehr Digitalisierung, mehr Beteiligungswille in einer vielschichtigen und modernen Hauptstadtgesellschaft. Da dies nicht nur einzelne Behörden betrifft, ist eine stärkere gesamtstädtische Steuerung mit dem Fokus auf gemeinsame Ziele gefordert. Auch die hohen Interdependenzen der bezirklichen Dienstleistungserbringung machen eine wirksamere gesamtstädtische Steuerung notwendig.

Der neue § 6a AZG bildet die Grundlage für die Etablierung einer stärkeren gesamtstädtischen und kooperativeren Steuerungskultur der Berliner Verwaltung. Er stellt klar, dass Senat und Bezirke zur Verbesserung der gesamtstädtischen Verwaltungssteuerung mittels des kooperativen Steuerungsinstrumentes der Zielvereinbarung auf Augenhöhe auf die Umsetzung gemeinsamer Ziele hinwirken können. Gesamtstädtische Zielvereinbarungen und der damit einhergehende Aufbau von Datengrundlagen, z. B. über den Personaleinsatz, schaffen Transparenz und helfen, Entscheidungen zu treffen. Zu diesem Zweck sieht § 6a Absatz 1 und 2 ein zweiteiliges Zielvereinbarungssystem vor.

Zu Absatz 1

In Absatz 1 wird der Abschluss von politischen Zielvereinbarungen gesetzlich ausdrücklich vorgesehen. Politische Zielvereinbarungen sollen die mit den Bezirken innerhalb der Legislaturperiode anzustrebenden politischen Hauptziele mehrerer Politikfelder auf der Grundlage der Richtlinien der Regierungspolitik zusammenfassen. Die politischen Zielvereinbarungen werden durch die Regierende Bürgermeisterin oder den Regierenden Bürgermeister mit den Bezirksbürgermeisterinnen und Bezirksbürgermeistern abgeschlossen. Anzustreben ist eine Einbeziehung aller Bezirke, um gleiche Standards und Leistungen für die Bürgerinnen und Bürger bzw. die Wirtschaft zu gewährleisten. Der Abschluss politischer Zielvereinbarungen ist jedoch auch mit weniger als 12 Bezirken möglich.

In den politischen Zielvereinbarungen werden insbesondere die wesentlichen übergeordneten politischen Hauptziele in Bereichen von gesamtstädtischem Steuerungsinteresse und die Festschreibung der zur Umsetzung notwendigen rechtlichen und finanziellen Rahmenbedingungen geregelt.

Nach Satz 3 ist die Zustimmung des Senats und der Bezirksämter zu den politischen Zielvereinbarungen erforderlich. Damit wird sichergestellt, dass die politischen Zielvereinbarungen den nötigen Rückhalt im Senat und den Bezirksämtern haben.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 wird der Abschluss der fachlichen Zielvereinbarungen gesetzlich ausdrücklich vorgesehen. Ziel ist, dass das fachlich zuständige Senatsmitglied die fachliche Zielvereinbarung für das betreffende Politikfeld gemeinsam mit allen fachlich zuständigen Bezirksstadträtinnen und Bezirksstadträten abschließt. Der Abschluss der fachlichen Zielvereinbarungen ist freiwillig. Damit bleibt die Ressortkompetenz der fachlich betroffenen Bezirksstadträtinnen und Bezirksstadträte nach Art. 75 Abs. 2 Satz 3 der Verfassung von Berlin gewahrt. Eine Zustimmung der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung und der jeweils fachlich für Finanzen zuständigen Bezirksamtsmitglieder ist erforderlich, da die fachlichen Zielvereinbarungen Auswirkungen auf den Einsatz der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel haben. Da in dem vorliegenden Gesetzentwurf zugleich vorgesehen ist, den Geschäftsbereich Finanzen zwingend bei der Bezirksbürgermeisterin oder dem Bezirksbürgermeister anzusiedeln, führt die Norm mittelbar zu einer weiteren Stärkung der Position der Bezirksbürgermeisterinnen und Bezirksbürgermeister.

Inhaltliche Elemente fachlicher Zielvereinbarungen sind insbesondere folgende:

- übergeordnete Steuerungsziele in einem Politikfeld
- Leistungsversprechen gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern bzw. der Wirtschaft
- Qualitätsstandards mit Kennzahlen bzw. Indikatoren
- Steuerungsstruktur (Monitoring, Kommunikations- und Abstimmungsforen im Sinne von kooperativen Gremien) zur Umsetzung und Fortschreibung der gemeinsamen Ziele
- Prozess der (Weiter-)Entwicklung im Hinblick auf Ziele, Daten und Steuerungsstruktur anhand von konkreten Meilensteinen
- Näheres zum Zusammenspiel mit der Kosten-Leistungsrechnung (KLR) und Integration in die Bezirksbudgetierung (einzusetzende Mittel).

Zu Absatz 3

In Absatz 3 ist die Schriftform und die Geltungsdauer der jeweiligen Zielvereinbarungen geregelt. Politische Zielvereinbarungen sind längerfristig angelegt. Sie sollen jeweils für die gesamte Legislaturperiode gelten. Dies schließt nicht aus, dass politische Zielvereinbarungen erforderlichenfalls für einen kürzeren Zeitraum abgeschlossen werden. Eine legislaturübergreifende Geltungsdauer ist nicht sinnvoll, da davon auszugehen ist, dass ein neuer Senat in der Regel andere politische Schwerpunkte setzen wird. Soweit ein neuer Landshaushalt Auswirkungen auf die Erreichung der politischen Ziele hat, ist eine entsprechende Anpassung der politischen Zielvereinbarung zu prüfen. Fachliche Zielvereinbarungen sollen für die jeweils geltende Haushaltsperiode abgeschlossen werden, da die Umsetzung dieser konkreten Zielvereinbarungen eng an den jeweils geltenden Haushalt gebunden ist. Änderungen und

Nachsteuerungen während der Geltungsdauer der politischen und der fachlichen Zielvereinbarungen sind nicht ausgeschlossen.

Für die Bezirke und die Senatsebene ergeben sich aus dem Zielvereinbarungssystem folgende Vorteile: Die Zielvereinbarungen dienen dazu, ein gemeinsames Grundverständnis über die Ziele und ihre Erreichung herzustellen und verbindlich festzuhalten. Durch die Zielvereinbarungen werden die Qualitäts- und Wirkungsorientierung der Aufgabenerbringung der Berliner Verwaltung in den Fokus gerückt. Im Rahmen dessen nimmt die Senatsebene ihre Steuerungsverantwortung für das gesamte Land Berlin stärker wahr und wirkt gemeinsam mit den Bezirken darauf hin, dass Verwaltungsleistungen überall in gleicher Qualität erbracht werden. Die Zielsetzungen werden gemeinsam erarbeitet und notwendige Schritte zur Zielerreichung für beide Seiten verabredet. Neben den Zielen selbst wird auch der Ressourceneinsatz bzw. -bedarf einer Verwaltungsleistung transparent. Perspektivisch werden die Zielvereinbarungen Teil der Bezirksbudgetierung und in diese integriert. Der Abschluss politischer und fachlicher Zielvereinbarungen ist ein geeignetes Mittel, um die Verwaltungssteuerung im Land Berlin nachhaltig zu verbessern und gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern sowie der Wirtschaft eine höhere Dienstleistungsqualität zu ermöglichen.

Zu Nummer 3 (Änderung des § 8)

In Absatz 3 Buchstabe d) soll künftig eindeutig geregelt werden, dass die Aufsichtsbehörden den beaufsichtigten Behörden die Kosten auferlegen können, die den Aufsichtsbehörden für die Aufsichtsmaßnahmen über die allgemeinen Verwaltungskosten hinaus anfallen. Bisher fehlt insoweit eine entsprechende ausdrückliche Regelung. Die allgemeinen Verwaltungskosten, die bei den Aufsichtsbehörden verbleiben, umfassen alle mit der Ausübung des Informationsrechts nach Absatz 3 Buchstabe a) und des Weisungsrechts nach Absatz 3 Buchstabe b) verbundenen internen Verwaltungskosten (z. B. Personalkosten). Erforderliche externe Kosten (z. B. für die Einholung von zur Sachverhaltsaufklärung erforderlichen Gutachten) gehören jedoch nicht zu den allgemeinen Verwaltungskosten. Soweit die pflichtige Behörde Veranlassung zur Entstehung solcher externen Kosten gegeben hat, können sie ihr auferlegt werden.

Die Kosten für die Ausübung des Selbsteintrittsrechts nach Absatz 3 Buchstabe c) gehören nicht zu den allgemeinen Verwaltungskosten der Aufsichtsbehörde, da die Aufsichtsbehörde mit dem Selbsteintrittsrecht eine Aufgabe der pflichtigen Behörde wahrnimmt. Dies gilt für interne und externe Kosten. Würden die durch die Ausübung des Selbsteintrittsrechts verursachten Kosten bei der Aufsichtsbehörde verbleiben, dann bestünde für die pflichtige Behörde ein Anreiz, Weisungen nicht selbst Folge zu leisten. Die Entscheidung über die Kostentragung ist nach pflichtgemäßem Ermessen zu treffen. Die Kostentragung kann haushalterisch durch Sperren umgesetzt werden. Die Einzelheiten zu den zu erstattenden Kosten und der haushaltstechnischen Umsetzung können durch Verwaltungsvorschrift gemäß § 35 Buchstabe a) geregelt werden.

Die weitere Änderung des Wortlauts in Absatz 3 dient der sprachlichen Gleichstellung der Geschlechter.

Zu Nummer 4 (Änderung des § 9)

Zu den Absätzen 1 und 3

Die Änderungen erfolgen zur Anpassung der Schreibweise an die zwischenzeitlich erfolgten Rechtschreibreformen.

Zu Absatz 4

Es wird eindeutig geregelt, dass den pflichtigen bezirklichen Organen die Kosten auferlegt werden können, die für Bezirksaufsichtsmaßnahmen anfallen, soweit diese Kosten über die allgemeinen Verwaltungskosten hinausgehen. Bisher fehlt insoweit eine entsprechende ausdrückliche Regelung. Die allgemeinen Verwaltungskosten, die nach Absatz 4 bei der Bezirksaufsichtsbehörde und den gegebenenfalls beteiligten Senatsverwaltungen verbleiben, umfassen alle mit der Ausübung des Informationsrechts nach § 10, des Aufhebungsrechts nach § 11 und des Anweisungsrechts nach § 12 verbundenen internen Verwaltungskosten (insbesondere Personalkosten). Erforderliche externe Kosten (z. B. für die Einholung von zur Sachverhaltsaufklärung notwendigen externen Gutachten) gehören jedoch nicht zu den allgemeinen Verwaltungskosten. Soweit das pflichtige bezirkliche Organ Veranlassung zur Entstehung solcher externen Kosten gegeben hat, können sie ihm auferlegt werden.

Die Kosten für die Ausübung des Ersatzbeschlussfassungsrechts und der Ersatzvornahme nach § 13 gehören nicht zu den allgemeinen Verwaltungskosten im Sinne von Absatz 4, da damit eine Aufgabe des pflichtigen bezirklichen Organs wahrgenommen wird. Dies gilt für anfallende interne und externe Kosten. Würden die bei Ausübung dieser Rechte anfallenden Kosten bei der Bezirksaufsichtsbehörde beziehungsweise den beteiligten Senatsverwaltungen verbleiben, dann bestünde für die Bezirke ein Anreiz, bezirksaufsichtlichen Weisungen nicht Folge zu leisten. Die Entscheidung über die Kostenerhebung ist nach pflichtgemäßem Ermessen zu treffen. Die Kostentragung kann haushalterisch durch Basiskorrektur umgesetzt werden. Die Einzelheiten zu den zu erstattenden Kosten und der haushaltstechnischen Umsetzung können durch Verwaltungsvorschrift gemäß § 35 Buchstabe a) geregelt werden.

Zu Nummer 5 (Änderung des § 13a)

Zu den Absätzen 1 und 3

In Absatz 1 Satz 1 soll die Vorgabe, dass ein Eingriff nur bei rechtmäßigem, nicht jedoch bei rechtswidrigem bezirklichen Handeln zulässig ist, gestrichen werden. Diese Vorgabe war bereits durch eine befristete Änderung des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes für den Zeitraum vom 29. Juni 2016 bis zum 31. Dezember 2019 ausgesetzt worden. Hintergrund der befristeten Aussetzung waren die Herausforderungen, die sich durch den erhöhten Zuzug schutzsuchender Menschen nach Deutschland und insbesondere auch nach Berlin im Jahr 2015 ergeben haben. Diese machten eine verbesserte gesamtstädtische Steuerung erforderlich.

Die bis zum 28. Juni 2016 und nun wieder seit dem 1. Januar 2020 geltende Regelung des Eingriffsrechts nach § 13a war und ist zu schwergängig. Eine Beschränkung des Eingriffsrechts auf Fälle rechtmäßigen Verwaltungshandelns der Bezirksämter

macht eine häufig komplizierte Prüfung zur Beurteilung eines bezirklichen Handelns bzw. Unterlassens als rechtmäßig oder rechtswidrig erforderlich. Dies schränkt die Handlungsfähigkeit der Hauptverwaltung erheblich ein. Durch den Wegfall dieses Kriteriums wurde das Eingriffsverfahren zwischenzeitlich deutlich effektiver gestaltet. Im Hinblick auf den weiterhin bestehenden erheblichen Bedarf einer effektiven gesamtstädtischen Steuerung in Situationen, in denen dringende Gesamtinteressen Berlins beeinträchtigt sind, ist die dauerhafte Streichung der Voraussetzung, dass bezirkliches Handeln für einen Eingriff nach § 13a rechtmäßig sein muss, erforderlich. Ein Eingriff soll nicht nur bei rechtmäßigem bezirklichen Handeln, welches gegen dringende Gesamtinteressen Berlins verstößt, möglich sein, sondern erst recht auch bei entsprechendem rechtswidrigen bezirklichen Handeln. Zugleich entspricht diese Änderung den Zielen des Zukunftspakts Verwaltung, mit dem unter anderem eine Verbesserung der gesamtstädtischen Steuerung angestrebt wird.

In Absatz 1 Satz 4 wird klargestellt, dass die Ausweitung des Eingriffsrechts auf rechtswidriges bezirkliches Handeln nicht dazu führt, dass in diesen Fällen Bezirksaufsichtsmaßnahmen ausgeschlossen sind. Insbesondere in den Fällen, in denen die zuständige Senatsverwaltung von ihrem Eingriffsrecht nach Absatz 1 Satz 1 und 3 keinen Gebrauch macht, kommen in der Praxis Bezirksaufsichtsmaßnahmen des Senats in Betracht.

In Satz 1 soll zugleich die Bezeichnung „Bezirksamt“ durch die Bezeichnung „bezirkliches Organ“ ersetzt werden. Damit werden künftig – ebenso wie bisher bereits im Rahmen der Bezirksaufsicht nach den §§ 11 bis 13 – auch Maßnahmen der Bezirksverordnetenversammlungen erfasst, da diese ebenfalls im Einzelfall dringende Gesamtinteressen Berlins beeinträchtigen können, so dass ein entsprechender Eingriff erforderlich sein kann. Mit der Änderung wird eine bestehende Lücke geschlossen.

Die Rolle der Bezirksaufsichtsbehörde soll dadurch gestärkt werden, dass Eingriffsmaßnahmen nach dem geänderten Absatz 1 Satz 1 künftig vorbehaltlich der Ausnahme nach Satz 2 nur im Benehmen mit der Bezirksaufsichtsbehörde zulässig sind, statt wie bisher nach Information der Bezirksaufsichtsbehörde. Dadurch wird sichergestellt, dass die Bezirksaufsichtsbehörde ihre Aufgabe der Berücksichtigung bezirklicher Belange nach dem neuen Absatz 3 effektiv wahrnehmen kann. Dem vorgesehenen herzustellenden „Benehmen“ ist nicht mit einer bloßen Information oder Anhörung der Bezirksaufsichtsbehörde Genüge getan. Es ist vielmehr eine gesteigerte materielle Rücksichtnahme gegenüber der Position der Bezirksaufsichtsbehörde erforderlich, die sich in einem ernsthaften Bemühen um die Herstellung des Einvernehmens äußert. Von der Position der Bezirksaufsichtsbehörde darf lediglich aus sachlichen Gründen abgewichen werden. In Eilfällen, in denen die Herstellung des Benehmens vor dem Eingriff aus zeitlichen Gründen nicht möglich ist, ist die Bezirksaufsichtsbehörde nach dem Eingriff unverzüglich zu informieren.

Die Stärkung der Position der Bezirksaufsichtsbehörde zum Schutz der Bezirke ist zudem auch deshalb erforderlich, weil die Regelung in dem bisherigen Absatz 3, wonach in Fällen von grundsätzlicher Bedeutung vor einem Eingriff ein Senatsbeschluss einzuholen ist, gestrichen werden soll. In der Praxis war eine Abgrenzung der Zuständigkeiten nach Absatz 1 (Zuständigkeit des fachlich zuständigen Senatsmitglieds bei dringenden Gesamtinteressen Berlins ohne grundsätzliche Bedeutung) und Absatz 3 (Zuständigkeit des Senats bei dringenden Gesamtinteressen Berlins mit grundsätzlicher Bedeutung) kaum möglich. Um Abgrenzungsschwierigkeiten und die damit verbundenen rechtlichen Risiken künftig zu vermeiden und zugleich – auch im

Sinne des Zukunftspakts Verwaltung – die gesamtstädtische Steuerung bei Vorliegen eines dringenden Gesamtinteresses des Landes Berlin zu verbessern, soll die Regelung im bisherigen Absatz 3 zur Zuständigkeit des Senats entfallen. Mit dem Verzicht auf das Tatbestandsmerkmal einer „grundsätzliche Bedeutung“ geht auch die Streichung der bisher zur Abgrenzung dienenden Formulierung „in diesem Einzelfall“ in Absatz 1 Satz 1 einher.

In Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 wird zudem klarstellend ein neues Regelbeispiel eingefügt, um die einheitliche Steuerung der Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT) und das E-Government der Berliner Landesverwaltung zu erleichtern und die Informationssicherheit der Berliner Landesverwaltung weiterhin zu gewährleisten. Eine einheitliche IKT-Steuerung ist im Hinblick auf die dringend notwendige Digitalisierung des Landes Berlin zwingend erforderlich. Die einheitliche Steuerung der IKT erfolgt maßgeblich durch Festsetzungen der IKT-Staatssekretärin oder des IKT-Staatssekretärs nach § 21 des E-Government-Gesetzes Berlin. Die IKT-Staatssekretärin oder der IKT-Staatssekretär ist für entsprechende Festsetzungen auch mit Wirkung gegenüber den Bezirken gemäß Nummer 1 Absatz 4 der Anlage zum Allgemeinen Zuständigkeitsgesetz zuständig. Die Bezirke sind dementsprechend an die Festsetzungen nach § 21 des E-Government-Gesetzes Berlin gebunden.

Die IKT-Staatssekretärin oder der IKT-Staatssekretär setzt gemäß § 21 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 des E-Government-Gesetzes Berlin Standards für einen sicheren, wirtschaftlichen, benutzerfreundlichen und medienbruchfreien IKT-Einsatz, für eine einheitliche verfahrensunabhängige IKT-Ausstattung und für die barrierefreie Zugänglichkeit und Nutzung der IKT in der Berliner Verwaltung fest. Beachtet ein Bezirk diese Festsetzungen nicht, kann dies für die IT-Fachverfahrensverantwortung gemäß § 20 Absatz 3 des E-Government-Gesetzes Berlin zu erheblichen Umsetzungsproblemen beim Betrieb und der Weiterentwicklung von landesweit einheitlichen Fachverfahren bzw. bei der Erschließung neuer Bereiche der Digitalisierung führen.

Die IKT-Staatssekretärin oder der IKT-Staatssekretär ist gemäß § 21 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 des E-Government-Gesetzes Berlin zudem für die fortlaufende Weiterentwicklung und Festsetzung der zentralen IKT-Sicherheitsarchitektur und der Standards für die IKT-Sicherheit der Berliner Verwaltung verantwortlich. Verstößt ein Bezirk gegen Vorgaben zur Informationssicherheit und wird damit selbst zu einer Gefahrenquelle oder werden Sicherheitsvorfälle eines Bezirks bekannt, die ggf. auch schädliche Auswirkungen auf das gesamte Land Berlin haben, muss ggf. die Entscheidung einer sofortigen Trennung vom Landesnetz und ein sofortiges Herunterfahren der behördlichen IT umgesetzt werden (wie z. B. bei Emotet in einer Berliner Behörde). Zum Schutz der übrigen Behörden besteht hier bei Weigerung eine Eingriffsmöglichkeit gegenüber den Bezirken.

Gemäß § 24 des E-Government-Gesetzes Berlin ist das ITDZ Berlin der zentrale IT-Dienstleister und es besteht nach § 24 Absatz 2 Satz 2 des E-Government-Gesetzes Berlin eine Abnahmepflicht beim ITDZ. Mit der Abnahmepflicht beim ITDZ soll eine IKT-architekturkonforme Beschaffung nach den festgesetzten IKT-Standards gewährleistet werden. Beschafft z. B. eine Behörde statt den BerlinPC mit einem festgesetzten Betriebssystem beim ITDZ Hardware mit einem anderen Betriebssystem, kann diese ihre Aufgaben nicht mehr wahrnehmen, da z. B. Fachverfahren darauf nicht betrieben werden könnten.

Im Rahmen der Ermessensentscheidung über einen Eingriff nach Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 ist – ebenso wie bei sonstigen Eingriffen nach § 13a Absatz 1 – zu beachten, dass die Bezirke ihre Aufgaben nach den Grundsätzen der Selbstverwaltung wahrnehmen. Die Entschlusskraft und Verantwortungsfreudigkeit der bezirklichen Organe darf nicht beeinträchtigt werden. Dementsprechend sind bei der Entscheidung über einen Eingriff auch bezirkliche Interessen an einem abweichenden Vorgehen zu berücksichtigen.

Mit der Neufassung des Absatzes 1 ist keine Änderung des Tatbestandsmerkmals „dringende Gesamtinteressen“ verbunden. Dem Begriff „dringende Gesamtinteressen“ wird weiterhin eine inhaltlich-qualitative und keine zeitliche Bedeutung beigegeben.

Zu Absatz 4

Erforderlich ist gemäß dem neuen Absatz 4 Satz 1 in allen Eingriffsfällen eine Information des Senats. Schon durch diese Rechenschaftspflicht gegenüber dem Senat wird die Möglichkeit der politischen Einwirkung des Senats zur sachgerechten Ausübung des Eingriffsrechts zumindest für künftige Fälle gewährleistet. Es obliegt der zuständigen Senatsverwaltung, zu entscheiden, ob eine vorherige oder nachträgliche Information des Senats erfolgt. Im Hinblick auf die in Absatz 4 Satz 2 vorgesehenen Handlungsmöglichkeiten des Senats ist bei politisch schwierigen Fragestellungen, die nicht eilbedürftig sind, eine vorherige Information des Senats sinnvoll. Nach Absatz 4 Satz 2 kann der Senat Eingriffsmaßnahmen nachträglich aufheben oder abändern, soweit sie gegen die Richtlinien der Regierungspolitik verstoßen oder Auswirkungen auf den Geschäftsbereich anderer Senatsmitglieder nicht hinreichend beachtet wurden. Auch wenn mit Blick auf das in Artikel 58 Absatz 5 Satz 1 der Verfassung von Berlin verankerte Ressortprinzip davon auszugehen ist, dass Eingriffsentscheidungen, die andere Ressorts betreffen, vorher abgestimmt werden und sich Eingriffsentscheidungen im Rahmen der Richtlinien der Regierungspolitik halten, wird damit ein Korrektiv vorgesehen, um die verfassungsrechtlichen Vorgaben für die Rechtsanwendung praktisch auszugestalten. Dies gilt auch für Eilentscheidungen der Bezirksaufsicht nach § 13a Absatz 2. Das Ressortprinzip soll durch die Neuregelung hingegen aber gerade auch gestärkt werden, weil der Senat eine Eingriffsentscheidung eben nur aus den genannten Gründen aufheben oder abändern können soll; bereits entstandene Rechte Dritter bleiben entsprechend den Grundsätzen der bisherigen Regelung dabei unberührt.

Zu Absatz 5

Es wird eindeutig geregelt, dass den pflichtigen bezirklichen Organen die Kosten auferlegt werden können, die für Eingriffsmaßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 anfallen, soweit diese Kosten über die allgemeinen Verwaltungskosten hinausgehen. Bisher fehlt insoweit eine entsprechende ausdrückliche Regelung. Die allgemeinen Verwaltungskosten, die bei der den Eingriff vornehmenden Senatsverwaltung nach Absatz 1 bzw. Absatz 2 verbleiben, umfassen alle mit der Ausübung des Informationsrechts nach § 13a Absatz 1 oder 2 i. V. m. § 8 Absatz 3 Buchstabe a) und des Weisungsrechts nach § 13a Abs. 1 oder 2 i. V. m. § 8 Absatz 3 Buchstabe b) verbundenen internen Verwaltungskosten (z. B. Personalkosten). Erforderliche externe Kosten (z. B. für die Einholung von zur Sachverhaltsaufklärung notwendigen Gutachten) gehören jedoch nicht zu den allgemeinen Verwaltungskosten. Soweit das betreffende

bezirkliche Organ Veranlassung zur Entstehung solcher externen Kosten gegeben hat, können sie ihm auferlegt werden.

Die Kosten für die Ausübung des Selbsteintrittsrechts nach § 13a Absatz 1 oder 2 i. V. m. § 8 Absatz 3 Buchstabe c) gehören nicht zu den allgemeinen Verwaltungskosten der den Eingriff vornehmenden Senatsverwaltung, da diese mit dem Selbsteintrittsrecht eine Aufgabe des pflichtigen bezirklichen Organs wahrnimmt. Dies gilt für interne und externe Kosten. Würden die durch die Ausübung des Selbsteintrittsrechts verursachten Kosten bei der den Eingriff vornehmenden Senatsverwaltung verbleiben, dann bestünde für den betroffenen Bezirk ein Anreiz, Weisungen nicht selbst Folge zu leisten. Die Entscheidung über die Kostenerhebung ist nach pflichtgemäßem Ermessen zu treffen. Die Kostentragung kann haushalterisch durch Basiskorrektur umgesetzt werden. Die Einzelheiten zu den zu erstattenden Kosten und der haushaltstechnischen Umsetzung können durch Verwaltungsvorschrift gemäß § 35 Buchstabe a) geregelt werden.

Zu Nummer 6 (Einfügung von § 15a)

Im Rahmen der Vereinheitlichung der Geschäftsbereiche der Bezirksämter zur Umsetzung des Steckbriefs Nr. 20 des Zukunftspakts Verwaltung („Konturierung der Geschäftsbereiche der Bezirke“) wird eine Regelung zur Bildung der Fachausschüsse des Rates der Bürgermeister geschaffen. Neben der allgemeinen Klarstellung, dass der Rat der Bürgermeister Fachausschüsse für einzelne Fachbereiche einsetzt, werden die Zuständigkeiten der Fachausschüsse des Rats der Bürgermeister dahingehend geregelt, dass diese der einheitlichen Struktur der Bezirksämter von Berlin entsprechen sollen. Soweit den Bezirksämtern die Entscheidung über die Zuordnung einzelner Gliederungseinheiten zu den Geschäftsbereichen obliegt, soll die Zuständigkeit der Fachausschüsse nach der jeweils mehrheitlich vorgenommenen Festlegung erfolgen. Der Rat der Bürgermeister hat eine entsprechende gesetzliche Festlegung seiner Fachausschüsse mit Beschluss Nr. R-719 / 2019 vom 23. Januar 2020 ausdrücklich empfohlen. Die Regelung von Einzelheiten zur Besetzung der Fachausschüsse, zum Tagungsrhythmus etc. bleiben entsprechend den allgemeinen Grundsätzen zum Selbstorganisationsrecht von Gremien der Geschäftsordnung des Rates der Bürgermeister vorbehalten.

Zu Artikel 3 (Änderung des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes)

In § 10 Absatz 3 Nummer 4 soll künftig eindeutig geregelt werden, dass die Aufsichtsbehörden den beaufsichtigten Behörden die Kosten auferlegen können, die den Aufsichtsbehörden für die Aufsichtsmaßnahmen über die allgemeinen Verwaltungskosten hinaus anfallen. Bisher fehlt insoweit eine entsprechende ausdrückliche Regelung. Die allgemeinen Verwaltungskosten, die bei den Aufsichtsbehörden verbleiben, umfassen alle mit der Ausübung des Informationsrechts nach § 10 Absatz 3 Nummer 1 und des Weisungsrechts nach § 10 Absatz 3 Nummer 2 verbundenen internen Verwaltungskosten (z. B. Personalkosten). Erforderliche externe Kosten (z. B. für die Einholung von zur Sachverhaltsaufklärung erforderlichen Gutachten) gehören jedoch nicht zu den allgemeinen Verwaltungskosten. Soweit die pflichtige Behörde Veranlassung zur Entstehung solcher externen Kosten gegeben hat, können sie ihr auferlegt werden.

Die Kosten für die Ausübung des Selbsteintrittsrechts nach § 10 Absatz 3 Nummer 3 gehören nicht zu den allgemeinen Verwaltungskosten der Aufsichtsbehörde, da die Aufsichtsbehörde mit dem Selbsteintrittsrecht eine Aufgabe der pflichtigen Behörde wahrnimmt. Dies gilt für interne und externe Kosten. Würden die durch die Ausübung des Selbsteintrittsrechts verursachten Kosten bei der Aufsichtsbehörde verbleiben, dann bestünde für die pflichtige Behörde ein Anreiz, Weisungen nicht Folge zu leisten. Die Entscheidung über die Kostentragung ist nach pflichtgemäßem Ermessen zu treffen. Die Kostentragung kann haushalterisch durch Sperren umgesetzt werden. Die Einzelheiten zu den zu erstattenden Kosten und der haushaltstechnischen Umsetzung können durch Verwaltungsvorschrift gemäß § 68 Satz 1 geregelt werden.

Zu Artikel 4 (Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs)

Die Änderung erfolgt aus redaktionellen Gründen. Da künftig in § 13a Absatz 1 Satz 1 die Herstellung des Benehmens der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung als Bezirksaufsichtsbehörde anstelle einer bloßen Information dieser Senatsverwaltung erforderlich ist, war die Bezugnahme darauf entsprechend anzupassen.

Zu Artikel 5 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Die Gesetzesänderungen sollen am Tag der nächsten konstituierenden Sitzung des Abgeordnetenhauses von Berlin in Kraft treten. Die für Inneres zuständige Senatsverwaltung veranlasst die Bekanntmachung des Tages des Inkrafttretens im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin. Zugleich tritt die noch gültige Verordnung über die Gliederung des Bezirksamts außer Kraft.

3. Beteiligung des Rats der Bürgermeister:

Der Rat der Bürgermeister hat wie folgt zugestimmt:

„Der Rat der Bürgermeister ist einverstanden mit dem von der Senatsverwaltung für Inneres und Sport mit Vorlage Nr. R-980/2020 vorgelegten Entwurf über das Gesetz zur Änderung des Bezirksverwaltungsgesetzes und zur Änderung anderer Gesetze.

Der Rat der Bürgermeister erwartet, dass Die Vorsteherinnen und Vorsteher der Bezirksverordnetenversammlungen adäquat in die Parlamentsdebatte einbezogen werden und Stellung beziehen können.“

B. Rechtsgrundlage:

Artikel 70 Absatz 1 des Grundgesetzes, Artikel 59 Absatz 2 der Verfassung von Berlin.

C. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Keine.

D. Gesamtkosten:

Die durchschnittlichen Kosten für die Erweiterung des Bezirksamts um ein Mitglied betragen pro Bezirk jährlich rund 110.000 Euro (B4-Besoldung). Hinzu kommen durchschnittliche Kosten in Höhe von jährlich rund 52.000 Euro pro Bezirk für die Vergütung einer Vorzimmerkraft (EG 6-Vergütung). Die übrigen Kosten (Arbeitsplatzausstattung, Pensionszahlungen) hängen von individuellen Faktoren ab und sind nicht pauschal bezifferbar.

Die anderen Änderungen, die dieser Gesetzentwurf vorsieht, verursachen keine unmittelbaren Kosten, sondern zielen im Wesentlichen auf Effizienzgewinne in der Verwaltungssteuerung ab.

E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Keine.

Da die Verwaltungsstruktur des Landes Brandenburg mit der des Landes Berlin als Einheitsgemeinde nicht vergleichbar ist, sind unterschiedliche Regelungen erforderlich.

F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Die Kosten für die Erweiterung der Bezirksämter um ein zusätzliches Mitglied sind im Rahmen der Haushaltsplanung als zusätzliche Ausgaben zu berücksichtigen.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Keine.

Berlin, den 06.01.2021

Der Senat von Berlin

Michael Müller

Regierender Bürgermeister

Andreas Geisel

Senator für Inneres und Sport

Gegenüberstellung alter und neuer Gesetzestext (Teil 1)

I. Änderungen des Bezirksverwaltungsgesetzes

Alte Fassung	Neue Fassung
§ 3 Bezirksaufgaben	§ 3 Bezirksaufgaben
(1) Die Bezirke nehmen ihre Aufgaben unter Beteiligung ehrenamtlich tätiger Bürger wahr.	(1) Die Bezirke nehmen ihre Aufgaben unter Beteiligung ehrenamtlich tätiger Bürgerinnen und Bürger wahr.
(2) Das Gesetz über die Zuständigkeiten in der allgemeinen Berliner Verwaltung (Allgemeines Zuständigkeitsgesetz - AZG) bestimmt, a) welche Aufgaben Bezirksaufgaben sind; b) inwieweit die Bezirke bei der Erfüllung ihrer Aufgaben an Verwaltungsvorschriften und an eine Eingriffsentscheidung des Senats oder der zuständigen Mitglieder des Senats gebunden sind; c) in welcher Weise die Bezirke zu den grundsätzlichen Fragen der Verwaltung und der Gesetzgebung Stellung nehmen.	unverändert
§ 4 Haushaltsführung des Bezirks	§ 4 Haushaltsführung des Bezirks
(1) Dem Bezirk wird für den Bezirkshaushaltsplan eine Globalsumme zur Erfüllung seiner Aufgaben im Rahmen des Haushaltsgesetzes zugewiesen.	unverändert
(2) Für die Ausführung des Bezirkshaushaltsplans ist der Bezirk im Rahmen der geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften verantwortlich.	unverändert
(3) Nach Schluss des Rechnungsjahres wird eine Bezirkshaushaltsrechnung aufgestellt. Das erwirtschaftete Ab-	(3) Nach Schluss des Rechnungsjahres wird eine Bezirkshaushaltsrechnung aufgestellt. Das erwirtschaftete Ab-

schlussergebnis wird auf die die Globalsumme für den nächsten aufzustellenden Bezirkshaushaltsplan vorgetragen.	schlussergebnis wird auf die Globalsumme für den nächsten aufzustellenden Bezirkshaushaltsplan vorgetragen.
---	---

§ 5 Mitgliederzahl, Wahl und Auflösung der Bezirksverordnetenversammlung	§ 5 Mitgliederzahl, Wahl und Auflösung der Bezirksverordnetenversammlung
(1) Die Bezirksverordnetenversammlung besteht aus 55 Mitgliedern. Sie wird zu der gleichen Zeit und für die gleiche Wahlperiode wie das Abgeordnetenhaus von den Wahlberechtigten des Bezirks gewählt. Das Nähere bestimmen Wahlgesetz und Wahlordnung.	unverändert
(2) Die Bezirksverordnetenversammlung kann weder durch eigenen Beschluss noch durch Volksentscheid aufgelöst werden. Die Wahlperiode der Bezirksverordnetenversammlung endet mit der Wahlperiode des Abgeordnetenhauses, auch bei deren vorzeitigem Ende.	unverändert
(3) Eine Fraktion besteht aus mindestens drei Mitgliedern der Bezirksverordnetenversammlung, die derselben Partei oder Wählergemeinschaft angehören oder auf demselben Wahlvorschlag gewählt worden sind.	aufgehoben

-	§ 5a Fraktionen
	(1) Eine Fraktion besteht aus mindestens drei Mitgliedern der Bezirksverordnetenversammlung, die derselben Partei oder Wählergemeinschaft angehören oder auf demselben Wahlvorschlag gewählt worden sind. Die Fraktionszugehörigkeit eines Mitglieds der Bezirksverordnetenversammlung zur bisherigen Fraktion entfällt bei Eintritt in eine andere in der Bezirksverordnetenversammlung mit einer Fraktion bereits vertretene Partei oder Wählergemeinschaft.
	(2) Konstituiert sich innerhalb von 30 Tagen nach Beginn der neuen Wahl-

	<p>periode eine Fraktion einer Partei- oder Wählergemeinschaft, die bereits bis zum Ende der abgelaufenen Wahlperiode eine Fraktion in der Bezirksverordnetenversammlung gebildet hat, ist die neue Fraktion die Rechtsnachfolgerin der bisherigen Fraktion, wenn ihre Mitglieder innerhalb dieses Zeitraums gegenüber der Bezirksverordnetenvorsteherin oder dem Bezirksverordnetenvorsteher die Rechtsnachfolge erklären. Die Bezirksverordnetenvorsteherin oder der Bezirksverordnetenvorsteher kann die Frist nach Satz 1 verlängern.</p>
	<p>(3) Die Fraktionen wirken an der Willensbildung und Entscheidungsfindung der Bezirksverordnetenversammlung mit; sie dürfen ihre Auffassung öffentlich darstellen. Ihre innere Ordnung muss demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechen.</p>
	<p>(4) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben dürfen die Fraktionen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigen. Die Bezirksverordnetenvorsteherin oder der Bezirksverordnetenvorsteher verpflichtet die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fraktionen auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten. § 11 Absatz 3 gilt entsprechend.</p>

§ 6 Einberufung der Bezirksverordnetenversammlung	§ 6 Einberufung der Bezirksverordnetenversammlung
(1) Die Bezirksverordnetenversammlung tritt frühestens mit dem ersten Zusammentritt des Abgeordnetenhauses und spätestens sechs Wochen nach der Wahl unter dem Vorsitz des ältesten Bezirksverordneten zusammen.	(1) Die Bezirksverordnetenversammlung tritt frühestens mit dem ersten Zusammentritt des Abgeordnetenhauses und spätestens sechs Wochen nach der Wahl unter dem Vorsitz der oder des ältesten Bezirksverordneten zusammen.
(2) Die Bezirksverordnetenversammlung ist von dem Bezirksverordnetenvorsteher nach Bedarf, mindestens aber in jedem zweiten Monat einzuberufen.	(2) Die Bezirksverordnetenversammlung ist von der Bezirksverordnetenvorste-

	herin oder dem Bezirksverordnetenvorsteher nach Bedarf, mindestens aber in jedem zweiten Monat einzuberufen.
(3) Der Bezirksverordnetenvorsteher ist zur unverzüglichen Einberufung verpflichtet, wenn ein Fünftel der Bezirksverordneten oder das Bezirksamt es fordert.	(3) Die Bezirksverordnetenvorsteherin oder der Bezirksverordnetenvorsteher ist zur unverzüglichen Einberufung verpflichtet, wenn ein Fünftel der Bezirksverordneten oder das Bezirksamt es fordert.

§ 7 Bezirksverordnetenvorsteher; Vorstand der Bezirksverordnetenversammlung	§ 7 Bezirksverordnetenvorsteherin oder Bezirksverordnetenvorsteher; Vorstand der Bezirksverordnetenversammlung
(1) Die Bezirksverordnetenversammlung wählt für die Dauer der Wahlperiode aus ihrer Mitte den Bezirksverordnetenvorsteher, seinen Stellvertreter und die übrigen Mitglieder des Vorstands.	(1) Die Bezirksverordnetenversammlung wählt für die Dauer der Wahlperiode aus ihrer Mitte die Bezirksverordnetenvorsteherin oder den Bezirksverordnetenvorsteher, ein Mitglied als Stellvertreterin oder Stellvertreter und die übrigen Mitglieder des Vorstandes.
(2) Der Bezirksverordnetenvorsteher vertritt die Bezirksverordnetenversammlung in allen Angelegenheiten und übt das Hausrecht in den Räumen der Bezirksverordnetenversammlung aus. Er verpflichtet die Bezirksverordneten auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten; er selbst wird von seinem Stellvertreter verpflichtet.	(2) Die Bezirksverordnetenvorsteherin oder der Bezirksverordnetenvorsteher vertritt die Bezirksverordnetenversammlung in allen Angelegenheiten und übt das Hausrecht in den Räumen der Bezirksverordnetenversammlung aus. Sie oder er verpflichtet die Bezirksverordneten, die Bürgerdeputierten und, soweit erforderlich, die beratenden Mitglieder im Jugendhilfeausschuss auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten. Sie oder er selbst wird von ihrer oder seiner Stellvertretung verpflichtet.
(3) Der Bezirksverordnetenvorsteher führt die Geschäfte bis zum Zusammentritt der neugewählten Bezirksverordnetenversammlung fort.	(3) Die Bezirksverordnetenvorsteherin oder der Bezirksverordnetenvorsteher führt die Geschäfte bis zum Zusammentritt der neugewählten Bezirksverordnetenversammlung fort.

§ 8 Geschäftsführung der Bezirksverordnetenversammlung	§ 8 Geschäftsführung der Bezirksverordnetenversammlung
(1) Die Bezirksverordnetenversammlung	(1) Die Bezirksverordnetenversammlung

<p>gibt sich eine Geschäftsordnung, an die auch die Mitglieder des Bezirksamts hinsichtlich ihrer Teilnahme an den Sitzungen der Bezirksverordnetenversammlung und deren Ausschüsse sowie der Beantwortung von Anfragen gebunden sind. Die Geschäftsordnung bestimmt, unter welchen Voraussetzungen anderen Personen in der öffentlichen Sitzung das Wort erteilt werden kann.</p>	<p>gibt sich eine Geschäftsordnung, an die auch die Mitglieder des Bezirksamts hinsichtlich ihrer Teilnahme an den Sitzungen der Bezirksverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse sowie der Beantwortung von Anfragen gebunden sind. Die Geschäftsordnung bestimmt, unter welchen Voraussetzungen anderen Personen in der öffentlichen Sitzung das Wort erteilt werden kann.</p>
<p>(2) Die Bezirksverordnetenversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit gilt als gegeben, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird.</p>	<p>unverändert</p>
<p>(3) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit der Bezirksverordnetenversammlung zurückgestellt worden und tritt die Bezirksverordnetenversammlung zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Male zusammen, so ist sie in dieser Angelegenheit ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. In der Einladung zur zweiten Sitzung, die frühestens nach drei Tagen stattfinden kann, muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.</p>	<p>unverändert</p>
<p>(4) Die Bezirksverordnetenversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, falls Verfassung oder Gesetz nicht ein anderes Stimmenverhältnis vorschreiben. Sie kann mit der Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder beschließen, dass über die Geschäftsordnung und über Änderungen der Geschäftsordnung ebenfalls nur mit der Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder entschieden wird. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.</p>	<p>unverändert</p>
<p>(5) Stimmenthaltungen werden bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit, nicht aber bei der Ermittlung der Stimmenmehrheit berücksichtigt.</p>	<p>unverändert</p>

<p>(6) Die Verhandlungen der Bezirksverordnetenversammlung sind öffentlich. Wenn ein Fünftel der Bezirksverordneten, eine Fraktion oder das Bezirksamt es beantragen, kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Über den Antrag ist in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten und abzustimmen.</p>	<p>unverändert</p>
	<p>(7) Die Bezirksverordnetenversammlung kann beschließen, dass von ihren Sitzungen Bild- und Tonaufnahmen angefertigt und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Die Bezirksverordneten, die Mitglieder und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bezirksamts können verlangen, dass Aufnahmen ihrer Person und ihrer Redebeiträge und deren Veröffentlichung unterbleiben. Aufnahmen von anderen Personen dürfen nicht ohne deren vorherige Einwilligung angefertigt und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Absatz 6 Satz 2 und 3 und die Regelungen der Bezirksverordnetenversammlung zur Protokollierung bleiben unberührt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.</p>

<p>§ 9 Ältestenrat und Ausschüsse</p>	<p>§ 9 Ältestenrat und Ausschüsse</p>
<p>(1) Die Bezirksverordnetenversammlung bildet aus ihrer Mitte den Ältestenrat, den Integrationsausschuss (§ 32) und die weiteren Ausschüsse. Sie wählt für den Integrationsausschuss mindestens vier bis höchstens sieben Bürgerdeputierte (§ 20) hinzu; die Bezirksverordneten müssen die Mehrheit bilden. Die Größe des Integrationsausschusses soll regelmäßig 15 Mitglieder nicht überschreiten. Die Bezirksverordnetenversammlung kann für die weiteren Ausschüsse, in denen Bürgerdeputierte mitwirken sollen, bis zu vier Bürgerdeputierte hinzuwählen; die Bezirksverordneten müssen die Mehrheit bilden. Die Größe der weiteren Ausschüsse soll re-</p>	<p>unverändert</p>

<p>gelmäßig auf höchstens 13 Bezirksverordnete, bei Zuwahl von Bürgerdeputierten auf höchstens elf Bezirksverordnete begrenzt werden. Gesetzliche Sonderregelungen für den Jugendhilfeausschuss (§ 33) bleiben unberührt.</p>	
<p>(2) In den Ausschüssen erhält jede Fraktion mindestens einen Sitz. Die Verteilung der Ausschusssitze einschließlich der Sitze der Bürgerdeputierten wird insgesamt zwischen den Fraktionen nach den Mehrheits- und Stärkeverhältnissen in der Bezirksverordnetenversammlung vereinbart; kommt eine Vereinbarung nicht zustande, entscheidet die Bezirksverordnetenversammlung nach den vorstehenden Grundsätzen.</p>	<p>unverändert</p>
<p>(3) Für den Ältestenrat und die Ausschüsse gilt die Geschäftsordnung der Bezirksverordnetenversammlung sinngemäß; die Fraktionen erhalten einen ihrer Stärke entsprechenden Anteil an den Stellen jeweils des Vorstands der Bezirksverordnetenversammlung und der Vorstände der Ausschüsse. Ausschüsse tagen öffentlich, soweit nicht die Geschäftsordnung für bestimmte Ausschüsse wegen der Besonderheit ihrer Aufgaben etwas Abweichendes bestimmt und soweit nicht ein Ausschuss wegen des Vorliegens besonderer Umstände für eine bestimmte Sitzung oder für Teile einer Sitzung die Öffentlichkeit ausschließt. Die Ausschüsse können auch ohne besonderen Auftrag tätig werden und ihre Beratungsergebnisse der Bezirksverordnetenversammlung zuleiten.</p>	<p>(3) Für den Ältestenrat und die Ausschüsse gilt die Geschäftsordnung der Bezirksverordnetenversammlung sinngemäß; die Fraktionen erhalten einen ihrer Stärke entsprechenden Anteil an den Stellen jeweils des Vorstands der Bezirksverordnetenversammlung und der Vorstände der Ausschüsse. Ausschüsse tagen öffentlich, soweit nicht die Geschäftsordnung für bestimmte Ausschüsse wegen der Besonderheit ihrer Aufgaben etwas Abweichendes bestimmt und soweit nicht ein Ausschuss wegen des Vorliegens besonderer Umstände für eine bestimmte Sitzung oder für Teile einer Sitzung die Öffentlichkeit ausschließt. Die Teilnahme von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Fraktionen an nichtöffentlichen Sitzungen der Ausschüsse kann durch Beschluss des Ausschusses zugelassen werden. Die Ausschüsse können auch ohne besonderen Auftrag tätig werden und ihre Beratungsergebnisse der Bezirksverordnetenversammlung zuleiten.</p>
<p>(4) Die Ausschüsse können sachkundige Personen und Betroffene hinzuziehen. Das Anhören von Sachverständigen ist nur durch Beschluss des Aus-</p>	<p>(4) Die Ausschüsse können sachkundige Personen und Betroffene hinzuziehen. Das Anhören von Sachverständigen ist nur durch Beschluss des Aus-</p>

schusses mit Zustimmung des Bezirksverordnetenvorstehers zulässig.	schusses mit Zustimmung der Bezirksverordnetenvorsteherin oder des Bezirksverordnetenvorstehers zulässig.
(5) Jeder Bezirksverordnete ist berechtigt, an den Ausschusssitzungen als Gast teilzunehmen. Mit Zustimmung des Ausschusses kann ihm das Wort erteilt werden.	(5) Jedes Mitglied der Bezirksverordnetenversammlung ist berechtigt, an den Ausschusssitzungen als Gast teilzunehmen. Mit Zustimmung des Ausschusses kann ihm das Wort erteilt werden.
(6) Fraktionslose Bezirksverordnete sind berechtigt, in mindestens einem Ausschuss ihrer Wahl mit Rede- und Antragsrecht, jedoch ohne Stimmrecht teilzunehmen; dies gilt nicht für den Jugendhilfeausschuss (§ 33). Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.	unverändert
-	(7) Die Ausschüsse können beschließen, dass von ihren Sitzungen Bild- und Tonaufnahmen angefertigt und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Die Ausschussmitglieder, die Mitglieder und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bezirksamts können verlangen, dass Aufnahmen ihrer Person und ihrer Redebeiträge und deren Veröffentlichung unterbleiben. Aufnahmen von anderen Personen dürfen nicht ohne deren vorherige Einwilligung angefertigt und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Absatz 3 Satz 2 und die Regelungen der Bezirksverordnetenversammlung zur Anfertigung von Protokollen bleiben unberührt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung der Bezirksverordnetenversammlung.

§ 10 Verbot der Entlassung	§ 10 Verbot der Entlassung
Die Entlassung eines Beamten oder die Kündigung eines Angestellten oder Arbeiters wegen der Tätigkeit als Bezirksverordneter ist auch nach Beendigung der Mitgliedschaft in einer Bezirksverordnetenversammlung unzulässig.	Die Entlassung aus dem Beamtenverhältnis oder die Kündigung eines Arbeitsverhältnisses wegen der Tätigkeit als Bezirksverordnete oder Bezirksverordneter ist auch nach Beendigung der Mitgliedschaft in einer Bezirksverordnetenversammlung unzulässig.

<p>§ 11 Rechte und Pflichten der Bezirksverordneten</p>	<p>§ 11 Rechte und Pflichten der Bezirksverordneten</p>
<p>(1) Jedes Mitglied der Bezirksverordnetenversammlung hat das Recht, Anträge zu stellen und Anfragen an das Bezirksamt zu richten. Das Bezirksamt ist verpflichtet, jede Anfrage zu beantworten.</p>	<p>(1) Jedes Mitglied der Bezirksverordnetenversammlung hat das Recht, Anträge zu stellen, Anfragen an das Bezirksamt zu richten und Einsicht in die Akten des Bezirksamts zu nehmen. § 17 Absatz 2 bleibt unberührt.</p>
<p>(2) Jedem Mitglied der Bezirksverordnetenversammlung ist vom Bezirksamt Einsicht in die Akten zu gewähren. § 17 Absatz 2 bleibt unberührt. Die Einsicht in die Akten darf nur verweigert werden, wenn der Akteneinsicht schutzwürdige Belange Dritter oder ein dringendes öffentliches Interesse entgegenstehen. Die Verweigerung der Akteneinsicht ist schriftlich zu begründen. Einem Mitglied der Bezirksverordnetenversammlung, bei dem ein Ausschlussgrund nach Absatz 3 vorliegt, darf die Akteneinsicht nicht gewährt werden.</p>	<p>(2) Das Bezirksamt darf die Beantwortung von Anfragen und die Einsicht in die Akten verweigern, soweit schutzwürdige Belange Dritter oder ein dringendes öffentliches Interesse entgegenstehen und dem nicht durch eine Beantwortung oder Akteneinsicht unter Maßgaben der Geheimhaltung Rechnung getragen werden kann. Das Bezirksamt hat eine ablehnende Entscheidung oder Maßgaben der Geheimhaltung schriftlich zu begründen. Bei Vorliegen eines Ausschlussgrundes nach Absatz 4 dürfen Anfragen nicht beantwortet und die Akteneinsicht nicht gewährt werden.</p>
<p>-</p>	<p>(3) Die Bezirksverordneten haben über die ihnen im Rahmen der Ausübung ihres Mandats bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren, soweit eine Geheimhaltung angeordnet wurde oder gesetzlich vorgesehen ist. Bei schuldhafter Zuwiderhandlung gegen diese Verpflichtung kann das Bezirksamt ein Ordnungsgeld bis 1.000 Euro verhängen. Die Verantwortlichkeit nach anderen gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Bürgerdeputierten und die beratenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses.</p>
<p>(3) Bezirksverordnete dürfen an Beratungen und Entscheidungen nicht mitwirken, wenn Gründe vorliegen, die zum Ausschluss vom Verwaltungsverfahren</p>	<p>(4) Bezirksverordnete dürfen an Beratungen und Entscheidungen nicht mitwirken, wenn Gründe vorliegen, die zum Ausschluss vom Verwaltungsverfahren</p>

nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz führen würden. Gleiches gilt für Bezirksverordnete in Angelegenheiten, in denen sie als Dienstkräfte einer Senatsverwaltung vorbereitend oder entscheidend unmittelbar Aufgaben der Bezirksaufsicht oder einer möglichen Eingriffsentscheidung (§ 3 Absatz 2 Buchstabe b) gegenüber der Bezirksverwaltung wahrnehmen oder wahrgenommen haben.	nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz führen würden. Gleiches gilt für Bezirksverordnete in Angelegenheiten, in denen sie als Dienstkräfte einer Senatsverwaltung vorbereitend oder entscheidend unmittelbar Aufgaben der Bezirksaufsicht oder einer möglichen Eingriffsentscheidung (§ 3 Absatz 2 Buchstabe b) gegenüber der Bezirksverwaltung wahrnehmen oder wahrgenommen haben. Nicht unter Satz 1 fallen Wahlen nach § 16 Absatz 1 Buchstabe a).
{4} Die Bezirksverordneten erhalten Aufwandsentschädigung und Erstattung der Reisekosten. Das Nähere regelt das Gesetz über die Entschädigung der Mitglieder der Bezirksverordnetenversammlungen, der Bürgerdeputierten und sonstiger ehrenamtlich tätiger Personen.	{5} Die Bezirksverordneten erhalten Aufwandsentschädigung und Erstattung der Reisekosten. Das Nähere regelt das Gesetz über die Entschädigung der Mitglieder der Bezirksverordnetenversammlungen, der Bürgerdeputierten und sonstiger ehrenamtlich tätiger Personen.

§ 12 Zuständigkeit der Bezirksverordnetenversammlung	§ 12 Zuständigkeit der Bezirksverordnetenversammlung
(1) Die Bezirksverordnetenversammlung bestimmt die Grundlinien der Verwaltungspolitik des Bezirks im Rahmen der Rechtsvorschriften und der vom Senat oder den einzelnen Mitgliedern des Senats erlassenen Verwaltungsvorschriften. Sie regt Verwaltungshandeln an durch Empfehlungen und Ersuchen, kontrolliert die Führung der Geschäfte des Bezirksamts, entscheidet in den ihr vorbehaltenen Angelegenheiten und nimmt die in diesem Gesetz vorgesehenen Wahlen, Abberufungen und Feststellungen vor. Sie kann über alle Angelegenheiten vom Bezirksamt jederzeit Auskunft verlangen.	unverändert
(2) Die Bezirksverordnetenversammlung entscheidet über <ol style="list-style-type: none"> 1. den Bezirkshaushaltsplan (§ 4 Absatz 1) und die Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben; 2. die Verwendung von Sondermitteln der Bezirksverordnetenversammlung; 3. 	(2) Die Bezirksverordnetenversammlung entscheidet über <ol style="list-style-type: none"> 1. den Bezirkshaushaltsplan (§ 4 Absatz 1) und die Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben; 2. die Verwendung von Sondermitteln der Bezirksverordnetenversammlung; 3.

<p>die Genehmigung der Bezirkshaushaltsrechnung (§ 4 Absatz 3) unbeschadet der Entlastung durch das Abgeordnetenhaus auf Grund der Haushalts- und Vermögensrechnung;</p> <p>4. Rechtsverordnungen zur Festsetzung von Bebauungsplänen, Landschaftsplänen und anderen baurechtlichen Akten, die nach Bundesrecht durch Satzung zu regeln sind, sowie von naturschutzrechtlichen Veränderungsverboten, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist;</p> <p>5. die Zustimmung zu Grenzberichtigungen (§ 1 Absatz 2) ;</p> <p>6. die Zustimmung zu Betriebssatzungen der Eigenbetriebe (§ 2 Absatz 1 Satz 2 des Eigenbetriebsgesetzes) ;</p> <p>7. die Zustimmung zum Erwerb und zur Veräußerung von Beteiligungen an privatrechtlichen Unternehmen (§ 65 Absatz 7 der Landeshaushaltsordnung) ;</p> <p>8. die bezirkliche Anmeldung zur Investitionsplanung;</p> <p>9. eine Bereichsentwicklungsplanung nach dem Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs, Anträge des Bezirks zur Änderung der Flächennutzungsplanung;</p> <p>10. die Errichtung, Übernahme und Auflösung bezirklicher Einrichtungen oder ihre Übertragung an andere Träger;</p> <p>11. Angelegenheiten, die der Bezirksverordnetenversammlung durch besondere Rechtsvorschrift zugewiesen sind.</p>	<p>die Genehmigung der Bezirkshaushaltsrechnung (§ 4 Absatz 3) unbeschadet der Entlastung durch das Abgeordnetenhaus auf Grund der Haushalts- und Vermögensrechnung;</p> <p>4. Rechtsverordnungen zur Festsetzung von Bebauungsplänen, Landschaftsplänen und anderen baurechtlichen Akten, die nach Bundesrecht durch Satzung zu regeln sind, sowie von naturschutzrechtlichen Veränderungsverboten, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist;</p> <p>5. die Zustimmung zu Grenzberichtigungen (§ 1 Absatz 2);</p> <p>6. die Zustimmung zu Betriebssatzungen der Eigenbetriebe (§ 2 Absatz 1 Satz 2 des Eigenbetriebsgesetzes);</p> <p>7. die Zustimmung zum Erwerb und zur Veräußerung von Beteiligungen an privatrechtlichen Unternehmen (§ 65 Absatz 7 der Landeshaushaltsordnung);</p> <p>8. die bezirkliche Anmeldung zur Investitionsplanung;</p> <p>9. eine Bereichsentwicklungsplanung nach dem Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs, Anträge des Bezirks zur Änderung der Flächennutzungsplanung;</p> <p>10. die Errichtung, Übernahme und Auflösung bezirklicher Einrichtungen oder ihre Übertragung an andere Trägerinnen und Träger;</p> <p>11. Angelegenheiten, die der Bezirksverordnetenversammlung durch besondere Rechtsvorschrift zugewiesen sind.</p>
<p>(3) Die Bezirksverordnetenversammlung kann nach vorausgegangener Kontrolle (§ 17) oder im Falle des § 13 Absatz 2 Entscheidungen des Bezirksamts aufheben und selbst entscheiden; bereits entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt. Ausgenommen sind</p> <p>1.</p>	<p>unverändert</p>

<p>Einzelpersonalangelegenheiten; 2. der Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken; 3. die ärztlich, zahnärztlich und tierärztlich bestimmten Tätigkeiten; 4. die Durchführung und Sicherung der Erfüllung der Schulpflicht; 5. Ordnungsangelegenheiten.</p>	
--	--

§ 13 Empfehlungen und Ersuchen der Bezirksverordnetenversammlung	§ 13 Empfehlungen und Ersuchen der Bezirksverordnetenversammlung
<p>(1) Hat die Bezirksverordnetenversammlung eine Empfehlung oder ein Ersuchen an das Bezirksamt gerichtet, so hat das Bezirksamt seine Maßnahmen der Bezirksverordnetenversammlung unverzüglich zur Kenntnis zu bringen. Soweit dem angeregten Verwaltungshandeln nicht entsprochen wird, hat das Bezirksamt die Gründe dafür mitzuteilen. In Einzelpersonalangelegenheiten sind Empfehlungen und Ersuchen ausgeschlossen.</p>	<p>(1) Hat die Bezirksverordnetenversammlung eine Empfehlung oder ein Ersuchen an das Bezirksamt gerichtet, so hat das Bezirksamt seine Maßnahmen der Bezirksverordnetenversammlung unverzüglich zur Kenntnis zu bringen. Soweit dem angeregten Verwaltungshandeln nicht entsprochen wird, hat das Bezirksamt die Gründe dafür mitzuteilen. Bei Ersuchen der Bezirksverordnetenversammlung prüft das Bezirksamt auch, ob alternative Maßnahmen zur vollständigen oder teilweisen Erreichung des Gegenstandes des Ersuchens in Betracht kommen und teilt der Bezirksverordnetenversammlung das Ergebnis mit. Soweit das Bezirksamt alternative Maßnahmen ablehnt, teilt es der Bezirksverordnetenversammlung die Gründe dafür mit. In Einzelpersonalangelegenheiten sind Empfehlungen und Ersuchen ausgeschlossen.</p>
<p>(2) Maßnahmen, die dem angeregten Verwaltungshandeln nicht voll entsprechen, sind nicht vor Kenntnisnahme durch die Bezirksverordnetenversammlung zu vollziehen. Das gilt nicht in Fällen, die keinen Aufschub zulassen oder soweit gemäß § 12 Absatz 3 Satz 2 eine Entscheidung der Bezirksverordnetenversammlung ausgeschlossen ist.</p>	<p>unverändert</p>
<p>(3) In allen Angelegenheiten, die für den</p>	<p>unverändert</p>

<p>Bezirk von Bedeutung sind, deren Erledigung aber nicht in die bezirkliche Zuständigkeit fällt, kann die Bezirksverordnetenversammlung Empfehlungen aussprechen; dazu können die Bezirksverordnetenversammlung oder ihre Ausschüsse von den zuständigen Stellen die erforderlichen Auskünfte verlangen. Das Bezirksamt setzt sich bei den zuständigen Stellen für die Verwirklichung der Empfehlung ein und unterrichtet die Bezirksverordnetenversammlung über das Ergebnis.</p>	
---	--

§ 14 Teilnahme des Bezirksamts	§ 14 Teilnahme des Bezirksamts
(1) Das Bezirksamt ist zu den Sitzungen der Bezirksverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse einzuladen.	unverändert
(2) Die Bezirksverordnetenversammlung und ihre Ausschüsse können die Anwesenheit der Mitglieder des Bezirksamts fordern.	unverändert
(3) Der Bezirksbürgermeister oder sein Vertreter können vor Eintritt in die Tagesordnung unabhängig von den Gegenständen der Beratung das Wort ergreifen. Den Mitgliedern des Bezirksamts ist auf Verlangen jederzeit zu den Punkten der Tagesordnung das Wort zu erteilen.	(3) Die Bezirksbürgermeisterin oder der Bezirksbürgermeister oder ihre oder seine Vertretung können vor Eintritt in die Tagesordnung unabhängig von den Gegenständen der Beratung das Wort ergreifen. Den Mitgliedern des Bezirksamts ist auf Verlangen jederzeit zu den Punkten der Tagesordnung das Wort zu erteilen.
(4) Die Mitglieder des Bezirksamts unterstehen in den Sitzungen der Ordnungsgewalt des Bezirksverordnetenvorstehers oder des Vorsitzenden des Ausschusses .	(4) Die Mitglieder des Bezirksamts unterstehen in den Sitzungen der Bezirksverordnetenversammlung der Ordnungsgewalt der Bezirksverordnetenvorsteherin oder des Bezirksverordnetenvorstehers und in den Sitzungen der Ausschüsse der Ordnungsgewalt der oder des Ausschussvorsitzenden .

§ 16 Wahlen und Abberufungen durch die Bezirksverordnetenversammlung	§ 16 Wahlen und Abberufungen durch die Bezirksverordnetenversammlung
(1) Die Bezirksverordnetenversammlung	(1) Die Bezirksverordnetenversammlung

<p>wählt</p> <p>a) die Mitglieder des Bezirksamts (§ 35 Absatz 1) ,</p> <p>b) die Bürgerdeputierten (§ 21) ,</p> <p>c) alle ehrenamtlich tätigen Bürger, soweit ihre Wahl den Bezirken zusteht und Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmen,</p> <p>d) die Vertreter und deren Stellvertreter im Verwaltungsrat von Eigenbetrieben (§ 6 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und Absatz 5 Satz 2 des Eigenbetriebsgesetzes) ,</p> <p>e) den Patientenfürsprecher (§ 30 Absatz 1 des Landeskrankenhausgesetzes) .</p>	<p>wählt</p> <p>a) die Mitglieder des Bezirksamts (§ 35 Absatz 1) ,</p> <p>b) die Bürgerdeputierten (§ 21) ,</p> <p>c) alle ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger, soweit ihre Wahl den Bezirken zusteht und Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmen,</p> <p>d) die Vertreterinnen und Vertreter und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter im Verwaltungsrat von Eigenbetrieben (§ 6 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und Absatz 5 Satz 2 des Eigenbetriebsgesetzes) ,</p> <p>e) die Patientenfürsprecherinnen und Patientenfürsprecher (§ 30 Absatz 1 des Landeskrankenhausgesetzes) .</p>
<p>(2) Die Bezirksverordnetenversammlung kann vorzeitig abberufen</p> <p>a) die Mitglieder des Bezirksamts (§ 35 Absatz 3) ,</p> <p>b) die Bürgerdeputierten (§ 24 Absatz 3) ,</p> <p>c) die sonstigen von ihr gewählten ehrenamtlich tätigen Bürger nach Maßgabe der dafür geltenden Rechtsvorschriften,</p> <p>d) die Vertreter und deren Stellvertreter im Verwaltungsrat von Eigenbetrieben (§ 6 Absatz 5 Satz 3 des Eigenbetriebsgesetzes) ,</p> <p>e) den Patientenfürsprecher (§ 30 Absatz 1 des Landeskrankenhausgesetzes) .</p>	<p>(2) Die Bezirksverordnetenversammlung kann vorzeitig abberufen</p> <p>a) die Mitglieder des Bezirksamts (§ 35 Absatz 3) ,</p> <p>b) die Bürgerdeputierten (§ 24 Absatz 3) ,</p> <p>c) die sonstigen von ihr gewählten ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger nach Maßgabe der dafür geltenden Rechtsvorschriften,</p> <p>d) die Vertreterinnen und Vertreter und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter im Verwaltungsrat von Eigenbetrieben (§ 6 Absatz 5 Satz 3 des Eigenbetriebsgesetzes) ,</p> <p>e) die Patientenfürsprecherinnen und Patientenfürsprecher (§ 30 Absatz 1 des Landeskrankenhausgesetzes) .</p>

<p>§ 17 Kontrolle durch die Bezirksverordnetenversammlung</p>	<p>§ 17 Kontrolle durch die Bezirksverordnetenversammlung</p>
<p>(1) In Ausübung der Kontrolle kann die</p>	<p>unverändert</p>

<p>Bezirksverordnetenversammlung feststellen, ob gegen die Führung der Geschäfte Einwendungen zu erheben sind.</p>	
<p>(2) Einem Ausschuss ist auf Verlangen vom Bezirksamt Auskunft zu erteilen und Einsicht in die Akten zu gewähren. Das Bezirksamt darf die Einsichtnahme verweigern, wenn es durch Beschluss feststellt, dass das Bekanntwerden der Akten dem Wohle des Bundes oder eines deutschen Landes erhebliche Nachteile bereiten würde; es hat dies vor dem Ausschuss schlüssig zu begründen.</p>	<p>(2) Einem Ausschuss ist auf Verlangen vom Bezirksamt Auskunft zu erteilen und Einsicht in die Akten zu gewähren. Das Bezirksamt darf die Auskunft und die Einsichtnahme verweigern, wenn der Auskunft oder der Akteneinsicht schutzwürdige Belange Dritter oder ein dringendes öffentliches Interesse entgegenstehen und dem nicht durch Maßgaben der Geheimhaltung Rechnung getragen werden kann. Das Bezirksamt hat eine ablehnende Entscheidung oder Maßgaben der Geheimhaltung gegenüber dem Ausschuss zu begründen.</p>
<p>(3) Der Ausschuss für Eingaben und Beschwerden ist berechtigt, a) den Petenten und andere Personen anzuhören, b) Auskünfte von Behörden, Anstalten, Eigenbetrieben und juristischen Personen des öffentlichen Rechts des Landes Berlin zu verlangen, wenn es der Gesamtzusammenhang der Angelegenheit erfordert, c) Ortsbesichtigungen vorzunehmen. Der Ausschuss entscheidet über die der Bezirksverordnetenversammlung zugeleiteten Eingaben und Beschwerden nach pflichtgemäßem Ermessen und unterrichtet die Petenten darüber. Näheres regelt die Geschäftsordnung der Bezirksverordnetenversammlung in Anlehnung an das Gesetz über die Behandlung von Petitionen an das Abgeordnetenhaus von Berlin (Petitionsgesetz) .</p>	<p>(3) Der Ausschuss für Eingaben und Beschwerden ist berechtigt, a) die Petentinnen und Petenten und andere Personen anzuhören, b) Auskünfte von Behörden, Anstalten, Eigenbetrieben und juristischen Personen des öffentlichen Rechts des Landes Berlin zu verlangen, wenn es der Gesamtzusammenhang der Angelegenheit erfordert, c) Ortsbesichtigungen vorzunehmen. Der Ausschuss entscheidet über die der Bezirksverordnetenversammlung zugeleiteten Eingaben und Beschwerden nach pflichtgemäßem Ermessen und unterrichtet die Potentinnen und Petenten darüber. Näheres regelt die Geschäftsordnung der Bezirksverordnetenversammlung in Anlehnung an das Gesetz über die Behandlung von Petitionen an das Abgeordnetenhaus von Berlin (Petitionsgesetz).</p>
<p>(4) Der Ausschuss für Eingaben und Beschwerden befindet auch über Petitionen, die ihm der Petitionsausschuss des Abgeordnetenhauses zuweist, weil sie</p>	<p>unverändert</p>

in den Zuständigkeitsbereich der Bezirksverwaltung fallen. Eingaben und Beschwerden, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der Bezirksverwaltung fallen, kann der Ausschuss an den Petitionsausschuss des Abgeordnetenhauses abgeben.	
--	--

§ 21 Wahl der Bürgerdeputierten	§ 21 Wahl der Bürgerdeputierten
(1) Die Bürgerdeputierten werden auf Grund von Wahlvorschlägen der Fraktionen gewählt. Die Vorschläge sollen mindestens doppelt soviel Bewerber enthalten, wie auf die einzelnen Fraktionen Sitze entfallen. Insbesondere Verbände, die in die nach § 6 Absatz 4 des Partizipations- und Integrationsgesetzes von der für Integration zuständigen Senatsverwaltung zu führende Liste eingetragen sind, können den Fraktionen Vorschläge für die Wahl der Bürgerdeputierten für den Integrationsausschuss unterbreiten. Stellvertreter der gewählten Bürgerdeputierten sind die auf demselben Wahlvorschlag an nächster Stelle stehenden Personen. Scheidet ein Bürgerdeputierter aus, so tritt an seine Stelle der nächste Stellvertreter. Ist der Wahlvorschlag erschöpft, haben seine Unterzeichner ihn mindestens in dem für das Nachrücken erforderlichen Umfang zu ergänzen.	(1) Die Bürgerdeputierten werden auf Grund von Wahlvorschlägen der Fraktionen gewählt. Die Vorschläge sollen mindestens doppelt so viele Bewerberinnen und Bewerber enthalten, wie auf die einzelnen Fraktionen Sitze entfallen. Insbesondere Verbände, die in die nach § 6 Absatz 4 des Partizipations- und Integrationsgesetzes von der für Integration zuständigen Senatsverwaltung zu führende Liste eingetragen sind, können den Fraktionen Vorschläge für die Wahl der Bürgerdeputierten für den Integrationsausschuss unterbreiten. Stellvertreterinnen und Stellvertreter der gewählten Bürgerdeputierten sind die auf demselben Wahlvorschlag an nächster Stelle stehenden Personen. Scheidet eine Bürgerdeputierte oder ein Bürgerdeputierter aus, tritt an ihre oder seine Stelle die nächste Stellvertreterin oder der nächste Stellvertreter . Ist der Wahlvorschlag erschöpft, haben seine Unterzeichnerinnen und Unterzeichner ihn mindestens in dem für das Nachrücken erforderlichen Umfang zu ergänzen.
(2) Die Wahl erfolgt für die Wahlperiode der Bezirksverordnetenversammlung.	unverändert

§ 22 Voraussetzungen für Bürgerdeputierte	§ 22 Voraussetzungen für Bürgerdeputierte
Bürgerdeputierter oder Stellvertreter kann nur werden, wer a) das 18. Lebensjahr vollendet hat, b)	Bürgerdeputierte oder Bürgerdeputierter sowie deren Stellvertreterin oder Stellvertreter kann nur werden, wer a) das 18. Lebensjahr vollendet hat,

<p>seine Hauptwohnung in Berlin hat, c) nicht dem Abgeordnetenhaus oder einer Bezirksverordnetenversammlung angehört, d) nicht in derselben Bezirksverwaltung als Beamter oder Angestellter tätig ist, e) nicht Mitglied oder Prüfer des Rechnungshofs ist.</p>	<p>b) ihre oder seine Hauptwohnung in Berlin hat, c) nicht dem Abgeordnetenhaus oder einer Bezirksverordnetenversammlung angehört, d) nicht in derselben Bezirksverwaltung als Beamtin oder Beamter oder als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer tätig ist, e) weder Mitglied noch Prüferin oder Prüfer des Rechnungshofs ist.</p>
---	---

§ 23 Entschädigung der Bürgerdeputierten	§ 23 Entschädigung der Bürgerdeputierten
Die Bürgerdeputierten und ihre Stellvertreter erhalten eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe des Gesetzes über die Entschädigung der Mitglieder der Bezirksverordnetenversammlungen, der Bürgerdeputierten und sonstiger ehrenamtlich tätiger Personen.	Die Bürgerdeputierten und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter erhalten eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe des Gesetzes über die Entschädigung der Mitglieder der Bezirksverordnetenversammlungen, der Bürgerdeputierten und sonstiger ehrenamtlich tätiger Personen.

§ 24 Vorzeitige Beendigung des Amts als Bürgerdeputierter	§ 24 Vorzeitige Beendigung des Amts als Bürgerdeputierte oder Bürgerdeputierter
<p>(1) Das Amt als Bürgerdeputierter oder Stellvertreter endet vorzeitig a) durch Verzicht, b) mit Verlust des Wahlrechts, bei Ausländern mit Eintritt von Gründen, nach denen ein Wahlberechtigter vom Wahlrecht ausgeschlossen wäre, c) mit dem Wegfall der Voraussetzungen (§ 22), d) mit der Aufhebung eines Ausschusses durch die Bezirksverordnetenversammlung.</p>	<p>(1) Das Amt als Bürgerdeputierte oder Bürgerdeputierter sowie Stellvertreterin oder Stellvertreter endet vorzeitig a) durch Verzicht, b) mit Verlust des Wahlrechts, bei Ausländerinnen und Ausländern mit Eintritt von Gründen, nach denen eine wahlberechtigte Person vom Wahlrecht ausgeschlossen wäre, c) mit dem Wegfall der Voraussetzungen (§ 22), d) mit der Aufhebung eines Ausschusses durch die Bezirksverordnetenversammlung.</p>

(2) Das Amt als Bürgerdeputierter oder Stellvertreter endet ferner, wenn nachträglich festgestellt wird, dass die Voraussetzungen nicht vorgelegen hatten oder weggefallen waren, und zwar vom Zeitpunkt der Feststellung an.	(2) Das Amt als Bürgerdeputierte oder Bürgerdeputierter sowie Stellvertreterin oder Stellvertreter endet ferner, wenn nachträglich festgestellt wird, dass die Voraussetzungen nicht vorgelegen hatten oder weggefallen waren, und zwar vom Zeitpunkt der Feststellung an.
(3) Die Bezirksverordnetenversammlung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer verfassungsmäßigen Mitgliederzahl einen Bürgerdeputierten oder Stellvertreter vor Beendigung der Amtszeit abberufen.	(3) Die Bezirksverordnetenversammlung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer verfassungsmäßigen Mitgliederzahl Bürgerdeputierte und stellvertretende Bürgerdeputierte vor Beendigung der Amtszeit abberufen.

§ 25 Verfahren bei der Feststellung der vorzeitigen Beendigung und beim Verzicht	§ 25 Verfahren bei der Feststellung der vorzeitigen Beendigung und beim Verzicht
(1) Die Feststellung, dass und zu welchem Zeitpunkt das Amt eines Bürgerdeputierten oder Stellvertreters beendet ist, trifft die Bezirksverordnetenversammlung.	(1) Die Feststellung, dass und zu welchem Zeitpunkt das Amt einer oder eines Bürgerdeputierten oder einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters beendet ist, trifft die Bezirksverordnetenversammlung.
(2) Gegen die Feststellung gemäß Absatz 1 steht dem Betroffenen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren zu.	(2) Gegen die Feststellung gemäß Absatz 1 ist für die Betroffenen der Verwaltungsrechtsweg eröffnet.
(3) Der Verzicht (§ 24 Absatz 1 Buchstabe a) ist dem Vorstand der Bezirksverordnetenversammlung schriftlich zu erklären. Er kann nicht widerrufen werden.	unverändert

§ 34 Zusammensetzung des Bezirksamts	§ 34 Zusammensetzung des Bezirksamts
(1) Das Bezirksamt besteht aus dem Bezirksbürgermeister und vier Bezirksstadträten, von denen einer zugleich zum stellvertretenden Bezirksbürgermeister gewählt wird. Die Amtszeit des neugewählten Bezirksamtes beginnt, sobald der Bezirksbürgermeister und mindestens zwei weitere Bezirksamtsmitglieder gewählt und ernannt sind; die	(1) Das Bezirksamt besteht aus der Bezirksbürgermeisterin oder dem Bezirksbürgermeister und fünf Bezirksstadträtinnen und Bezirksstadträten, von denen eine oder einer zugleich zur stellvertretenden Bezirksbürgermeisterin oder zum stellvertretenden Bezirksbürgermeister gewählt wird; sie bilden die Mitglieder des Bezirksamts.

fehlenden Mitglieder sind unverzüglich nachzuwählen.	Die Amtszeit des neugewählten Bezirksamts beginnt, sobald die Bezirksbürgermeisterin oder der Bezirksbürgermeister und mindestens zwei weitere Mitglieder des Bezirksamts gewählt und ernannt sind; die fehlenden Mitglieder sind unverzüglich nachzuwählen.
(2) Die Mitglieder des Bezirksamts sind hauptamtlich tätig. Ihre Rechtsstellung wird durch Gesetz geregelt.	unverändert
(3) An den Sitzungen des Bezirksamts nehmen der Leiter des Rechtsamts oder sein Stellvertreter und der Leiter des Steuerungsdienstes oder sein Stellvertreter mit beratender Stimme teil. Der Vertreter des Rechtsamts muss die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz besitzen.	(3) An den Sitzungen des Bezirksamts nehmen die Leiterin oder der Leiter des Rechtsamts und die Leiterin oder der Leiter des Steuerungsdienstes oder die jeweilige Stellvertretung mit beratender Stimme teil. Die Vertreterin oder der Vertreter des Rechtsamts muss die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz besitzen.

§ 35 Wahl und Abberufung der Bezirksamtsmitglieder	§ 35 Wahl und Abberufung der Bezirksamtsmitglieder
(1) Die Bezirksverordnetenversammlung wählt die Mitglieder des Bezirksamts für die Dauer der Wahlperiode (§ 5).	unverändert
(2) Das Bezirksamt soll auf Grund der Wahlvorschläge der Fraktionen entsprechend ihrem nach dem Höchstzahlverfahren (d'Hondt) berechneten Stärkeverhältnis in der Bezirksverordnetenversammlung gebildet werden. Bei der Wahl des Bezirksbürgermeisters gelten gemeinsame Wahlvorschläge von mehreren Fraktionen als Wahlvorschläge einer Fraktion; diese sind auf die Wahlvorschlagsrechte der an dem gemeinsamen Wahlvorschlag beteiligten Fraktionen anzurechnen. Bei Gleichheit der Höchstzahlen entscheidet das auf der Grundlage der erzielten Wählerstimmen nach dem Höchstzahlverfahren (d'Hondt) berechnete Stärkeverhältnis. Ergeben sich danach erneut gleiche Höchstzahlen, so entscheidet das Los.	(2) Das Bezirksamt soll auf Grund der Wahlvorschläge der Fraktionen entsprechend ihrem nach dem Höchstzahlverfahren (d'Hondt) berechneten Stärkeverhältnis in der Bezirksverordnetenversammlung gebildet werden. Bei der Wahl der Bezirksbürgermeisterin oder des Bezirksbürgermeisters gelten gemeinsame Wahlvorschläge von mehreren Fraktionen als Wahlvorschläge einer Fraktion; diese sind auf die Wahlvorschlagsrechte der an dem gemeinsamen Wahlvorschlag beteiligten Fraktionen anzurechnen. Bei Gleichheit der Höchstzahlen entscheidet das auf der Grundlage der erzielten Wählerstimmen nach dem Höchstzahlverfahren (d'Hondt) berechnete Stärkeverhältnis. Ergeben sich danach erneut gleiche Höchstzahlen, so entscheidet das Los.
(3) Die Bezirksverordnetenversammlung kann mit einer Mehrheit von zwei Drit-	unverändert

<p>teln ihrer verfassungsmäßigen Mitgliederzahl ein Mitglied des Bezirksamts vor Beendigung seiner Amtszeit abberufen. Über die Abberufung ist nach zweimaliger Beratung abzustimmen. Die zweite Beratung darf frühestens zwei Wochen nach der ersten erfolgen.</p>	
---	--

§ 36 Aufgaben des Bezirksamts	§ 36 Aufgaben des Bezirksamts
(1) Das Bezirksamt ist die Verwaltungsbehörde des Bezirks. Es gibt sich eine Geschäftsordnung.	unverändert
<p>(2) Dem Bezirksamt obliegt insbesondere</p> <p>a) die Vertretung des Landes Berlin in Angelegenheiten des Bezirks;</p> <p>b) die Einbringung von Vorlagen bei der Bezirksverordnetenversammlung (§§ 12 , 13 , 15 , 16);</p> <p>c) die Festsetzung von Bebauungsplänen, Landschaftsplänen und anderen baurrechtlichen Akten, die nach Bundesrecht durch Satzung zu regeln sind, sowie von naturschutzrechtlichen Veränderungsverboten, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist;</p> <p>d) die Bestellung und Abberufung von Vertretern und ihren Stellvertretern im Verwaltungsrat von Eigenbetrieben (§ 6 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und Absatz 5 Satz 2 und 3 des Eigenbetriebsgesetzes);</p> <p>e) die Durchführung der Beschlüsse der Bezirksverordnetenversammlung (§§ 12 und 13);</p> <p>f) die rechtzeitige und umfassende Unterrichtung der Bezirksverordnetenversammlung über die Führung der Geschäfte und die künftigen Vorhaben einschließlich der abzuschließenden Ziel- und Servicevereinbarungen (§ 15);</p> <p>g)</p>	<p>(2) Dem Bezirksamt obliegt insbesondere</p> <p>a) die Vertretung des Landes Berlin in Angelegenheiten des Bezirks;</p> <p>b) die Einbringung von Vorlagen bei der Bezirksverordnetenversammlung (§§ 12, 13, 15, 16);</p> <p>c) die Festsetzung von Bebauungsplänen, Landschaftsplänen und anderen baurrechtlichen Akten, die nach Bundesrecht durch Satzung zu regeln sind, sowie von naturschutzrechtlichen Veränderungsverboten, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist;</p> <p>d) die Bestellung und Abberufung von Vertreterinnen und Vertretern sowie ihren Stellvertreterinnen und Stellvertretern im Verwaltungsrat von Eigenbetrieben (§ 6 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und Absatz 5 Satz 2 und 3 des Eigenbetriebsgesetzes);</p> <p>e) die Durchführung der Beschlüsse der Bezirksverordnetenversammlung (§§ 12 und 13);</p> <p>f) die rechtzeitige und umfassende Unterrichtung der Bezirksverordnetenversammlung über die Führung der Geschäfte und die künftigen Vorhaben einschließlich der abzuschließenden Ziel- und Servicevereinbarungen (§ 15);</p>

<p>die Beanstandung von Beschlüssen der Bezirksverordnetenversammlung (§ 18);</p> <p>h) die Wahrnehmung der Angelegenheiten, für die nicht die Zuständigkeit der Bezirksverordnetenversammlung begründet ist;</p> <p>i) die Aufgaben der Dienstbehörde für die Beamten, Angestellten und Arbeiter des Bezirks; die Stellungnahme zur Versetzung von Beamten, Angestellten und Arbeitern der Bezirksverwaltung in die Hauptverwaltung oder eine andere Bezirksverwaltung und umgekehrt;</p> <p>k) die Verteilung der Geschäftsbereiche unter die Mitglieder des Bezirksamts (§ 38 Absatz 1) ;</p> <p>l) die Entscheidung über Meinungsverschiedenheiten zwischen Mitgliedern des Bezirksamts;</p> <p>m) die Wahrnehmung der Angelegenheiten, die dem Bezirksamt durch besondere Rechtsvorschrift zugewiesen sind;</p> <p>n) die Organisation des Bezirksamts.</p>	<p>g) die Beanstandung von Beschlüssen der Bezirksverordnetenversammlung (§ 18);</p> <p>h) die Wahrnehmung der Angelegenheiten, für die nicht die Zuständigkeit der Bezirksverordnetenversammlung begründet ist;</p> <p>i) die Aufgaben der Dienstbehörde für die Beamtinnen und Beamten und der Personalstelle für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Zuständigkeitsbereich der Bezirksverwaltung; die Stellungnahme zur Versetzung von Dienstkräften der Bezirksverwaltung in die Hauptverwaltung oder eine andere Bezirksverwaltung und umgekehrt;</p> <p>k) die Verteilung der Geschäftsbereiche unter den Mitgliedern des Bezirksamts (§ 38 Absatz 1);</p> <p>l) die Entscheidung über Meinungsverschiedenheiten zwischen Mitgliedern des Bezirksamts;</p> <p>m) die Wahrnehmung der Angelegenheiten, die dem Bezirksamt durch besondere Rechtsvorschrift zugewiesen sind;</p> <p>n) die Organisation des Bezirksamts.</p>
<p>(3) In den Angelegenheiten nach Absatz 2 Buchstabe b, c, g, k, l und n beschließt das Bezirksamt; im Übrigen richtet sich die Führung der Geschäfte nach § 38 Absatz 2.</p>	<p>unverändert</p>

<p>§ 37 Organisation; Geschäftsverteilung des Bezirksamts</p>	<p>§ 37 Organisation; Geschäftsverteilung des Bezirksamts</p>
<p>(1) Die Gliederung des Bezirksamts ergibt sich aus der Anlage zu diesem Gesetz. Der Senat wird ermächtigt, nach Beratung mit dem Rat der Bürgermeister die Gliederung des Bezirksamts durch Rechtsverordnung abweichend von der Anlage zu Satz 1 zu regeln. Zur</p>	<p>(1) Die Gliederung des Bezirksamts ergibt sich aus der Anlage zu diesem Gesetz. Der Senat wird ermächtigt, nach Beratung mit dem Rat der Bürgermeister die Gliederung des Bezirksamts in der Anlage zu Satz 1 durch Rechtsverordnung zu ändern. Zur Steigerung</p>

<p>Steigerung der Effizienz oder bei der Reduzierung von Aufgaben können verschiedene Serviceeinheiten innerhalb eines Bezirks zusammengelegt werden.</p>	<p>der Effizienz oder bei der Reduzierung von Aufgaben können verschiedene Serviceeinheiten innerhalb eines Bezirks zusammengelegt werden.</p>
<p>(2) Die Bürgerämter werden als zentrale Anlaufstellen für alle Anliegen der Bürgerinnen und Bürger entwickelt. Dort sollen die in der Bezirksverwaltung nachgefragten Dienstleistungen zusammengefasst und abschließend bearbeitet werden. Zusätzliche Behördengänge sollen vermieden werden. Der Senat kann durch Verwaltungsvorschriften die in jedem Bürgeramt mindestens zu erledigenden Aufgaben bestimmen. Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist zulässig, soweit dies zur Wahrnehmung der Aufgaben durch das Bürgeramt erforderlich ist. Der Umfang der zu verarbeitenden Daten richtet sich nach den für die jeweilige Aufgabe geltenden Befugnisregelungen.</p>	<p>(2) Die Bürgerämter werden als zentrale Anlaufstellen für alle Anliegen der Bürgerinnen und Bürger entwickelt. Dort sollen die in der Bezirksverwaltung nachgefragten Dienstleistungen zusammengefasst und abschließend bearbeitet werden. Zusätzliche Behördengänge sollen vermieden werden. Der Senat kann durch Verwaltungsvorschriften die in jedem Bürgeramt mindestens zu erledigenden Aufgaben bestimmen.</p>
<p>(3) Die in jedem Bezirk bestehende Organisationseinheit für Wirtschaftsförderung berät in wirtschaftsrelevanten Angelegenheiten insbesondere Unternehmen und Existenzgründer und fördert wirtschaftlich bedeutsame Vorhaben im Bezirk. Sie ist an allen wirtschaftlich bedeutsamen Planungen von den zuständigen bezirklichen Stellen von Amts wegen zu beteiligen. Die Organisationseinheit für Wirtschaftsförderung ist bezirkliche Anlauf- und Koordinierungsstelle für Unternehmen und Investoren. Sie begleitet Unternehmen in wirtschaftlich bedeutsamen bezirklichen Genehmigungs- und sonstigen Zulassungsverfahren und wird hierbei von den zuständigen bezirklichen Stellen unterstützt. Zur Erfüllung der Aufgaben nach Satz 4 ist sie insbesondere berechtigt,</p> <p>4. von den zuständigen bezirklichen Stellen die erforderlichen Informationen und Auskünfte einzuholen und personenbezogene Daten zu verarbeiten, soweit</p>	<p>(3) Die in jedem Bezirk bestehende Organisationseinheit für Wirtschaftsförderung berät in wirtschaftsrelevanten Angelegenheiten insbesondere Unternehmen, Existenzgründerinnen und Existenzgründer und fördert wirtschaftlich bedeutsame Vorhaben im Bezirk. Sie ist an allen wirtschaftlich bedeutsamen Planungen von den zuständigen bezirklichen Stellen von Amts wegen zu beteiligen. Die Organisationseinheit für Wirtschaftsförderung ist bezirkliche Anlauf- und Koordinierungsstelle für Unternehmen, Investorinnen und Investoren. Sie begleitet Unternehmen in wirtschaftlich bedeutsamen bezirklichen Genehmigungs- und sonstigen Zulassungsverfahren und wird hierbei von den zuständigen bezirklichen Stellen unterstützt. Zur Erfüllung der Aufgaben nach Satz 4 ist sie insbesondere berechtigt,</p> <p>1. aufgehoben</p>

<p>dies zur Aufgabenerledigung erforderlich ist,</p> <p>2. bestehende Bearbeitungsfristen zu überwachen und interne Fristen zur Bearbeitung und Stellungnahme zu setzen sowie</p> <p>3. Einigungskonferenzen einzuberufen und durchzuführen.</p> <p>Wenn eine Verständigung zwischen den betroffenen Bezirksamtsmitgliedern nicht zustande kommt, bringt das für die Organisationseinheit für Wirtschaftsförderung zuständige Mitglied des Bezirksamts den Vorgang in das Bezirksamt zur Entscheidung ein.</p>	<p>1. bestehende Bearbeitungsfristen zu überwachen und interne Fristen zur Bearbeitung und Stellungnahme zu setzen sowie</p> <p>2. Einigungskonferenzen einzuberufen und durchzuführen.</p> <p>Wenn eine Verständigung zwischen den betroffenen Bezirksamtsmitgliedern nicht zustande kommt, bringt das für die Organisationseinheit für Wirtschaftsförderung zuständige Mitglied des Bezirksamts den Vorgang in das Bezirksamt zur Entscheidung ein.</p>
<p>(4) Für Angelegenheiten, bei denen in der Regel ordnungsrechtliche Genehmigungen von mehreren Stellen eingeholt werden müssen, wird eine zentrale Anlauf- und Beratungsstelle eingerichtet, die auch die zügige und widerspruchsfreie Bearbeitung fördert und die Einhaltung der Bearbeitungsfristen überwacht. Absatz 3 Satz 5 und 6 gilt entsprechend.</p>	<p>unverändert</p>
<p>(5) Der Steuerungsdienst berät und unterstützt das Bezirksamt und jedes seiner Mitglieder.</p>	<p>unverändert</p>
<p>(6) Das Bezirksamt bildet aus den Fachämtern und Serviceeinheiten fünf Geschäftsbereiche (Abteilungen), denen auch die sonstigen Organisationseinheiten und Beauftragten zugeordnet werden. Der Steuerungsdienst und das Rechtsamt werden dem Geschäftsbereich des Bezirksbürgermeisters zugeordnet.</p>	<p>aufgehoben</p>
<p>(7) Zielvereinbarungen schließt das für das jeweilige Amt zuständige Mitglied des Bezirksamtes entsprechend § 38 Absatz 2 ab.</p>	<p>(6) Zielvereinbarungen mit Stellen innerhalb des Bezirks schließt das für das jeweilige Amt zuständige Mitglied des Bezirksamtes entsprechend § 38 Absatz 2 ab.</p>
<p>§ 38 Geschäftsverteilung und Aufgaben der Mitglieder des Bezirksamts</p>	<p>§ 38 Geschäftsverteilung und Aufgaben der Mitglieder des Bezirksamts</p>

<p>(1) Das Bezirksamt überträgt jedem Mitglied die Leitung eines Geschäftsbereichs.</p>	<p>(1) Das Bezirksamt überträgt jedem Mitglied die Leitung eines Geschäftsbereichs. Die Bezirksbürgermeisterin oder der Bezirksbürgermeister leitet einen eigenständigen Geschäftsbereich, dem insbesondere der Steuerungsdienst, das Rechtsamt und die Serviceeinheiten Finanzen und Personal zugeordnet sind.</p>
<p>(2) In ihrem Geschäftsbereich führen die Mitglieder des Bezirksamts die Geschäfte im Namen des Bezirksamts. Das Bezirksamt kann sich die Erledigung einzelner Geschäfte oder einzelner Gruppen von Geschäften vorbehalten.</p>	<p>unverändert</p>

<p>§ 39 Aufgaben des Bezirksbürgermeisters</p>	<p>§ 39 Aufgaben der Bezirksbürgermeisterin oder des Bezirksbürgermeisters</p>
<p>(1) Der Bezirksbürgermeister führt den Vorsitz im Bezirksamt. Bei Stimmengleichheit gibt seine Stimme den Ausschlag.</p>	<p>(1) Die Bezirksbürgermeisterin oder der Bezirksbürgermeister führt den Vorsitz im Bezirksamt. Bei Stimmengleichheit gibt ihre oder seine Stimme den Ausschlag.</p>
<p>(2) Der Bezirksbürgermeister übt die Dienstaufsicht über die Bezirksstadträte aus.</p>	<p>(2) Die Bezirksbürgermeisterin oder der Bezirksbürgermeister übt die Dienstaufsicht über die Bezirksstadträtinnen und Bezirksstadträte aus.</p>
<p>(3) Der Bezirksbürgermeister ist Mitglied des Rats der Bürgermeister.</p>	<p>(3) Die Bezirksbürgermeisterin oder der Bezirksbürgermeister ist Mitglied des Rats der Bürgermeister.</p>
<p>(4) Verstößt ein Beschluss des Bezirksamts gegen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften oder gegen eine Eingriffsentscheidung (§ 3 Absatz 2 Buchstabe b) , so hat der Bezirksbürgermeister binnen zwei Wochen den Beschluss unter Angabe der Gründe mit aufschiebender Wirkung zu beanstanden. Gegen die Beanstandung kann das Bezirksamt binnen zwei Wochen die Entscheidung der Bezirksaufsichtsbehörde beantragen. Die Entscheidung ergeht nach Anhörung beider Seiten.</p>	<p>(4) Verstößt ein Beschluss des Bezirksamts gegen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften oder gegen eine Eingriffsentscheidung (§ 3 Absatz 2 Buchstabe b), so hat die Bezirksbürgermeisterin oder der Bezirksbürgermeister binnen zwei Wochen den Beschluss unter Angabe der Gründe mit aufschiebender Wirkung zu beanstanden. Gegen die Beanstandung kann das Bezirksamt binnen zwei Wochen die Entscheidung der Bezirksaufsichtsbehörde beantragen.</p>

	Die Entscheidung ergeht nach Anhörung beider Seiten.
--	--

§ 39a Beteiligung der Bezirksverordnetenversammlungen und der Bezirksämter	§ 39a Beteiligung der Bezirksverordnetenversammlungen und der Bezirksämter
(1) Bei der Wahrnehmung einzelner Aufgaben durch einen Bezirk oder mehrere Bezirke soll die örtlich zuständige Bezirksverordnetenversammlung die Kontrolle über die Führung der Geschäfte durch das Bezirksamt im Benehmen mit den Bezirksverordnetenversammlungen der Bezirke ausüben, deren Einwohner von der Geschäftsführung betroffen werden.	(1) Bei der Wahrnehmung einzelner Aufgaben durch einen Bezirk oder mehrere Bezirke soll die örtlich zuständige Bezirksverordnetenversammlung die Kontrolle über die Führung der Geschäfte durch das Bezirksamt im Benehmen mit den Bezirksverordnetenversammlungen der Bezirke ausüben, deren Einwohnerinnen und Einwohner von der Geschäftsführung betroffen werden.
(2) Die beteiligten Bezirksämter unterrichten sich gegenseitig über die Wahrnehmung dieser Angelegenheiten.	unverändert

§ 43 Einwohnerfragestunde	§ 43 Einwohnerfragestunde
In jeder ordentlichen Sitzung der Bezirksverordnetenversammlung soll eine Einwohnerfragestunde eingerichtet werden. Das Bezirksamt ist verpflichtet, in der Einwohnerfragestunde Stellung zu nehmen. Die Einwohnerfragestunde ist Bestandteil der öffentlichen Sitzung der Bezirksverordnetenversammlung. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.	In jeder ordentlichen Sitzung der Bezirksverordnetenversammlung soll eine Einwohnerfragestunde eingerichtet werden. Die Einwohnerfragestunde ist Bestandteil der öffentlichen Sitzung der Bezirksverordnetenversammlung. Das Bezirksamt ist verpflichtet, in der Einwohnerfragestunde Stellung zu nehmen. Eine Pflicht zur Beantwortung von Einwohnerfragen besteht nicht, wenn die Fragestellenden in der Sitzung ohne wichtigen Grund abwesend sind. Die Fragestellenden haben keinen Anspruch auf Anonymisierung ihres Namens im Sitzungsprotokoll. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 46 Bürgerentscheid	§ 46 Bürgerentscheid
(1) Spätestens vier Monate nach der Entscheidung über das Zustandekommen eines Bürgerbegehrens wird über den Gegenstand des Bürgerbegehrens	unverändert

<p>ein Bürgerentscheid durchgeführt, sofern die Bezirksverordnetenversammlung dem Anliegen des Bürgerbegehrens nicht innerhalb von zwei Monaten unverändert oder in einer Form, die von den benannten Vertrauenspersonen gebilligt wird, zustimmt. Die Bezirksverordnetenversammlung kann im Rahmen des Bürgerentscheids eine konkurrierende Vorlage zur Abstimmung unterbreiten.</p>	
<p>(2) Das Bezirksamt setzt den Abstimmungstermin auf einen Sonn- oder Feiertag fest. Die wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürger des Bezirks werden durch das Bezirksamt über den Termin des Bürgerentscheids informiert. Sie erhalten eine Information in Form einer amtlichen Mitteilung, in der die Argumente der Initiatorinnen oder Initiatoren und der Bezirksverordnetenversammlung im gleichen Umfang darzulegen sind und in der auf weitere Informationsmöglichkeiten hingewiesen wird. Die Mitteilung enthält zudem Angaben über die Bindungswirkung des Bürgerentscheids und der geschätzten Kosten nach § 45 Absatz 4 .</p>	<p>unverändert</p>
<p>(3) Beim Bürgerentscheid ist jede zur Bezirksverordnetenversammlung wahlberechtigte Person stimmberechtigt. Über ein Begehren kann nur mit „Ja“ oder „Nein“ entschieden werden. Soll über mehrere Gegenstände am gleichen Abstimmungstag entschieden werden, so ist die Verbindung zu einer Vorlage unzulässig. Auch bei konkurrierenden Vorlagen zum gleichen Gegenstand können die Abstimmungsberechtigten jede Vorlage einzeln annehmen oder ablehnen. Die Möglichkeit der brieflichen Abstimmung ist zu gewährleisten.</p>	<p>unverändert</p>
<p>(4) Die Bezirksverordnetenversammlung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder beschließen, dass über eine Angelegenheit im Sinne von §</p>	<p>unverändert</p>

45 Absatz 1 ein Bürgerentscheid stattfindet.	
(5) Die Bestimmungen des Landeswahlgesetzes und der Landeswahlordnung über das Wahlrecht, die Ausübung des Wahlrechts, die Wahlbenachrichtigung, die Ausgabe von Wahlscheinen, die Bezirkswahlleiter, die Wahlverzeichnisse, die Wahlbezirke, die Wahllokale, den Ablauf der Wahl, die Briefwahl, die in den Wahllokalen ehrenamtlich tätigen Personen sowie über die Nachwahl und Wiederholungswahl gelten für den Bürgerentscheid entsprechend. Das Nähere regelt der Senat durch Rechtsverordnung. Dabei kann die Zahl der Wahlbezirke und die Zahl der Mitglieder der Abstimmungsvorstände verringert werden.	(5) Die Bestimmungen des Landeswahlgesetzes und der Landeswahlordnung über das Wahlrecht, die Ausübung des Wahlrechts, die Wahlbenachrichtigung, die Ausgabe von Wahlscheinen, die Bezirkswahlleiterinnen und Bezirkswahlleiter, die Wahlverzeichnisse, die Wahlbezirke, die Wahllokale, den Ablauf der Wahl, die Briefwahl, die in den Wahllokalen ehrenamtlich tätigen Personen sowie über die Nachwahl und Wiederholungswahl gelten für den Bürgerentscheid entsprechend. Das Nähere regelt der Senat durch Rechtsverordnung. Dabei kann die Zahl der Wahlbezirke und die Zahl der Mitglieder der Abstimmungsvorstände verringert werden.
§ 48 Ausnahme für Diplomjuristen	§ 48 Ausnahme für Diplomjuristinnen und Diplomjuristen
Diplomjuristen im höheren Dienst des Landes Berlin, die am 3. Oktober 1990 in einem Rechtsamt tätig waren, können abweichend von § 34 Absatz 3 Satz 2 die Aufgaben des Leiters des Rechtsamts oder dessen Stellvertreters wahrnehmen.	Diplomjuristinnen und Diplomjuristen im höheren Dienst des Landes Berlin, die am 3. Oktober 1990 in einem Rechtsamt tätig waren, können abweichend von § 34 Absatz 3 Satz 2 die Leitung des Rechtsamts oder die stellvertretende Leitung des Rechtsamts wahrnehmen.
§ 49 Übergangsregelung	§ 49 Übergangsregelung
Auf Bürgerbegehren, die bis zum Inkrafttreten des Zehnten Gesetzes zur Änderung des Bezirksverwaltungsgesetzes vom 24. Februar 2011 (GVBl. S. 58) beantragt worden sind, ist das Bezirksverwaltungsgesetz in der bis dahin geltenden Fassung weiter anzuwenden.	aufgehoben

§ 50 Inkrafttreten; Aufhebung des Deputationsgesetzes	§ 49 Inkrafttreten; Aufhebung des Deputationsgesetzes
(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1959 in Kraft.	unverändert
(2) überholt	unverändert

Gegenüberstellung alter und neuer Gesetzestext (Teil 2)

Anlage zu § 37 Absatz 1 Satz 1 Bezirksverwaltungsgesetz

Alte Fassung	Neue Fassung und neuer Standort	Gesamtdarstellung neue Fassung
<p>Das Bezirksamt gliedert sich unterhalb der Ebene der Geschäftsbereiche (Abteilungen) in die nachfolgend genannten Organisationseinheiten.</p>	<p>Das Bezirksamt gliedert sich wie folgt:</p>	<p>Das Bezirksamt gliedert sich wie folgt:</p>
<p>1. Fachämter:</p> <p>4. „Amt für Bürgerdienste“ mit den Aufgabenstellungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bürgerämter (einschließlich der straßenverkehrsbehördlichen Aufgabe der Ausgabe von Bewohnerparkausweisen und Ausnahmegenehmigungen für Gäste im Rahmen der Berliner Parkraumbewirtschaftung) - Standesamt - Staatsangehörigkeitsangelegenheiten - Wohnungsamt - Wahlen 	<p>> aufgegriffen in: V. Geschäftsbereich: Soziales/Bürgerdienste [...]</p> <p>2. „Amt für Bürgerdienste“ mit den Aufgabenstellungen:</p> <p>(inhaltlich unverändert)</p>	<p>1. Geschäftsbereich: Bürgermeisterin / Bürgermeister</p> <p>1. „Serviceeinheit Finanzen“ mit den Aufgabenstellungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Haushalts- und Stellenplanung und -wirtschaft - Kassenwesen <p>2. „Serviceeinheit Personal“ mit den Aufgabenstellungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Personalverwaltungsservice - Personalentwicklungsservice <p>3. „Sozialraumorientierte Planungs-koordination“</p>

<p>2. „Jugendamt“ mit den Aufgabenstellungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aufgaben des Jugendamtes (Fachberatung, allgemeine Förderung von jungen Menschen und ihren Familien, familienunterstützende Hilfen, fachbereichsübergreifende Jugendhilfe) - Kindertagesbetreuung (einschließlich Kita-Eigenbetrieb) 	<p>> aufgegriffen in: VI. Geschäftsbereich: Familie/Gesundheit [...]</p> <p>2. „Jugendamt“ mit den Aufgabenstellungen: (inhaltlich unverändert)</p>	<p>4. „Steuerungsamt“ (einschließlich Geschäftsprozessmanagement und Digitalisierung)</p> <p>5. „Pressestelle“</p> <p>6. „Rechtsamt“</p> <p>7. „Zentrale Vergabestelle“</p> <p>II. Geschäftsbereich: Bildung</p> <p>„Schul- und Sportamt“ mit den Aufgabenstellungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schulträgerschaft - Förderung des Sports
<p>3. „Amt für Soziales“ mit den Aufgabenstellungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Betreuungsbehörde und Soziale Dienste - Materielle Hilfen - Durchführung der Leistungen des kommunalen Trägers gemäß SGB II und AG-SGB II (JobCenter) 	<p>> aufgegriffen in: V. Geschäftsbereich: Soziales/Bürgerdienste</p> <p>1. „Amt für Soziales“ mit den Aufgabenstellungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Betreuungsbehörde und Soziale Dienste - Materielle Hilfen - Durchführung der Leistungen des kommunalen Trägers gemäß SGB II und AG-SGB II (Jobcenter) 	<p>III. Geschäftsbereich: Öffentlicher Raum</p> <p>1. „Ordnungsamt“ mit den Aufgabenstellungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ordnung im öffentlichen Raum (einschließlich verhaltensbedingten Lärms und Parkraumbewirtschaftung und -überwachung) - Gewerbe (Wirtschaftsordnung, einschließlich Märkte)

<p>4. „Amt für Weiterbildung und Kultur“ mit den Aufgabenstellungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Volkshochschule - Musikschule - Bibliotheken - Kultur - Heimatmuseum 	<p>> aufgegriffen in:</p> <p>Satz 2 und 4 der Anlage</p> <p>„Amt für Weiterbildung und Kultur“ mit den Aufgabenstellungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Volkshochschule - Musikschule - Jugendkunstschule - Bibliotheken - Kultur - Regionalmuseum 	<ul style="list-style-type: none"> - Veterinär- und Lebensmittelaufsicht - Zentrale Anlauf- und Beratungsstelle nach § 37 Absatz 4 <p>2. „Straßen- und Grünflächenamt“ mit den Aufgabenstellungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Tiefbau (Straßenplanung, Straßenneubau, Straßenunterhaltung, Straßenaufsicht) - Straßenverwaltung - Straßenverkehrsbehörde (mit Ausnahme der den Ämtern für Bürgerdienste zugewiesenen Aufgaben) - Unterhaltung und Neubau von Grün- und Freiflächen einschließlich Friedhöfe und Kleingärten
<p>5. „Stadtentwicklungsamt“ mit den Aufgabenstellungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Stadtplanung - Bau- und Wohnungsaufsicht - Vermessung (einschließlich Liegenschaftskataster und Wertermittlung) - Denkmalschutz - Quartiersmanagement 	<p>> aufgegriffen in:</p> <p>IV. Geschäftsbereich: Stadtentwicklung</p> <p>„Stadtentwicklungsamt“ mit den Aufgabenstellungen:</p> <p>(inhaltlich unverändert)</p>	<p>IV. Geschäftsbereich: Stadtentwicklung</p> <p>„Stadtentwicklungsamt“ mit den Aufgabenstellungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Stadtplanung - Bau- und Wohnungsaufsicht - Vermessung (einschließlich Liegenschaftskataster und Wertermittlung) - Denkmalschutz - Quartiersmanagement

<p>6. „Straßen- und Grünflächenamt“ mit den Aufgabenstellungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Tiefbau (Straßenplanung, Straßenneubau, Straßenunterhaltung, Straßenaufsicht) - Straßenverwaltung - Straßenverkehrsbehörde (mit Ausnahme der den Ämtern für Bürgerdienste zugewiesenen Aufgaben) - Unterhaltung und Neubau von Grün- und Freiflächen einschließlich Friedhöfe und Kleingärten - Landschaftsplanung 	<p>> aufgegriffen in: III. Geschäftsbereich: Öffentlicher Raum [...]</p> <p>2. „Straßen- und Grünflächenamt“ mit den Aufgabenstellungen:</p> <p>(inhaltlich unverändert mit Ausnahme Streichung Landschaftsplanung)</p>	<p>V. Geschäftsbereich: Soziales/Bürgerdienste</p> <p>1. „Amt für Soziales“ mit den Aufgabenstellungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Betreuungsbehörde und Soziale Dienste - Materielle Hilfen - Durchführung der Leistungen des kommunalen Trägers gemäß SGB II und AG-SGB II (Jobcenter) <p>2. „Amt für Bürgerdienste“ mit den Aufgabenstellungen:</p>
<p>7. „Ordnungsamt“ mit den Aufgabenstellungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ordnung im öffentlichen Raum (einschließlich verhaltensbedingten Lärms und Parkraumbewirtschaftung und -überwachung) - Gewerbe (Wirtschaftsordnung, einschließlich Märkte) - Veterinär- und Lebensmittelaufsicht - Zentrale Anlauf- und Beratungsstelle nach § 37 Absatz 4 	<p>> aufgegriffen in: III. Geschäftsbereich: Öffentlicher Raum</p> <p>1. „Ordnungsamt“ mit den Aufgabenstellungen:</p> <p>(inhaltlich unverändert)</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Bürgerämter (einschließlich der straßenverkehrsbehördlichen Aufgabe der Ausgabe von Bewohnerparkausweisen und Ausnahmegenehmigungen für Gäste im Rahmen der Berliner Parkraumbewirtschaftung) - Standesamt - Staatsangehörigkeitsangelegenheiten - Wohnungsamt - Wahlen <p>VI. Geschäftsbereich: Familie/Gesundheit</p> <p>1. „Gesundheitsamt“ mit den Aufgabenstellungen:</p>

<p>8. „Gesundheitsamt“ mit den Aufgabenstellungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gesundheitsschutz und -aufsicht - Gesundheitsschutz und -förderung für Erwachsene - Gesundheitsschutz und -förderung für Kinder - Spezielle gesundheitliche Hilfen für Menschen mit Behinderungen 	<p>> aufgegriffen in: VI. Geschäftsbereich: Familie/Gesundheit</p> <p>1. „Gesundheitsamt“ mit den Aufgabenstellungen:</p> <p>(inhaltlich unverändert)</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Gesundheitsschutz und -aufsicht - Gesundheitsschutz und -förderung für Erwachsene - Gesundheitsschutz und -förderung für Kinder - Spezielle gesundheitliche Hilfen für Menschen mit Behinderungen <p>2. „Jugendamt“ mit den Aufgabenstellungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aufgaben des Jugendamtes (Fachberatung, allgemeine Förderung von jungen Menschen und ihren Familien, familienunterstützende Hilfen, fachbereichsübergreifende Jugendhilfe, Teilhafefachdienst Jugend und sonstige zugewiesene Aufgaben) - Kindertagesbetreuung (einschließlich Kita-Eigenbetrieb) <p>3. „Qualitätsentwicklung, Planung und Koordination des öffentlichen Gesundheitsdienstes“</p>
<p>9. „Umwelt- und Naturschutzamt“ mit den Aufgabenstellungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Umweltplanung, -beratung und -information - Umweltordnungsaufgaben (ohne verhaltensbedingten Lärm) - Natur- und Artenschutz 	<p>> aufgegriffen in: (inhaltlich unverändert)</p> <p>Satz 2 und 3 der Anlage</p>	<p>Es werden folgende weitere Gliederungseinheiten gebildet, die nach Maßgabe der Sätze 3 bis 8 zu den Geschäftsbereichen zuzuordnen sind:</p> <p>1. „Umwelt- und Naturschutzamt“ mit den Aufgabenstellungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Umweltplanung, -beratung und -information
<p>10. „Schul- und Sportamt“ mit den Aufgabenstellungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schulträgerschaft - Förderung des Sports 	<p>> aufgegriffen in: II. Geschäftsbereich: Bildung</p> <p>„Schul- und Sportamt“ mit den Aufgabenstellungen:</p> <p>(inhaltlich unverändert)</p>	<p>2. „Jugendamt“ mit den Aufgabenstellungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aufgaben des Jugendamtes (Fachberatung, allgemeine Förderung von jungen Menschen und ihren Familien, familienunterstützende Hilfen, fachbereichsübergreifende Jugendhilfe, Teilhafefachdienst Jugend und sonstige zugewiesene Aufgaben) - Kindertagesbetreuung (einschließlich Kita-Eigenbetrieb) <p>3. „Qualitätsentwicklung, Planung und Koordination des öffentlichen Gesundheitsdienstes“</p>

<p>H. Serviceeinheiten:</p> <p>1. „Serviceeinheit Finanzen“ mit den Aufgabenstellungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Haushalts- und Stellenplanung und -wirtschaft - Kassenwesen 	<p>> aufgegriffen in:</p> <p>I. Geschäftsbereich: Bürgermeisterin / Bürgermeister</p> <p>1. „Serviceeinheit Finanzen“ mit den Aufgabenstellungen:</p> <p>(inhaltlich unverändert)</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Umweltordnungsaufgaben (ohne verhaltensbedingten Lärm) - Natur- und Artenschutz <p>2. „Amt für Weiterbildung und Kultur“ mit den Aufgabenstellungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Volkshochschule - Musikschule - Jugendkunstschule - Bibliotheken - Kultur - Regionalmuseum
<p>2. „Serviceeinheit Personal“ mit den Aufgabenstellungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Personalverwaltungsservice - Personalentwicklungsservice 	<p>> aufgegriffen in:</p> <p>I. Geschäftsbereich: Bürgermeisterin / Bürgermeister [...]</p> <p>2. „Serviceeinheit Personal“ mit den Aufgabenstellungen:</p> <p>(inhaltlich unverändert)</p>	<p>3. „Serviceeinheit Facility-Management“ mit den Aufgabenstellungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kaufmännische und technische Immobilien- und Gebäudeverwaltung - Hochbauservice - Innere Dienste (Dienstpost, Vervielfältigungen, Fernmeldeangelegenheiten, Beschaffungen, Anlagenbuchhaltung) - IT-Service
<p>3. „Serviceeinheit Facility Management“ mit den Aufgabenstellungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kaufmännische und technische Immobilien- und Gebäudeverwaltung - Hochbauservice - Innere Dienste (Dienstpost, Vervielfältigungen, Fernmeldeangelegenheiten, Beschaffungen, Anlagenbuchhaltung) 	<p>> aufgegriffen in:</p> <p>(inhaltlich unverändert)</p> <p>Satz 2 und 5 der Anlage</p>	<p>4. „Wirtschaftsförderung“ nach § 37 Absatz 5</p> <p>5. Beauftragte:</p> <ul style="list-style-type: none"> - „Datenschutzbeauftragte“ oder „Datenschutzbeauftragter“ - „Beauftragte für Menschen mit Behinderungen“ oder „Beauftragter für Menschen mit Behinderungen“

- IT-Service		- „Integrationsbeauftragte“ oder „Integrationsbeauftragter“
III. Sonstige Organisationseinheiten:	> aufgegriffen in: I. Geschäftsbereich: Bürgermeisterin / Bürgermeister [...]	- „Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte“ - „EU-Beauftragte“ oder „EU-Beauftragter“ - „Beauftragte für Partnerschaften“ oder „Beauftragter für Partnerschaften“
4- „Rechtsamt“	6. „Rechtsamt“	
2- „Steuerungsdienst“ (einschließlich Geschäftsprozessmanagement und Digitalisierung)	> aufgegriffen in: I. Geschäftsbereich: Bürgermeisterin / Bürgermeister [...] 4. „Steuerungsdienst“ (einschließlich Geschäftsprozessmanagement und Digitalisierung)“	Das „Umwelt- und Naturschutzamt“ ist dem Geschäftsbereich 3 oder dem Geschäftsbereich 4 zuzuordnen. Das „Amt für Weiterbildung und Kultur“ ist dem Geschäftsbereich 2 oder dem Geschäftsbereich 6 zuzuordnen. Die „Serviceeinheit Facility Management“ ist dem Geschäftsbereich 1 oder dem Geschäftsbereich 4 zuzuordnen. Die „Wirtschaftsförderung“ nach § 37 Absatz 5 und die Beauftragten können jedem Geschäftsbereich zugeordnet werden. Eine Zuordnung der einzelnen Beauftragten zu unterschiedlichen Geschäftsbereichen ist zulässig. Die Zuordnung nach Satz 3 bis 7 erfolgt durch Beschluss des Bezirksamts.“
3. „Sozialraumorientierte Planungscoordination“	> aufgegriffen in: „I. Geschäftsbereich: Bürgermeisterin / Bürgermeister [...] 3. „Sozialraumorientierte Planungscoordination“	
4- „Qualitätsentwicklung, Planung und Koordination des öffentlichen Gesundheitsdienstes“	> aufgegriffen in: VI. Geschäftsbereich: Familie/Gesundheit [...] 3. „Qualitätsentwicklung, Planung und Koordination des öffentlichen Gesundheitsdienstes“	
5- „Pressestelle“	> aufgegriffen in: I. Geschäftsbereich: Bürgermeisterin / Bürgermeister [...] 5. „Pressestelle“	

6- „Wirtschaftsförderung“ nach § 37 Absatz 5	> aufgegriffen in: Satz 2 und 6 der Anlage	
-	> aufgegriffen in: I. Geschäftsbereich: Bürgermeisterin / Bürgermeister [...] 7. „Zentrale Vergabestelle“	
IV- Beauftragte: 1- „Datenschutzbeauftragte“ oder „Datenschutzbeauftragter“ 2- „Behindertenbeauftragte“ oder „Behindertenbeauftragter“ 3- „Integrationsbeauftragte“ oder „Integrationsbeauftragter“ 4- „Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte“ 5- „EU-Beauftragte“ oder „EU-Beauftragter“ 6- „Beauftragte für Partnerschaften“ oder „Beauftragter für Partnerschaften“	> aufgegriffen in: Satz 2 und 6 der Anlage Beauftragte: - „Datenschutzbeauftragte“ oder „Datenschutzbeauftragter“ - „Beauftragte für Menschen mit Behinderungen“ oder „Beauftragter für Menschen mit Behinderungen“ - „Integrationsbeauftragte“ oder „Integrationsbeauftragter“ - „Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte“ - „EU-Beauftragte“ oder „EU-Beauftragter“ - „Beauftragte für Partnerschaften“ oder „Beauftragter für Partnerschaften“	

Gegenüberstellung alter und neuer Gesetzestext (Teil 3)

II. Änderung des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes

Alte Fassung	Neue Fassung
§ 4a Änderung der Geschäftsbereiche der Senatsverwaltungen	§ 4a Geschäftsbereiche der Senatsverwaltungen
-	(1) Die Zuständigkeiten der Senatsverwaltungen ergeben sich vorbehaltlich vorrangiger gesetzlicher Regelungen aus dem Geschäftsverteilungsplan des Senats, der auch für die Organisationseinheiten der Bezirksämter eine jeweils führende Senatsverwaltung bestimmt.
(1) Werden Geschäftsbereiche der Senatsverwaltungen neu festgelegt, gehen die in Gesetzen und Rechtsverordnungen einer Senatsverwaltung zugewiesenen Zuständigkeiten auf die nach der Neufestlegung zuständige Senatsverwaltung über. Der Regierende Bürgermeister weist hierauf sowie auf den Zeitpunkt des Übergangs im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin hin.	(2) unverändert
(2) Der Senat wird ermächtigt, bei einer Neufestlegung der Geschäftsbereiche von Senatsverwaltungen, durch Rechtsverordnung in Gesetzen und Rechtsverordnungen die Bezeichnung der bisher zuständigen Senatsverwaltung durch die Bezeichnung der neu zuständigen Senatsverwaltung zu ersetzen und etwaige weitere durch den Zuständigkeitsübergang veranlasste Anpassungen des Wortlauts der Vorschriften vorzunehmen.	(3) unverändert
-	§ 6a Politische Zielvereinbarungen und fachliche Zielvereinbarungen
	(1) Die Regierende Bürgermeisterin oder der Regierende Bürgermeister

	<p>kann mit den Bezirksbürgermeisterinnen und Bezirksbürgermeistern Zielvereinbarungen zu politischen Zielen und Handlungsfeldern von gesamtstädtischem Steuerungsinteresse abschließen (politische Zielvereinbarungen). Diese Zielvereinbarungen sollen die zur Umsetzung der Ziele notwendigen wesentlichen Rahmenbedingungen enthalten. Sie bedürfen der Zustimmung des Senats und der Bezirksämter.</p>
	<p>(2) Die jeweils zuständige Senatsverwaltung kann mit den fachlich zuständigen Bezirksamtsmitgliedern in Handlungsfeldern von gesamtstädtischem Steuerungsinteresse fachliche Zielvereinbarungen abschließen. Diese Zielvereinbarungen enthalten mindestens Festlegungen zu übergeordneten Steuerungszielen, Leistungsversprechen gegenüber der Stadtgesellschaft, zum Zeitplan und zur Kontrolle der Zielerreichung sowie einen Ressourcenbezug. Sie bedürfen der Zustimmung der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung und der für Finanzen zuständigen Bezirksamtsmitglieder.</p>
	<p>(3) Zielvereinbarungen nach Absatz 1 und 2 bedürfen der Schriftform. Die Geltungsdauer der politischen Zielvereinbarungen soll der Dauer der Legislaturperiode entsprechen. Fachliche Zielvereinbarungen sollen für die Geltungsdauer einer Haushaltsperiode abgeschlossen werden.</p>

§ 8 Fachaufsicht	§ 8 Fachaufsicht
<p>(1) Sonderbehörden und nichtrechtsfähige Anstalten der Hauptverwaltung unterliegen der Fachaufsicht der zuständigen Senatsverwaltung. Nichtrechtsfähige Anstalten der Bezirksverwaltungen unterliegen der Fachaufsicht des zuständigen Mitglieds des Bezirksamts.</p>	<p>unverändert</p>

<p>(2) Die Fachaufsicht der zuständigen Senatsverwaltung erstreckt sich auf die recht- und ordnungsmäßige Erledigung der Aufgaben und auf die zweckentsprechende Handhabung des Verwaltungsermessens.</p>	<p>unverändert</p>
<p>(3) In Ausübung der Fachaufsicht kann der Aufsichtsführende erforderlichenfalls</p> <p>a) Auskünfte, Berichte, die Vorlage von Akten und sonstigen Unterlagen fordern und Prüfungen anordnen (Informationsrecht);</p> <p>b) Einzelweisungen erteilen (Weisungsrecht);</p> <p>c) eine Angelegenheit an sich ziehen, wenn eine erteilte Einzelweisung nicht befolgt wird (Eintrittsrecht).</p>	<p>(3) In Ausübung der Fachaufsicht kann die oder der Aufsichtsführende erforderlichenfalls</p> <p>a) Auskünfte, Berichte, die Vorlage von Akten und sonstigen Unterlagen fordern und Prüfungen anordnen (Informationsrecht);</p> <p>b) Einzelweisungen erteilen (Weisungsrecht);</p> <p>c) eine Angelegenheit an sich ziehen, wenn eine erteilte Einzelweisung nicht befolgt wird (Eintrittsrecht);</p> <p>d) die Kosten für Aufsichtsmaßnahmen, die über die allgemeinen Verwaltungskosten hinausgehen, der pflichtigen Behörde auferlegen.</p>

<p>§ 9 Grundsätze der Bezirksaufsicht</p>	<p>§ 9 Grundsätze der Bezirksaufsicht</p>
<p>(1) Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterliegen die Bezirksverwaltungen der allgemeinen Aufsicht (Bezirksaufsicht). Diese wird nach den §§ 11 bis 13 vom Senat, im übrigen von der Senatsverwaltung für Inneres als Bezirksaufsichtsbehörde geführt.</p>	<p>(1) Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterliegen die Bezirksverwaltungen der allgemeinen Aufsicht (Bezirksaufsicht). Diese wird nach den §§ 11 bis 13 vom Senat, im Übrigen von der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung als Bezirksaufsichtsbehörde geführt.</p>
<p>(2) Die Bezirksaufsicht hat die verfassungsmäßig gewährleistete Mitwirkung der Bezirke an der Verwaltung zu fördern und zu schützen.</p>	<p>unverändert</p>
<p>(3) Die Bezirksaufsicht hat sicherzustellen, daß die Rechtmäßigkeit der Verwaltung gewahrt bleibt und Verwaltungsvorschriften eingehalten werden. Sie darf dabei die Entschlußkraft und Verantwortungsfreudigkeit der bezirklichen Organe nicht beeinträchtigen.</p>	<p>(3) Die Bezirksaufsicht hat sicherzustellen, dass die Rechtmäßigkeit der Verwaltung gewahrt bleibt und Verwaltungsvorschriften eingehalten werden. Sie darf dabei die Entschlußkraft und Verantwortungsfreudigkeit der bezirklichen Organe nicht beeinträchtigen.</p>

	(4) Die Kosten für Aufsichtsmaßnahmen nach den §§ 11 bis 13, die über die allgemeinen Verwaltungskosten hinausgehen, können dem pflichtigen bezirklichen Organ auferlegt werden.
--	---

§ 13a Eingriffsrecht	§ 13a Eingriffsrecht
<p>(1) Beeinträchtigt ein Handeln oder Unterlassen eines Bezirksamts im Einzelfall dringende Gesamtinteressen Berlins, ohne dass nach § 9 Absatz 3 Satz 1 die Voraussetzungen für Bezirksaufsichtsmaßnahmen (Verstoß gegen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften) vorliegen, so kann das zuständige Mitglied des Senats nach vorheriger Information der Senatsverwaltung für Inneres als Bezirksaufsichtsbehörde in diesem Einzelfall Befugnisse nach § 8 Absatz 3 ausüben (Eingriff), wenn mit dem Bezirksamt keine Verständigung zu erzielen ist. Dringende Gesamtinteressen Berlins sind auch gegeben bei</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Belangen Berlins als Bundeshauptstadt, 2. Ausübung von Befugnissen des Senats nach Bundesrecht, europäischem Recht oder Staatsverträgen, 3. Befolgung von Weisungen der Bundesregierung nach Artikel 84 Absatz 5 oder Artikel 85 Absatz 3 des Grundgesetzes. 	<p>(1) Beeinträchtigt ein Handeln oder Unterlassen eines bezirklichen Organs dringende Gesamtinteressen Berlins, kann das zuständige Mitglied des Senats im Benehmen mit der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung als Bezirksaufsichtsbehörde Befugnisse nach § 8 Absatz 3 ausüben (Eingriff), wenn mit dem bezirklichen Organ keine Verständigung zu erzielen ist. Ist die Ausübung des Eingriffs nach Satz 1 aus zwingenden Gründen unaufschiebbar, ist die für Inneres zuständige Senatsverwaltung unverzüglich nachträglich zu informieren. Dringende Gesamtinteressen Berlins sind auch gegeben bei</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Belangen Berlins als Bundeshauptstadt, 2. Ausübung von Befugnissen des Senats nach Bundesrecht, europäischem Recht oder Staatsverträgen, 3. Befolgung von Weisungen der Bundesregierung nach Artikel 84 Absatz 5 oder Artikel 85 Absatz 3 des Grundgesetzes, 4. Angelegenheiten der Informations- und Kommunikationstechnik (IKT) der Bezirke, soweit diese die einheitliche IKT-Steuerung, das E-Government oder die Informationssicherheit der Berliner Landesverwaltung betreffen. <p>Die Befugnisse der Bezirksaufsicht nach den §§ 9 bis 13 bleiben unberührt.</p>

<p>(2) Liegen die Voraussetzungen für Bezirksaufsichtsmaßnahmen vor und können dringend gebotene Maßnahmen nicht rechtzeitig wirksam werden, so kann die Bezirksaufsichtsbehörde einen Eingriff nach Absatz 1 vornehmen.</p>	<p>unverändert</p>
<p>(3) In einem Fall von grundsätzlicher Bedeutung bedarf ein Eingriff eines Beschlusses des Senats. Er darf nachträglich eingeholt werden, wenn der Eingriff zwingend keinen Aufschub verträgt. Stimmt der Senat nachträglich dem Eingriff nicht zu, so bleiben bereits entstandene Rechte Dritter unberührt.</p>	<p>aufgehoben</p>
<p>(4) Bei einer Eingriffsentscheidung nach den Absätzen 1 bis 3 hat die Bezirksaufsichtsbehörde dafür zu sorgen, dass die verfassungsmäßig gewährleistete Mitwirkung der Bezirke an der Verwaltung gefördert und geschützt und die Entschlusskraft und Verantwortungsfreudigkeit der bezirklichen Organe nicht beeinträchtigt wird. Misst die Bezirksaufsichtsbehörde einem Fall grundsätzliche Bedeutung bei, so wirkt sie auf einen Beschluss des Senats hin.</p>	<p>(3) Die Bezirksaufsichtsbehörde hat dafür zu sorgen, dass bei Eingriffsentscheidungen nach den Absätzen 1 und 2 die verfassungsmäßig gewährleistete Mitwirkung der Bezirke an der Verwaltung gefördert und geschützt und die Entschlusskraft und Verantwortungsfreudigkeit der bezirklichen Organe nicht beeinträchtigt wird.</p>
<p>-</p>	<p>(4) Der Senat ist von Eingriffen nach den Absätzen 1 und 2 in Kenntnis zu setzen. Er kann getroffene Maßnahmen aufheben oder ändern, soweit der Eingriff gegen die Richtlinien der Regierungspolitik verstoßen hat oder die Auswirkungen auf den Geschäftsbereich anderer Senatsmitglieder nicht hinreichend beachtet worden sind. Durch den Eingriff bereits entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt.</p>
<p>-</p>	<p>(5) Die Kosten für die Ausübung des Eingriffsrechts nach den Absätzen 1 und 2, die über die allgemeinen Verwaltungskosten hinausgehen, können dem pflichtigen Organ auferlegt werden.</p>

-	§ 15a Fachausschüsse
	Der Rat der Bürgermeister setzt Ausschüsse für einzelne Fachbereiche ein (Fachausschüsse). Die Zuständigkeiten der Fachausschüsse sollen den Geschäftsbereichen der Bezirksämter nach der Anlage zu § 37 des Bezirksverwaltungsgesetzes entsprechen. Soweit den Bezirksämtern nach Satz 3 bis 8 dieser Anlage die Zuordnung von Gliederungseinheiten zu einzelnen Geschäftsbereichen obliegt, soll die Zuständigkeit der Fachausschüsse nach den von den Bezirksämtern überwiegend gewählten Zuordnungen festgelegt werden. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

III. Änderung des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes

§ 10 Informationspflicht; Fachaufsicht	§ 10 Informationspflicht; Fachaufsicht
(1) Ordnungsbehörden, nachgeordnete Ordnungsbehörden, Polizei und zuständige Aufsichtsbehörden unterrichten sich gegenseitig von allen wichtigen Wahrnehmungen auf dem Gebiet der Gefahrenabwehr (Informationspflicht).	unverändert
(2) Die Fachaufsicht erstreckt sich auf die recht- und ordnungsmäßige Erledigung der Aufgaben der nachgeordneten Ordnungsbehörden und der Polizei und auf die zweckentsprechende Handhabung des Verwaltungsermessens.	unverändert
(3) In Ausübung der Fachaufsicht kann die Aufsichtsbehörde 1. Auskünfte, Berichte, die Vorlage von Akten und sonstigen Unterlagen fordern und Prüfungen anordnen (Informationsrecht), 2. Einzelweisungen erteilen (Weisungsrecht), 3. eine Angelegenheit an sich ziehen, wenn eine erteilte Einzelweisung nicht befolgt wird (Eintrittsrecht);	(3) In Ausübung der Fachaufsicht kann die Aufsichtsbehörde 1. Auskünfte, Berichte, die Vorlage von Akten und sonstigen Unterlagen fordern und Prüfungen anordnen (Informationsrecht), 2. Einzelweisungen erteilen (Weisungsrecht), 3. eine Angelegenheit an sich ziehen, wenn eine erteilte Einzelweisung nicht befolgt wird (Eintrittsrecht);

	4. die Kosten für Aufsichtsmaßnahmen, die über die allgemeinen Verwaltungskosten hinausgehen, der pflichtigen Behörde auferlegen.
--	--

IV. Änderung des Ausführungsgesetzes zum Baugesetzbuch

Alte Fassung	Neue Fassung
§ 7 Dringendes Gesamtinteresse Berlins bei Bebauungsplänen	§ 7 Dringendes Gesamtinteresse Berlins bei Bebauungsplänen
<p>(1) Beeinträchtigt der Entwurf eines Bebauungsplans dringende Gesamtinteressen Berlins oder ist im dringenden Gesamtinteresse Berlins ein Bebauungsplan erforderlich, so kann das zuständige Mitglied des Senats abweichend von dem in § 6 geregelten Verfahren einen Eingriff nach § 13 a Abs. 1 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes vornehmen. Einer Information der Senatsverwaltung für Inneres als Bezirksaufsichtsbehörde bedarf es jedoch nicht; § 13 a Abs. 2 bis 4 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes findet keine Anwendung. Ein dringendes Gesamtinteresse Berlins kann insbesondere vorliegen bei</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Anlagen der Ver- und Entsorgung mit gesamtstädtischer Bedeutung, 2. überbezirklichen Verkehrsplanungen, 3. übergeordneten Standorten des Gemeinbedarfs, 4. Vorhaben, die die Belange Berlins als Bundeshauptstadt berühren, 5. Wohnungsbauvorhaben, die wegen ihrer Größe (ab 200 Wohneinheiten) oder Eigenart von besonderer Bedeutung für den Berliner Wohnungsmarkt sind, 	<p>(1) Beeinträchtigt der Entwurf eines Bebauungsplans dringende Gesamtinteressen Berlins oder ist im dringenden Gesamtinteresse Berlins ein Bebauungsplan erforderlich, so kann das zuständige Mitglied des Senats abweichend von dem in § 6 geregelten Verfahren einen Eingriff nach § 13 a Abs. 1 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes vornehmen. Der Herstellung des Benehmens mit der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung als Bezirksaufsichtsbehörde bedarf es jedoch nicht; § 13 a Abs. 2 bis 4 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes findet keine Anwendung. Ein dringendes Gesamtinteresse Berlins kann insbesondere vorliegen bei</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Anlagen der Ver- und Entsorgung mit gesamtstädtischer Bedeutung, 2. überbezirklichen Verkehrsplanungen, 3. übergeordneten Standorten des Gemeinbedarfs, 4. Vorhaben, die die Belange Berlins als Bundeshauptstadt berühren, 5. Wohnungsbauvorhaben, die wegen ihrer Größe (ab 200 Wohneinheiten) oder Eigenart von besonderer Bedeutung für den Berliner Wohnungsmarkt sind,

<p>6. städtebaulichen Entwicklungsbereichen,</p> <p>7. Vorhaben, die die Zentrenstruktur des Flächennutzungsplans berühren,</p> <p>8. überbezirklichen naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen.</p> <p>Das zuständige Mitglied des Senats kann insbesondere das Verfahren der Aufstellung und Festsetzung des Bebauungsplans an sich ziehen, wenn das Bezirksamt eine erteilte Einzelweisung nicht in der dafür gesetzten Frist befolgt oder wenn die Bezirksverordnetenversammlung den Bebauungsplan nicht innerhalb von vier Monaten nach Vorlage des Entwurfs beschließt.</p>	<p>6. städtebaulichen Entwicklungsbereichen,</p> <p>7. Vorhaben, die die Zentrenstruktur des Flächennutzungsplans berühren,</p> <p>8. überbezirklichen naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen.</p> <p>Das zuständige Mitglied des Senats kann insbesondere das Verfahren der Aufstellung und Festsetzung des Bebauungsplans an sich ziehen, wenn das Bezirksamt eine erteilte Einzelweisung nicht in der dafür gesetzten Frist befolgt oder wenn die Bezirksverordnetenversammlung den Bebauungsplan nicht innerhalb von vier Monaten nach Vorlage des Entwurfs beschließt.</p>
<p>(2) Zieht die zuständige Senatsverwaltung das Verfahren nach Absatz 1 Satz 4 an sich, so tritt die Zustimmung des Abgeordnetenhauses an die Stelle der Beschlussfassung der Bezirksverordnetenversammlung. Die Festsetzung des Bebauungsplans als Rechtsverordnung sowie etwa notwendige sonst dem Bezirksamt obliegende vorbereitende Schritte obliegen der zuständigen Senatsverwaltung.</p>	<p>unverändert</p>
<p>(3) In den Fällen des Absatzes 2 gilt für die Festsetzung des Bebauungsplans § 6 Absatz 3 mit der Maßgabe entsprechend, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und Mängel der Abwägung bei der zuständigen Senatsverwaltung geltend zu machen sind.</p>	<p>unverändert</p>

Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften und Gesetzentwürfe

1. Gesetz über die Rechtsstellung der Fraktionen des Abgeordnetenhauses von Berlin (Fraktionsgesetz)

§ 13 Fraktionsgesetz

In dem Fall des § 11 Nr. 3 findet eine Liquidation nicht statt, wenn sich innerhalb von dreißig Tagen nach Beginn der neuen Wahlperiode eine Fraktion konstituiert, deren Mitglieder sich gleichzeitig zur Nachfolgefraktion erklären. In diesem Fall ist die neu konstituierte Fraktion die Rechtsnachfolgerin der bisherigen Fraktion.

2. Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland

Artikel 1 Grundgesetz

(1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

(2) Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.

(3) Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.

Artikel 2 Grundgesetz

(1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.

(2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.

Artikel 21 Grundgesetz

(1) Die Parteien wirken bei der politischen Willensbildung des Volkes mit. Ihre Gründung ist frei. Ihre innere Ordnung muß demokratischen Grundsätzen entsprechen. Sie müssen über die Herkunft und Verwendung ihrer Mittel sowie über ihr Vermögen öffentlich Rechenschaft geben.

(2) Parteien, die nach ihren Zielen oder nach dem Verhalten ihrer Anhänger darauf ausgehen, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen oder den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu gefährden, sind verfassungswidrig.

(3) Parteien, die nach ihren Zielen oder dem Verhalten ihrer Anhänger darauf ausgerichtet sind, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen oder den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu gefährden, sind von staatlicher Finanzierung ausgeschlossen. Wird der Ausschluss festgestellt, so entfällt auch eine steuerliche Begünstigung dieser Parteien und von Zuwendungen an diese Parteien.

(4) Über die Frage der Verfassungswidrigkeit nach Absatz 2 sowie über den Ausschluss von staatlicher Finanzierung nach Absatz 3 entscheidet das Bundesverfassungsgericht.

(5) Das Nähere regeln Bundesgesetze.

Artikel 70 Grundgesetz

(1) Die Länder haben das Recht der Gesetzgebung, soweit dieses Grundgesetz nicht dem Bunde Gesetzgebungsbefugnisse verleiht.

(2) Die Abgrenzung der Zuständigkeit zwischen Bund und Ländern bemißt sich nach den Vorschriften dieses Grundgesetzes über die ausschließliche und die konkurrierende Gesetzgebung.

3. Verpflichtungsgesetz

§ 2 Verpflichtungsgesetz

(1) Wer, ohne Amtsträger zu sein, auf Grund des § 1 der Verordnung gegen Bestechung und Geheimnisverrat nichtbeamteter Personen in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Mai 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 351) förmlich verpflichtet worden ist, steht einem nach § 1 Verpflichteten gleich.

(2) Wer, ohne Amtsträger zu sein,

1. als Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes nach einer tarifrechtlichen Regelung oder

2. auf Grund eines Gesetzes oder aus einem sonstigen Rechtsgrund zur gewissenhaften Erfüllung seiner Obliegenheiten verpflichtet worden ist, steht einem nach § 1 Verpflichteten gleich, wenn die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 erfüllt sind.

4. Strafgesetzbuch

§ 11 Strafgesetzbuch

(1) Im Sinne dieses Gesetzes ist

1. Angehöriger:

wer zu den folgenden Personen gehört:

a) Verwandte und Verschwägte gerader Linie, der Ehegatte, der Lebenspartner, der Verlobte, Geschwister, Ehegatten oder Lebenspartner der Geschwister, Geschwister der Ehegatten oder Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn die Ehe oder die Lebenspartnerschaft, welche die Beziehung begründet hat, nicht mehr besteht oder wenn die Verwandtschaft oder Schwägerschaft erloschen ist,

b) Pflegeeltern und Pflegekinder;

2. Amtsträger:

wer nach deutschem Recht

a) Beamter oder Richter ist,

b) in einem sonstigen öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis steht oder

c) sonst dazu bestellt ist, bei einer Behörde oder bei einer sonstigen Stelle oder in deren Auftrag Aufgaben der öffentlichen Verwaltung unbeschadet der zur Aufgabenerfüllung gewählten Organisationsform wahrzunehmen;

2a. Europäischer Amtsträger:

wer

a) Mitglied der Europäischen Kommission, der Europäischen Zentralbank, des Rechnungshofs oder eines Gerichts der Europäischen Union ist,

b) Beamter oder sonstiger Bediensteter der Europäischen Union oder einer auf der Grundlage des Rechts der Europäischen Union geschaffenen Einrichtung ist oder

c) mit der Wahrnehmung von Aufgaben der Europäischen Union oder von Aufgaben einer auf der Grundlage des Rechts der Europäischen Union geschaffenen Einrichtung beauftragt ist;

3. Richter:

wer nach deutschem Recht Berufsrichter oder ehrenamtlicher Richter ist;

4. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter:

wer, ohne Amtsträger zu sein,

a) bei einer Behörde oder bei einer sonstigen Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt, oder

b) bei einem Verband oder sonstigen Zusammenschluß, Betrieb oder Unternehmen, die für eine Behörde oder für eine sonstige Stelle Aufgaben der öffentlichen Verwaltung ausführen,

beschäftigt oder für sie tätig und auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet ist;

5. rechtswidrige Tat:

nur eine solche, die den Tatbestand eines Strafgesetzes verwirklicht;

6. Unternehmen einer Tat:

deren Versuch und deren Vollendung;

7. Behörde:

auch ein Gericht;

8. Maßnahme:

jede Maßregel der Besserung und Sicherung, die Einziehung und die Unbrauchbarmachung;

9. Entgelt:

jede in einem Vermögensvorteil bestehende Gegenleistung.

(2) Vorsätzlich im Sinne dieses Gesetzes ist eine Tat auch dann, wenn sie einen gesetzlichen Tatbestand verwirklicht, der hinsichtlich der Handlung Vorsatz voraussetzt, hinsichtlich einer dadurch verursachten besonderen Folge jedoch Fahrlässigkeit ausreichen läßt.

(3) Den Schriften stehen Ton- und Bildträger, Datenspeicher, Abbildungen und andere Darstellungen in denjenigen Vorschriften gleich, die auf diesen Absatz verweisen.

§ 353b Strafgesetzbuch

(1) Wer ein Geheimnis, das ihm als

1. Amtsträger,

2. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten,

3. Person, die Aufgaben oder Befugnisse nach dem Personalvertretungsrecht wahrnimmt oder

4. Europäischer Amtsträger,

anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist, unbefugt offenbart und dadurch wichtige öffentliche Interessen gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Hat der Täter durch die Tat fahrlässig wichtige öffentliche Interessen gefährdet, so wird er mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Wer, abgesehen von den Fällen des Absatzes 1, unbefugt einen Gegenstand oder eine Nachricht, zu deren Geheimhaltung er

1. auf Grund des Beschlusses eines Gesetzgebungsorgans des Bundes oder eines Landes oder eines seiner Ausschüsse verpflichtet ist oder

2. von einer anderen amtlichen Stelle unter Hinweis auf die Strafbarkeit der Verletzung der Geheimhaltungspflicht förmlich verpflichtet worden ist,

an einen anderen gelangen läßt oder öffentlich bekanntmacht und dadurch wichtige öffentliche Interessen gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(3a) Beihilfehandlungen einer in § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 der Strafprozessordnung genannten Person sind nicht rechtswidrig, wenn sie sich auf die Entgegennahme, Auswertung oder Veröffentlichung des Geheimnisses oder des Gegenstandes oder der Nachricht, zu deren Geheimhaltung eine besondere Verpflichtung besteht, beschränken.

(4) Die Tat wird nur mit Ermächtigung verfolgt. Die Ermächtigung wird erteilt

1. von dem Präsidenten des Gesetzgebungsorgans

a) in den Fällen des Absatzes 1, wenn dem Täter das Geheimnis während seiner Tätigkeit bei einem oder für ein Gesetzgebungsorgan des Bundes oder eines Landes bekanntgeworden ist,

b) in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1;

2. von der obersten Bundesbehörde

a) in den Fällen des Absatzes 1, wenn dem Täter das Geheimnis während seiner Tätigkeit sonst bei einer oder für eine Behörde oder bei einer anderen amtlichen Stelle des Bundes oder für eine solche Stelle bekanntgeworden ist,

b) in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 2, wenn der Täter von einer amtlichen Stelle des Bundes verpflichtet worden ist;

3. von der Bundesregierung in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 4, wenn dem Täter das Geheimnis während seiner Tätigkeit bei einer Dienststelle der Europäischen Union bekannt geworden ist;

4. von der obersten Landesbehörde in allen übrigen Fällen der Absätze 1 und 2 Nr. 2. In den Fällen des Satzes 2 Nummer 3 wird die Tat nur verfolgt, wenn zudem ein Strafverlangen der Dienststelle vorliegt.

5. Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)

Artikel 6 Datenschutz-Grundverordnung

(1) Die Verarbeitung ist nur rechtmäßig, wenn mindestens eine der nachstehenden Bedingungen erfüllt ist:

a) Die betroffene Person hat ihre Einwilligung zu der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten für einen oder mehrere bestimmte Zwecke gegeben;

b) die Verarbeitung ist für die Erfüllung eines Vertrags, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich, die auf Anfrage der betroffenen Person erfolgen;

c) die Verarbeitung ist zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich, der der Verantwortliche unterliegt;

d) die Verarbeitung ist erforderlich, um lebenswichtige Interessen der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person zu schützen;

e) die Verarbeitung ist für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde;

f) die Verarbeitung ist zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und

Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen, insbesondere dann, wenn es sich bei der betroffenen Person um ein Kind handelt. Unterabsatz 1 Buchstabe f gilt nicht für die von Behörden in Erfüllung ihrer Aufgaben vorgenommene Verarbeitung.

(2) Die Mitgliedstaaten können spezifischere Bestimmungen zur Anpassung der Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung in Bezug auf die Verarbeitung zur Erfüllung von Absatz 1 Buchstaben c und e beibehalten oder einführen, indem sie spezifische Anforderungen für die Verarbeitung sowie sonstige Maßnahmen präziser bestimmen, um eine rechtmäßig und nach Treu und Glauben erfolgende Verarbeitung zu gewährleisten, einschließlich für andere besondere Verarbeitungssituationen gemäß Kapitel IX.

(3) Die Rechtsgrundlage für die Verarbeitungen gemäß Absatz 1 Buchstaben c und e wird festgelegt durch

a) Unionsrecht oder

b) das Recht der Mitgliedstaaten, dem der Verantwortliche unterliegt.

Der Zweck der Verarbeitung muss in dieser Rechtsgrundlage festgelegt oder hinsichtlich der Verarbeitung gemäß Absatz 1 Buchstabe e für die Erfüllung einer Aufgabe erforderlich sein, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde. Diese Rechtsgrundlage kann spezifische Bestimmungen zur Anpassung der Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung enthalten, unter anderem Bestimmungen darüber, welche allgemeinen Bedingungen für die Regelung der Rechtmäßigkeit der Verarbeitung durch den Verantwortlichen gelten, welche Arten von Daten verarbeitet werden, welche Personen betroffen sind, an welche Einrichtungen und für welche Zwecke die personenbezogenen Daten offengelegt werden dürfen, welcher Zweckbindung sie unterliegen, wie lange sie gespeichert werden dürfen und welche Verarbeitungsvorgänge und -verfahren angewandt werden dürfen, einschließlich Maßnahmen zur Gewährleistung einer rechtmäßig und nach Treu und Glauben erfolgenden Verarbeitung, wie solche für sonstige besondere Verarbeitungssituationen gemäß Kapitel IX. Das Unionsrecht oder das Recht der Mitgliedstaaten müssen ein im öffentlichen Interesse liegendes Ziel verfolgen und in einem angemessenen Verhältnis zu dem verfolgten legitimen Zweck stehen.

(4) Beruht die Verarbeitung zu einem anderen Zweck als zu demjenigen, zu dem die personenbezogenen Daten erhoben wurden, nicht auf der Einwilligung der betroffenen Person oder auf einer Rechtsvorschrift der Union oder der Mitgliedstaaten, die in einer demokratischen Gesellschaft eine notwendige und verhältnismäßige Maßnahme zum Schutz der in Artikel 23 Absatz 1 genannten Ziele darstellt, so berücksichtigt der Verantwortliche — um festzustellen, ob die Verarbeitung zu einem anderen Zweck mit demjenigen, zu dem die personenbezogenen Daten ursprünglich erhoben wurden, vereinbar ist — unter anderem

a) jede Verbindung zwischen den Zwecken, für die die personenbezogenen Daten erhoben wurden, und den Zwecken der beabsichtigten Weiterverarbeitung,

b) den Zusammenhang, in dem die personenbezogenen Daten erhoben wurden, insbesondere hinsichtlich des Verhältnisses zwischen den betroffenen Personen und dem Verantwortlichen,

c) die Art der personenbezogenen Daten, insbesondere ob besondere Kategorien personenbezogener Daten gemäß Artikel 9 verarbeitet werden oder ob personenbezogene Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten gemäß Artikel 10 verarbeitet werden,

d) die möglichen Folgen der beabsichtigten Weiterverarbeitung für die betroffenen Personen,

e) das Vorhandensein geeigneter Garantien, wozu Verschlüsselung oder Pseudonymisierung gehören kann.

Artikel 7 Datenschutz-Grundverordnung

(1) Beruht die Verarbeitung auf einer Einwilligung, muss der Verantwortliche nachweisen können, dass die betroffene Person in die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten eingewilligt hat.

(2) Erfolgt die Einwilligung der betroffenen Person durch eine schriftliche Erklärung, die noch andere Sachverhalte betrifft, so muss das Ersuchen um Einwilligung in verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache so erfolgen, dass es von den anderen Sachverhalten klar zu unterscheiden ist. Teile der Erklärung sind dann nicht verbindlich, wenn sie einen Verstoß gegen diese Verordnung darstellen.

(3) Die betroffene Person hat das Recht, ihre Einwilligung jederzeit zu widerrufen. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt. Die betroffene Person wird vor Abgabe der Einwilligung hiervon in Kenntnis gesetzt. Der Widerruf der Einwilligung muss so einfach wie die Erteilung der Einwilligung sein.

(4) Bei der Beurteilung, ob die Einwilligung freiwillig erteilt wurde, muss dem Umstand in größtmöglichem Umfang Rechnung getragen werden, ob unter anderem die Erfüllung eines Vertrags, einschließlich der Erbringung einer Dienstleistung, von der Einwilligung zu einer Verarbeitung von personenbezogenen Daten abhängig ist, die für die Erfüllung des Vertrags nicht erforderlich sind.

Art. 9 DSGVO Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten

(1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie die Verarbeitung von genetischen Daten, biometrischen Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung einer natürlichen Person ist untersagt.

(2) Absatz 1 gilt nicht in folgenden Fällen:

1. Die betroffene Person hat in die Verarbeitung der genannten personenbezogenen Daten für einen oder mehrere festgelegte Zwecke ausdrücklich eingewilligt, es sei denn, nach Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten kann das Verbot nach Absatz 1 durch die Einwilligung der betroffenen Person nicht aufgehoben werden,
2. die Verarbeitung ist erforderlich, damit der Verantwortliche oder die betroffene Person die ihm bzw. ihr aus dem Arbeitsrecht und dem Recht der sozialen Sicherheit und des Sozialschutzes erwachsenden Rechte ausüben und seinen bzw. ihren diesbezüglichen Pflichten nachkommen kann, soweit dies nach Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten oder einer Kollektivvereinbarung nach dem Recht der Mitgliedstaaten, das geeignete Garantien für die Grundrechte und die Interessen der betroffenen Person vorsieht, zulässig ist,
3. die Verarbeitung ist zum Schutz lebenswichtiger Interessen der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person erforderlich und die betroffene Person ist aus körperlichen oder rechtlichen Gründen außerstande, ihre Einwilligung zu geben,
4. die Verarbeitung erfolgt auf der Grundlage geeigneter Garantien durch eine politisch, weltanschaulich, religiös oder gewerkschaftlich ausgerichtete Stiftung,

Vereinigung oder sonstige Organisation ohne Gewinnerzielungsabsicht im Rahmen ihrer rechtmäßigen Tätigkeiten und unter der Voraussetzung, dass sich die Verarbeitung ausschließlich auf die Mitglieder oder ehemalige Mitglieder der Organisation oder auf Personen, die im Zusammenhang mit deren Tätigkeitszweck regelmäßige Kontakte mit ihr unterhalten, bezieht und die personenbezogenen Daten nicht ohne Einwilligung der betroffenen Personen nach außen offengelegt werden,

5. die Verarbeitung bezieht sich auf personenbezogene Daten, die die betroffene Person offensichtlich öffentlich gemacht hat,
 6. die Verarbeitung ist zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen oder bei Handlungen der Gerichte im Rahmen ihrer justiziellen Tätigkeit erforderlich,
 7. die Verarbeitung ist auf der Grundlage des Unionsrechts oder des Rechts eines Mitgliedstaats, das in angemessenem Verhältnis zu dem verfolgten Ziel steht, den Wesensgehalt des Rechts auf Datenschutz wahrt und angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Grundrechte und Interessen der betroffenen Person vorsieht, aus Gründen eines erheblichen öffentlichen Interesses erforderlich,
 8. die Verarbeitung ist für Zwecke der Gesundheitsvorsorge oder der Arbeitsmedizin, für die Beurteilung der Arbeitsfähigkeit des Beschäftigten, für die medizinische Diagnostik, die Versorgung oder Behandlung im Gesundheits- oder Sozialbereich oder für die Verwaltung von Systemen und Diensten im Gesundheits- oder Sozialbereich auf der Grundlage des Unionsrechts oder des Rechts eines Mitgliedstaats oder aufgrund eines Vertrags mit einem Angehörigen eines Gesundheitsberufs und vorbehaltlich der in Absatz 3 genannten Bedingungen und Garantien erforderlich,
 9. die Verarbeitung ist aus Gründen des öffentlichen Interesses im Bereich der öffentlichen Gesundheit, wie dem Schutz vor schwerwiegenden grenzüberschreitenden Gesundheitsgefahren oder zur Gewährleistung hoher Qualitäts- und Sicherheitsstandards bei der Gesundheitsversorgung und bei Arzneimitteln und Medizinprodukten, auf der Grundlage des Unionsrechts oder des Rechts eines Mitgliedstaats, das angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Rechte und Freiheiten der betroffenen Person, insbesondere des Berufsgeheimnisses, vorsieht, erforderlich, oder
 10. die Verarbeitung ist auf der Grundlage des Unionsrechts oder des Rechts eines Mitgliedstaats, das in angemessenem Verhältnis zu dem verfolgten Ziel steht, den Wesensgehalt des Rechts auf Datenschutz wahrt und angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Grundrechte und Interessen der betroffenen Person vorsieht, für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke gemäß Artikel 89 Absatz 1 erforderlich.
- (3) Die in Absatz 1 genannten personenbezogenen Daten dürfen zu den in Absatz 2 Buchstabe h genannten Zwecken verarbeitet werden, wenn diese Daten von Fachpersonal oder unter dessen Verantwortung verarbeitet werden und dieses Fachpersonal nach dem Unionsrecht oder dem Recht eines Mitgliedstaats oder den Vorschriften nationaler zuständiger Stellen dem Berufsgeheimnis unterliegt, oder wenn die Verarbeitung durch eine andere Person erfolgt, die ebenfalls nach dem Unionsrecht oder dem Recht eines Mitgliedstaats oder den Vorschriften nationaler zuständiger Stellen einer Geheimhaltungspflicht unterliegt.

(4) Die Mitgliedstaaten können zusätzliche Bedingungen, einschließlich Beschränkungen, einführen oder aufrechterhalten, soweit die Verarbeitung von genetischen, biometrischen oder Gesundheitsdaten betroffen ist.

6. Bürgerliches Gesetzbuch

§ 622 Bürgerliches Gesetzbuch

(1) Das Arbeitsverhältnis eines Arbeiters oder eines Angestellten (Arbeitnehmers) kann mit einer Frist von vier Wochen zum Fünfzehnten oder zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(2) Für eine Kündigung durch den Arbeitgeber beträgt die Kündigungsfrist, wenn das Arbeitsverhältnis in dem Betrieb oder Unternehmen

1. zwei Jahre bestanden hat, einen Monat zum Ende eines Kalendermonats,
2. fünf Jahre bestanden hat, zwei Monate zum Ende eines Kalendermonats,
3. acht Jahre bestanden hat, drei Monate zum Ende eines Kalendermonats,
4. zehn Jahre bestanden hat, vier Monate zum Ende eines Kalendermonats,
5. zwölf Jahre bestanden hat, fünf Monate zum Ende eines Kalendermonats,
6. 15 Jahre bestanden hat, sechs Monate zum Ende eines Kalendermonats,
7. 20 Jahre bestanden hat, sieben Monate zum Ende eines Kalendermonats.

(3) Während einer vereinbarten Probezeit, längstens für die Dauer von sechs Monaten, kann das Arbeitsverhältnis mit einer Frist von zwei Wochen gekündigt werden.

(4) Von den Absätzen 1 bis 3 abweichende Regelungen können durch Tarifvertrag vereinbart werden. Im Geltungsbereich eines solchen Tarifvertrags gelten die abweichenden tarifvertraglichen Bestimmungen zwischen nicht tarifgebundenen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, wenn ihre Anwendung zwischen ihnen vereinbart ist.

(5) Einzelvertraglich kann eine kürzere als die in Absatz 1 genannte Kündigungsfrist nur vereinbart werden,

1. wenn ein Arbeitnehmer zur vorübergehenden Aushilfe eingestellt ist; dies gilt nicht, wenn das Arbeitsverhältnis über die Zeit von drei Monaten hinaus fortgesetzt wird;
2. wenn der Arbeitgeber in der Regel nicht mehr als 20 Arbeitnehmer ausschließlich der zu ihrer Berufsbildung Beschäftigten beschäftigt und die Kündigungsfrist vier Wochen nicht unterschreitet.

Bei der Feststellung der Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer sind teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von nicht mehr als 20 Stunden mit 0,5 und nicht mehr als 30 Stunden mit 0,75 zu berücksichtigen. Die einzelvertragliche Vereinbarung längerer als der in den Absätzen 1 bis 3 genannten Kündigungsfristen bleibt hiervon unberührt.

(6) Für die Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitnehmer darf keine längere Frist vereinbart werden als für die Kündigung durch den Arbeitgeber.

7. Verwaltungsverfahrensgesetz

§ 20 Verwaltungsverfahrensgesetz

(1) In einem Verwaltungsverfahren darf für eine Behörde nicht tätig werden,

1. wer selbst Beteiligter ist;
2. wer Angehöriger eines Beteiligten ist;
3. wer einen Beteiligten kraft Gesetzes oder Vollmacht allgemein oder in diesem Verwaltungsverfahren vertritt;
4. wer Angehöriger einer Person ist, die einen Beteiligten in diesem Verfahren vertritt;

5. wer bei einem Beteiligten gegen Entgelt beschäftigt ist oder bei ihm als Mitglied des Vorstands, des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs tätig ist; dies gilt nicht für den, dessen Anstellungskörperschaft Beteiligte ist;

6. wer außerhalb seiner amtlichen Eigenschaft in der Angelegenheit ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist.

Dem Beteiligten steht gleich, wer durch die Tätigkeit oder durch die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil erlangen kann. Dies gilt nicht, wenn der Vor- oder Nachteil nur darauf beruht, dass jemand einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe angehört, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Wahlen zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit und für die Abberufung von ehrenamtlich Tätigen.

(3) Wer nach Absatz 1 ausgeschlossen ist, darf bei Gefahr im Verzug unaufschiebbare Maßnahmen treffen.

(4) Hält sich ein Mitglied eines Ausschusses (§ 88) für ausgeschlossen oder bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 gegeben sind, ist dies dem Vorsitzenden des Ausschusses mitzuteilen. Der Ausschuss entscheidet über den Ausschluss. Der Betroffene darf an dieser Entscheidung nicht mitwirken. Das ausgeschlossene Mitglied darf bei der weiteren Beratung und Beschlussfassung nicht zugegen sein.

(5) Angehörige im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 und 4 sind:

1. der Verlobte,

2. der Ehegatte,

2a. der Lebenspartner,

3. Verwandte und Verschwägerter gerader Linie,

4. Geschwister,

5. Kinder der Geschwister,

6. Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten,

6a. Lebenspartner der Geschwister und Geschwister der Lebenspartner,

7. Geschwister der Eltern,

8. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).

Angehörige sind die in Satz 1 aufgeführten Personen auch dann, wenn

1. in den Fällen der Nummern 2, 3 und 6 die die Beziehung begründende Ehe nicht mehr besteht;

1a. in den Fällen der Nummern 2a, 3 und 6a die die Beziehung begründende Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht;

2. in den Fällen der Nummern 3 bis 7 die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist;

3. im Falle der Nummer 8 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.

Bezirksverwaltungsgesetz

§ 4a Bezirksverwaltungsgesetz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die nach diesem Gesetz zuständigen öffentlichen Stellen, einschließlich besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und

zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2), ist unbeschadet sonstiger Bestimmungen zulässig, wenn sie zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz ergebenden Aufgaben erforderlich ist.

Jugendhilfe- und Jugendfördergesetz

§ 53 Jugendhilfe- und Jugendfördergesetz

(1) Das Jugendamt ist über § 85 Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch hinaus sachlich zuständig für die Eingliederungshilfe nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch und die Hilfe zur Pflege nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch sowie die Hilfen nach dem Landespflegegeldgesetz vom 17. Dezember 2003 (GVBl. S. 606), das zuletzt durch Gesetz vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 725) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung

1. für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen oder die von einer Behinderung bedroht sind sowie

2. für junge Volljährige, sofern sie außerdem Leistungen nach § 41 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erhalten.

(2) Bei den Jugendämtern werden die Aufgaben der Eingliederungshilfe von einer eigenen Organisationseinheit im Jugendamt, dem Teilhabefachdienst Jugend wahrgenommen. Die für Jugend zuständige Senatsverwaltung regelt das Nähere zur Zuständigkeit und der Organisationsstruktur des Teilhabefachdienstes Jugend durch Ausführungsvorschriften. Der jeweilige Teilhabefachdienst Jugend koordiniert sich mit den anderen nach § 2 Absatz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch zuständigen Fachdiensten.

(3) Das Verfahren des Übergangs der Fallzuständigkeit von jungen Volljährigen aus der Jugendhilfe in die Zuständigkeit der Eingliederungshilfe für behinderte erwachsene Menschen ist so auszugestalten, dass den Interessen der Betroffenen an einer kontinuierlichen und abgestimmten Leistungsübernahme bestmöglich Rechnung getragen wird. Das Nähere zur Zuständigkeit an der Schnittstelle Jugendhilfe und Eingliederungshilfe für Erwachsene regeln die für Jugend und Sozialwesen zuständigen Senatsverwaltungen durch Ausführungsvorschriften.

9. Verfassung von Berlin

Artikel 58 Verfassung von Berlin

(1) Der Regierende Bürgermeister vertritt Berlin nach außen. Er führt den Vorsitz im Senat und leitet seine Sitzungen. Bei Stimmengleichheit gibt seine Stimme den Ausschlag.

(2) Der Regierende Bürgermeister bestimmt die Richtlinien der Regierungspolitik. Sie bedürfen der Billigung des Abgeordnetenhauses.

(3) Der Regierende Bürgermeister überwacht die Einhaltung der Richtlinien der Regierungspolitik; er hat das Recht, über alle Amtsgeschäfte Auskunft zu verlangen.

(4) Der Senat gibt sich seine Geschäftsordnung.

(5) Jedes Mitglied des Senats leitet seinen Geschäftsbereich selbständig und in eigener Verantwortung innerhalb der Richtlinien der Regierungspolitik. Bei Meinungsverschiedenheiten oder auf Antrag des Regierenden Bürgermeisters entscheidet der Senat.

Artikel 59 Verfassung von Berlin

- (1) Die für alle verbindlichen Gebote und Verbote müssen auf Gesetz beruhen.
- (2) Gesetzesvorlagen können aus der Mitte des Abgeordnetenhauses, durch den Senat oder im Wege des Volksbegehrens eingebracht werden.
- (3) Die Öffentlichkeit ist über Gesetzesvorhaben zu informieren. Gesetzentwürfe des Senats sind spätestens zu dem Zeitpunkt, zu dem betroffene Kreise unterrichtet werden, auch dem Abgeordnetenhaus zuzuleiten.
- (4) Jedes Gesetz muß in mindestens zwei Lesungen im Abgeordnetenhaus beraten werden. Zwischen beiden Lesungen soll im allgemeinen eine Vorberatung in dem zuständigen Ausschuß erfolgen.
- (5) Auf Verlangen des Präsidenten des Abgeordnetenhauses oder des Senats hat eine dritte Lesung stattzufinden.

Art. 75 Verfassung von Berlin

- (1) Die Organisation der Bezirksverwaltung wird durch Gesetz geregelt.
- (2) Der Bezirksbürgermeister untersteht der Dienstaufsicht des Regierenden Bürgermeisters. Der Bezirksbürgermeister hat die Dienstaufsicht über die Mitglieder des Bezirksamts. Jedes Mitglied des Bezirksamts leitet seinen Geschäftsbereich in eigener Verantwortung. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Mitgliedern des Bezirksamts entscheidet das Bezirksamt.

10. Schulgesetz für das Land Berlin

§ 124 a Schulgesetz

- (1) Jeder Bezirk unterhält eine Jugendkunstschule, eine Jugendverkehrsschule und eine Gartenarbeitsschule, mit einem oder mehreren Standorten. Diese Verpflichtung kann auch dadurch erfüllt werden, dass der Bezirk die Aufgabe in andere Trägerschaft übergibt. Diese Verpflichtung kann auch durch Kooperationen mit strukturell vergleichbaren Einrichtungen erfüllt werden.
- (2) Die Jugendkunstschulen haben die Aufgabe, die chancengerechte Entwicklung der künstlerischen, kreativen, kulturellen und sozialen Kompetenz von Kindern und Jugendlichen zu fördern. Sie nehmen Aufgaben der unterrichtlichen, außerunterrichtlichen und außerschulischen Kunsterziehung und der künstlerischen Bildung und Weiterbildung wahr und kooperieren mit den allgemein bildenden Schulen und mit anderen Bildungs- und Kultureinrichtungen. Die für die Jugendkunstschulen zuständige Senatsverwaltung erlässt die erforderlichen Verwaltungsvorschriften. Sie entwickelt gemeinsame Qualitätsstandards für die Jugendkunstschulen.
- (3) Die Jugendverkehrsschulen haben die Aufgabe, Kindern und Jugendlichen den chancengerechten Zugang zu Mobilitätsbildung und Verkehrserziehung zu eröffnen. Die Jugendverkehrsschulen unterbreiten unterrichtliche, außerunterrichtliche und außerschulische Angebote und kooperieren mit den allgemeinbildenden Schulen und mit anderen Einrichtungen, insbesondere mit der Polizei und mit Trägern der außerschulischen Mobilitätsbildung und Verkehrserziehung. Die für die Jugendverkehrsschulen zuständige Senatsverwaltung entwickelt gemeinsame Qualitätsstandards für die Jugendverkehrsschulen.
- (4) Die Gartenarbeitsschulen haben die Aufgabe, Kindern und Jugendlichen den chancengerechten Zugang zu Umweltbildung und Umwelterziehung zu eröffnen. Sie unterbreiten unterrichtliche, außerunterrichtliche und außerschulische Angebote und kooperieren mit den Schulen und Einrichtungen in öffentlicher und privater Träger-

schaft. Sie können auch Ausbildungsorte sein. Die für die Gartenarbeitsschulen zuständige Senatsverwaltung entwickelt gemeinsame Qualitätsstandards für die Gartenarbeitsschulen.

11. Gesetz zur Förderung des E-Government

§ 20 E-Government-Gesetzes Berlin

(1) Der Einsatz der Informations- und Kommunikationstechnik (IKT) in der Berliner Verwaltung wird, unbeschadet des § 3 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes, nach den Vorschriften dieses Abschnitts gesteuert. Unbeschadet zwingender spezialgesetzlicher Regelungen haben Justizbehörden sowie Finanzbehörden ihre IKT-Verfahren und -Vorhaben mit den übrigen verfahrensunabhängigen und verfahrensübergreifenden IKT- und E-Government-Maßnahmen der Berliner Verwaltung nach den Maßgaben dieses Abschnitts abzustimmen.

(2) Die IKT-Steuerung gewährleistet durch Koordination und Festsetzen von verbindlichen Grundsätzen, Standards und Regelungen

1. die Leistungsfähigkeit und Sicherheit der IKT,
2. die Wirtschaftlichkeit des IKT-Einsatzes,
3. die Wirtschaftlichkeit für die verfahrensunabhängige IKT und Kommunikationsinfrastruktur durch zentrale Mittelbemessung,
4. die Interoperabilität der eingesetzten IKT-Komponenten,
5. die fachlichkeitsübergreifende und medienbruchfreie Abwicklung von Verwaltungsverfahren einschließlich der Schriftgutaussonderung und -archivierung,
6. die geordnete Einführung und Weiterentwicklung von IT-Fachverfahren einschließlich deren Ausrichtung an den Zielstellungen des § 2,
7. die behördenübergreifende elektronische Kommunikation und Informationsbereitstellung,
8. die Benutzerfreundlichkeit sowie die barrierefreie Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der Informationstechnik.

(3) Der Einsatz der Fachverfahren wird von den fachlich zuständigen Behörden verantwortet. Wird ein IT-Fachverfahren neu entwickelt oder ein bereits betriebenes IT-Fachverfahren überarbeitet, angepasst oder in anderer Weise verändert, so hat die zuständige Behörde die Vorgaben der zentralen IKT-Steuerung einzuhalten. Der IKT-Staatssekretär oder die IKT-Staatssekretärin ist frühzeitig zu informieren und ihm oder ihr auf Verlangen umfassend Auskunft zu erteilen. Abweichungen von den Vorgaben der zentralen IKT-Steuerung bedürfen der Zustimmung des IKT-Staatssekretärs oder der IKT-Staatssekretärin.

§ 21 E-Government-Gesetz Berlin

(1) Der IKT-Staatssekretär oder die IKT-Staatssekretärin ist der zuständige Staatssekretär oder die zuständige Staatssekretärin aus der für die Grundsatzangelegenheiten der Informations- und Kommunikationstechnik zuständigen Senatsverwaltung. Der Senat kann eine andere Zuständigkeit festlegen. Der IKT-Staatssekretär oder die IKT-Staatssekretärin leitet die Organisationseinheit mit den Aufgaben der IKT-Steuerung gemäß den Bestimmungen dieses Gesetzes.

(2) Der IKT-Staatssekretär oder die IKT-Staatssekretärin ist zuständig für die alle Verwaltungsebenen und -bereiche umfassende Förderung, Weiterentwicklung und flächendeckende Einführung von E-Government und Informations- und Kommunikationstechnologie in der Berliner Verwaltung und für Verwaltungsmodernisierung im Sinne des § 2. Seine oder ihre Aufgaben sind:

1. die E-Government-Entwicklung, die Nutzung der IKT und die Verwaltungsmodernisierung ressort- und verwaltungsebenen übergreifend im Land Berlin voranzutreiben und zu steuern,
 2. auf den Vorrang elektronischer Kommunikation mit der Berliner Verwaltung und der medienbruchfreien Vorgangsbearbeitung hinzuwirken,
 3. Festsetzung und Überwachung der Einführung der Standards für einen sicheren, wirtschaftlichen, benutzerfreundlichen und medienbruchfreien IKT-Einsatz, für eine einheitliche verfahrensunabhängige IKT-Ausstattung, für die barrierefreie Zugänglichkeit und Nutzung der IKT in der Berliner Verwaltung und Festsetzung und fortlaufende Weiterentwicklung der zentralen IKT-Architektur,
 4. fortlaufende Weiterentwicklung und Festsetzung der zentralen IKT-Sicherheitsarchitektur und der Standards für die IKT-Sicherheit in der Berliner Verwaltung und deren Unterstützung und Überwachung bei der Umsetzung der IKT-Sicherheitsstandards; der IKT-Staatssekretär oder die IKT-Staatssekretärin kann diese Aufgaben an einen Bevollmächtigten oder eine Bevollmächtigte aus seiner oder ihrer Organisationseinheit übertragen,
 5. auf die barrierefreie Zugänglichkeit und Nutzung der IKT sowie die Einhaltung ergonomischer Standards nach dem Stand der Technik und gesicherter arbeitswissenschaftlicher Erkenntnisse bei IKT-Einsatz hinzuwirken,
 6. auf die freie Verfügbarkeit und Nutzbarkeit von öffentlichen Daten in maschinenlesbaren Formaten hinzuwirken,
 7. eine an einheitlichen Grundsätzen ausgerichtete und herstellerunabhängige Fortentwicklung der IKT-Ausstattung der Berliner Verwaltung zu fördern,
 8. auf die Optimierung und Standardisierung der Prozesse und der Ablauforganisation hinzuwirken, insbesondere in der ressort- und verwaltungsebenen übergreifenden Zusammenarbeit in der Berliner Verwaltung,
 9. in enger Zusammenarbeit mit der jeweils zuständigen Fachverwaltung die Rahmenbedingungen für die verfahrensabhängige IKT zu definieren, insbesondere Technologien, Schnittstellen, IKT-Sicherheitsanforderungen,
 10. Bewirtschaftung der verfahrens- und verbrauchsunabhängigen zentralen IKT-Haushaltsmittel,
 11. zentrale Verwaltung der verfahrensunabhängigen Softwarelizenzen in der Berliner Verwaltung,
 12. Aufsicht über den zentralen IKT-Dienstleister des Landes Berlin,
 13. Vertretung des Landes Berlin im IT-Planungsrat und in anderen auf Staatssekretärebene stattfindenden nationalen und internationalen Gremien,
 14. Förderung der geordneten Einführung und Weiterentwicklung von IKT-Fachverfahren einschließlich deren Ausrichtung an den Zielstellungen des § 2 ,
 15. die Berliner Verwaltung über die Beschlüsse, die Tagesordnung und die Vorhaben des IT-Planungsrats zu informieren,
 16. auf die Umsetzung der Beschlüsse des Planungsrats für die IT-Zusammenarbeit der öffentlichen Verwaltung zwischen Bund und Ländern (IT-Planungsrat) über fachunabhängige und fachübergreifende IT-Interoperabilitäts- und IT-Sicherheitsstandards gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und § 3 des Vertrages über die Errichtung des IT-Planungsrats und über die Grundlagen der Zusammenarbeit beim Einsatz der Informationstechnologie in den Verwaltungen von Bund und Ländern hinzuwirken.
- (3) Die verfahrensunabhängigen IKT-Haushaltsmittel für die Berliner Verwaltung werden in einem gesonderten Einzelplan geführt. Über die Verwendung der Haushaltsmittel dieses Einzelplanes entscheidet der IKT-Staatssekretär oder die IKT-Staats-

sekretärin; die Fach- und Dienstaufsicht der zuständigen Senatsverwaltung bleibt davon unberührt. Der IKT-Staatssekretär oder die IKT-Staatssekretärin führt eigene Projektmittel zur Finanzierung von Projekten im Bereich der Weiterentwicklung von Standardisierungen der IKT, insbesondere in den Bereichen der IKT-Sicherheit, Wirtschaftlichkeit, Benutzerfreundlichkeit und Medienbruchfreiheit. Über den Mitteleinsatz erstattet der IKT-Staatssekretär oder die IKT-Staatssekretärin dem Lenkungsrat für IKT, E-Government und Verwaltungsmodernisierung halbjährlich Bericht.

(4) Der IKT-Staatssekretär oder die IKT-Staatssekretärin ist bei der Vorbereitung von Gesetzentwürfen, Rechtsverordnungen oder Verwaltungsvorschriften, die Regelungen zum Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnik enthalten, frühzeitig zu beteiligen.

§ 24 E-Government-Gesetzes Berlin

(1) Zentraler Dienstleister für die IKT der Berliner Verwaltung ist das IT-Dienstleistungszentrum Berlin (ITDZ). Das ITDZ nimmt seine Aufgaben gemäß dem Gesetz über die Anstalt des öffentlichen Rechts IT-Dienstleistungszentrum Berlin vom 19. November 2004 (GVBl. S. 459), das durch Nummer 7 der Anlage zu Artikel I § 1 des Gesetzes vom 22. Oktober 2008 (GVBl. S. 294) geändert worden ist, wahr.

(2) Das ITDZ stellt allen Behörden und Einrichtungen der Berliner Verwaltung die verfahrensunabhängige IKT sowie IT-Basisdienste zur Verfügung und unterstützt die Behörden bei der laufenden Anpassung der IT-Fachverfahren an die Basisdienste und betreibt die dafür notwendigen Infrastrukturen. Die Behörden und Einrichtungen sind für die Durchführung ihrer Aufgaben zur Abnahme dieser Leistungen des ITDZ verpflichtet.

(3) Das ITDZ ist verpflichtet, seine Leistungen zu marktüblichen Preisen anzubieten. Für die Preisbildung gilt § 2 Absatz 4 des Gesetzes über die Anstalt des öffentlichen Rechts IT-Dienstleistungszentrum Berlin. Die Marktüblichkeit ist anhand eines externen IKT-Benchmarking mindestens einmal jährlich zu ermitteln.

(4) Kann das ITDZ die Leistung nicht innerhalb angemessener Frist oder nicht zu marktüblichen Preisen liefern oder bestehen andere dringende Sachgründe, kann der IKT-Staatssekretär oder die IKT-Staatssekretärin Ausnahmen von der Abnahmepflicht gestatten.

Allgemeines Zuständigkeitsgesetz

§ 35 Ausführungsvorschriften

Die Ausführungsvorschriften zu diesem Gesetz erläßt

- a) die Senatsverwaltung für Inneres im Einvernehmen mit der zuständigen Senatsverwaltung, wenn die Vorschriften nicht nur den Geschäftsbereich einer Senatsverwaltung betreffen,
- b) die zuständige Senatsverwaltung im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Inneres, wenn die Vorschriften nur den Geschäftsbereich einer Senatsverwaltung betreffen.

Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz

§ 68 Zuständigkeit zum Erlass von Verwaltungsvorschriften

¹Die Verwaltungsvorschriften zur Ausführung dieses Gesetzes erläßt die für Inneres zuständige Senatsverwaltung im Einvernehmen mit den zuständigen Senatsverwaltungen, wenn die Vorschriften den Geschäftsbereich mehrerer Senatsverwaltungen

betreffen. ²Die Verwaltungsvorschriften zur Ausführung dieses Gesetzes erlässt die zuständige Senatsverwaltung im Einvernehmen mit der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung, wenn die Vorschriften nur den Geschäftsbereich der zuständigen Senatsverwaltung betreffen.